

EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	7
Brexit: Einigung in Verhandlungen bekanntgegeben	7
Europäisches Parlament verabschiedet Resolution zu Rechtsstaatlichkeit in Rumänien	8
Tagung des Rates in der Formation „Allgemeine Angelegenheiten“ am 12.11.2018	9
MEDIEN	10
AVMD-Richtlinie vom Rat gebilligt – neue Regeln für Online-Anbieter können in Kraft treten	10
Rat billigt ermässigte Mehrwertsteuer auf E-Publikationen.....	11
Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt: kein Durchbruch bei den Trilog-Verhandlungen	12
Studie des Instituts für Europäisches Medienrecht: verschiedene Formen des Brexits haben teils gravierende Auswirkungen auf audiovisuelle Medien	12
Richtlinienvorschlag zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen; vorläufige Einigung erzielt.....	14
Europäisches Parlament fordert eine umfassende Überprüfung von Facebook und neue Maßnahmen gegen Wahlmanipulationen.....	14
STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION	16
INNERE SICHERHEIT	16
Rat billigt politische Einigung zur Erweiterung des Mandats von eu-LISA.....	16
FEUERWEHREN, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ	17
EuGH-Schlussanträge zur kommunalen Auftragsvergabe für Rettungsdienst und Krankentransportbetreuung	17
ASYL UND MIGRATION	18
Europäischer Rechnungshof veröffentlicht Sonderbericht zur EU-Türkei-Fazilität	18
Rat beschließt allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag für Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen.....	20
TERRORISMUSBEKÄMPFUNG.....	21
Berichtsentwurf über Feststellungen und Empfehlungen des Sonderausschusses Terrorismus angenommen.....	21
FREIZÜGIGKEIT	22
Kommission intensiviert Vorbereitungen für einen Brexit ohne Austrittsabkommen: Schwerpunkte aus dem Bereich des StMI.....	22
INNERE SICHERHEIT	24
Rat beschließt allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag für mehr Sicherheit bei Reisedokumenten.....	24
SCHENGEN	25
Europäisches Parlament verabschiedet Initiativbericht zur Schengen-Aufnahme von Bulgarien und Rumänien	25



BESTATTUNGSWESEN	26
EuGH urteilt zur gewerblichen Urnenaufbewahrung	26
VISAPOLITIK.....	27
Plenum des Europäischen Parlaments lehnt Initiativbericht zur Einführung humanitärer Visa ab	27
STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR	29
VERKEHRSPOLITIK	29
Informelles Ratstreffen der EU-Verkehrs- und Umweltminister am 29./30.10.2018 zu nachhaltiger Mobilität.....	29
STRAßENVERKEHR.....	30
Europäisches Parlament stimmt für CO ₂ -Reduktionsziele für neue schwere Nutzfahrzeuge.....	30
Europäisches Parlament legt in erster Lesung Standpunkt zur streckenbezogenen Straßenmaut für schwere und leichte Nutzfahrzeuge fest	30
Europäisches Parlament stimmt Änderung der Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge zu	31
Europäisches Parlament fasst EntschlieÙung zum Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe in der EU	32
Rat erteilt Verhandlungsmandat für Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen nach Brexit	33
Kommission fordert Deutschland zur Öffnung des Marktes für technische Überwachungsdienste für Kraftfahrzeuge auf	33
Kommission mahnt auch Deutschland zur Umsetzung der Verordnung über die Bereitstellung von Informationen zu sicheren Parkplätzen für Lkw	34
SCHIENENVERKEHR	34
Europäisches Parlament nimmt Standpunkt zur Verordnung über Fahrgastrechte an.....	34
BAUEN UND WOHNEN.....	35
Europäisches Parlament billigt Energieeffizienz-Richtlinie, Erneuerbaren-Richtlinie und Governance-Verordnung	35
Energieeffizienz-Richtlinie: Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein	35
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ.....	37
Fortschrittsberichte im Kooperations- und Kontrollverfahren (CVM) zu Bulgarien und Rumänien	37
Rat nimmt Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen an.....	39
Rat nimmt Eurojust-Verordnung an	40
Berichtsentwurf über Feststellungen und Empfehlungen des Sonderausschusses Terrorismus angenommen.....	41
STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS.....	43
Reform der Cedefop: Ausschuss der Ständigen Vertreter stimmt vorläufiger Einigung zu	43
Europäische Woche der Berufsbildung vom 05. - 09.11.2018.....	44



STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST	45
Bürokratieabbau bei „Horizont 2020“ zeigt Wirkung: Veröffentlichung des Prüfungsberichts des Europäischen Rechnungshofs.....	45
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT.....	46
Mehrjähriger Finanzrahmen, Subsidiaritätspaket, Europäisches Semester: Beratungen der Mitgliedstaaten am 12.11.2018	46
Mehrjähriger Finanzrahmen: Zwischenbericht des Europäischen Parlaments vom 14.11.2018	47
Herbstprognose der Kommission: anhaltendes, aber wenig dynamisches Wachstum.....	48
Italienischer Haushaltsentwurf, Wirtschafts- und Währungsunion, Bankenunion: Beratungen der Euro-Gruppe	49
Gemeinsame Aussprache des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments und des Sonderausschusses zu Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung (TAX3) am 23.10.2018.....	50
Steuerthemen, Finanzdienstleitungen, Jahresbericht 2017 des Europäischen Rechnungshofs: Beratungen der Mitgliedstaaten am 06.11.2018	51
Steuervergünstigungen und Geldwäsche: Vertragsverletzungsverfahren der Kommission im November	52
Geldwäsche und Steuervermeidung: Berichte des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments.....	53
Märkte für Finanzinstrumente, Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen: Abstimmung im Europäischen Parlament	54
Weiterverwendung von Daten des öffentlichen Sektors (PSI): Standpunkt der Mitgliedstaaten vom 07.11.2018	55
Förderung des Breitbandnetzausbaus in ländlichen Regionen: Kommission genehmigt Förderung über 60 Mio. € in der Steiermark	55
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE	57
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	57
Europäisches Parlament stimmt für CO ₂ -Reduktionsziele für neue schwere Nutzfahrzeuge.....	57
Europäisches Parlament billigt Kodex für die elektronische Kommunikation.....	57
Rat stimmt Verordnung über den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten zu	58
Rat berät über Vorschlag der Kommission zur Abschaffung der Zeitumstellung.....	59
Europäisches Parlament nimmt Richtlinienvorschlag zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden an	60
Europäisches Parlament spricht sich für Kommissionsvorschlag zur besseren Verzahnung von Beihilferecht und EU-Finanzierungsprogrammen aus.....	60
Kohäsionspolitik: Europäischer Rechnungshof veröffentlicht Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission für die Zeit nach 2020	61
Fusionskontrolle: Kommission gibt unter Auflagen grünes Licht für Gründung von sechs Gemeinschaftsunternehmen durch BMW und Daimler	62
Herbstprognose der Kommission: anhaltendes, aber wenig dynamisches Wachstum.....	62



AUßENWIRTSCHAFT.....	63
Kommission legt zweiten Jahresbericht über die Umsetzung der EU-Handelsabkommen vor	63
Tagung der Handelsminister am 09.11.2018 in Brüssel	64
ENERGIE	65
Europäisches Parlament billigt Energieeffizienz-Richtlinie, Erneuerbaren-Richtlinie und Governance-Verordnung	65
Kommission schlägt technische Änderung der EU-Rechtsvorschriften zur Energieeffizienz zur Vorbereitung auf den Brexit vor	66
Energieeffizienz-Richtlinie: Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein	67
Kommission und der Fonds „Breakthrough Energy“ unter Leitung von <i>Bill Gates</i> legen Investitionsfonds für saubere Energie auf	68
TECHNOLOGIE UND INNOVATION	68
Start der 1-Milliarde-Euro-Flaggschiff-Initiative zur Entwicklung der Quantentechnologie in Europa.....	68
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....	70
UMWELT UND NATURSCHUTZ.....	70
Informelles Ratstreffen der EU-Verkehrs- und Umweltminister am 29./30.10.2018 zu nachhaltiger Mobilität.....	70
Rat nimmt Schlussfolgerungen zur Klimaschutzfinanzierung an	70
Kommission legt Mitteilung zu endokrinen Disruptoren vor	71
VERBRAUCHERSCHUTZ	72
Gericht der Europäischen Union erklärt Verordnung über Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern für nichtig.....	72
Europäisches Parlament nimmt Standpunkt zur Verordnung über Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr an.....	73
EuGH: Flugpreise müssen in einer Währung des Abflug- oder Ankunftslandes angegeben werden	73
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	75
Europäischer Rechnungshof kritisiert Vorschläge der Kommission zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik	75
Kommission veröffentlicht Bericht über die Anwendung der Wettbewerbsregeln im Agrarsektor	75
Kommission erhöht erneut Mittel für Absatzförderung landwirtschaftlicher Produkte.....	76
Kommission halbiert Interventionsbestände von Magermilchpulver	76
STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES	77
Europäische Agenturen Eurofound, EU-OSHA, Cedefop: Ausschuss der Ständigen Vertreter stimmt vorläufigen Einigungen zu	77
ARBEITSRECHT	78
EuGH zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Tod des Arbeitnehmers	78
EuGH zur Abgeltung nicht genommenen Jahresurlaubs bei fehlender Beantragung des Urlaubs	79



FRAUEN UND GLEICHSTELLUNG	80
Europäischer Tag der Lohnleichheit am 03.11.2018.....	80
ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK	81
Europäisches Parlament zur Beschäftigungs- und Sozialpolitik des Euro-Währungsgebiets	81
ARBEITSMARKT	82
Eurostat: Arbeitslosenquote im September 2018 im Euroraum bei 8,1 %	82
TEILHABE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG	83
Richtlinienvorschlag zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen; vorläufige Einigung erzielt.....	83
BERUFSBILDUNGSPOLITIK.....	84
Europäische Woche der Berufsbildung vom 05. - 09.11.2018	84
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	85
EuGH urteilt zur gewerblichen Urnenaufbewahrung	85
EuGH-Schlussanträge zur kommunalen Auftragsvergabe für Rettungsdienst und Krankentransportbetreuung	85
Rat und Europäisches Parlament billigen die Verlagerung der Europäischen Arzneimittelagentur nach Amsterdam.....	86
Europäisches Zentrum für die Kontrolle und Prävention von Krankheiten: Neue Studie zu Antibiotikaresistenzen in Europa	87
STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES.....	88
Bayerisches Staatsministerium für Digitales geht an den Start	88
STEUER.....	88
Beratungen des Rates für Wirtschaft und Finanzen über den Kommissionsvorschlag zur Digitalsteuer.....	88
VERNETZTE MOBILITÄT.....	90
Kommission leitet Konsultation zu vernetzter und automatisierter Mobilität ein	90
DIGITALE INFRASTRUKTUR.....	90
Europäisches Parlament billigt Kodex für die elektronische Kommunikation.....	90



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

BREXIT: EINIGUNG IN VERHANDLUNGEN BEKANNTGEGEBEN

Am Abend des 14.11.2018 hat EU-Chefunterhändler *Michel Barnier* bekanntgegeben, dass ein Durchbruch in den Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich (VK) über die Modalitäten des Austrittsabkommen erreicht wurde. Die britische Regierung hatte bereits am Tag zuvor Entsprechendes verkündet und eine Sondersitzung des Kabinetts anberaumt, in der dem Entwurf des Abkommen regierungsseitig zugestimmt wurde.

Nach Informationen der Kommission wurde in folgenden Bereichen eine Einigung erzielt:

- Übergangsphase: Bis Ende 2020 wird eine Übergangsphase vereinbart, in der im Wesentlichen das gesamte EU-Recht im VK weitergilt. Allerdings wird das VK keine Sitze/Stimmrechte mehr in den EU-Gremien haben. Dieser Zeitraum soll dazu genutzt werden, das neue Verhältnis zwischen der EU und dem VK auszuhandeln. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, die Übergangsphase über 2020 hinaus zu verlängern (dies muss bis zum 01.07.2020 vom VK beantragt werden und dann von einem gemeinsamen Ausschuss beschlossen werden, der auch für andere Streitfragen zuständig ist).
- Protokoll zu Irland: Dieser Punkt war der schwierigste der Verhandlungen. Zur Vermeidung einer harten Grenze auf der irischen Insel wird nach 2020 (sogenannter „backstop“) ein gemeinsames Zollterritorium (Zollunion) zwischen der EU und dem VK errichtet. In Nordirland werden bestimmte EU-Regeln, etwa zur Mehrwertsteuer, zu Standards, Veterinärkontrollen, u. ä. eingehalten (Ziel: ungehinderter Zugang von Gütern aus Nordirland in den EU-Binnenmarkt, also ohne Kontrollen). Diese Bestimmungen gelten auch über 2020 hinaus, bis sie durch eine neue Vereinbarung ersetzt werden. Der „backstop“ dient für den Fall, das vor 2020 keine anderweitige Vereinbarung getroffen werden kann.
- Finanzielles: Seit längerem stand die Berechnungsmethode für die verbleibenden finanziellen Verpflichtungen fest. Das VK wird die aus seiner Mitgliedschaft entspringenden Zahlungsverpflichtungen honorieren, die z. B. aus den Festlegungen des Mehrjährigen Finanzrahmens bis 2020 erwachsen (aber auch über diesen Zeitraum hinaus).
- Rechte der Bürger: Hier wurden Schutzrechte für Bürger, die bis zum Ende der Übergangsphase im jeweils anderen Territorium ihre Freizügigkeitsrechte genutzt haben, festgelegt (inklusive der administrativen Anforderungen).
- Austrittsregelungen: Diese Bestimmungen betreffen u. a. Fragen wie den Umgang mit Gütern im Markt, Urheberrechte, Zusammenarbeit in Justiz- und Strafsachen, laufende Verwaltungsverfahren.
- Weitere Punkte sind Regelungen zu allgemeinen Bestimmungen (z. B. Rechtswirkung des Abkommens), zu Gibraltar, Militärbasen auf Zypern und Streitbeilegungsmechanismen.



Weiteres Verfahren:

Am 15.11.2018 debattierte die britische Premierministerin *May* mit dem Unterhaus, mit vielen kritischen Wortmeldungen. Brexitminister *Raab*, Arbeitsministerin *McVey* und mehrere Staatssekretäre sind nach Presseberichten zurückgetreten, weitere Rücktritte könnten folgen. Für den 25.11.2018 wurde ein Sondertreffen des Europäischen Rates angesetzt, auf dem alle EU-Mitgliedstaaten dem Entwurf zustimmen sollen. Darauf folgt die parlamentarische Behandlung im Europäischen Parlament und dem britischen Parlament. Das Abkommen muss bis zum 29.03.2019 in Kraft treten.

Fragen und Antworten der Kommission zum Austrittsabkommen (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-6422_en.htm

Fragen und Antworten der Kommission zum Irland-Protokoll (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-6423_en.htm

Statement von Chefunterhändler Barnier (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-18-6426_en.htm

EUROPÄISCHES PARLAMENT VERABSCHIEDET RESOLUTION ZU RECHTSSTAATLICHKEIT IN RUMÄNIEN

Das Europäische Parlament (EP) hat am 13.11.2018 eine Entschließung zur Rechtsstaatlichkeit in Rumänien verabschiedet. In seiner Resolution hat das EP seine Besorgnis über die Änderungen des rumänischen Justiz- und Strafrechts und zu politischen Einschränkungen der Medienfreiheit zum Ausdruck gebracht. Zudem verurteilt das EP das gewaltsame und unverhältnismäßige Vorgehen der Polizei während der Demonstrationen in Bukarest im August 2018. Das EP hat die rumänischen Behörden dazu aufgefordert, eine transparente und rechtliche Grundlage für die institutionelle Zusammenarbeit zu garantieren, jede Form von Einmischung zu vermeiden und alle Maßnahmen abzuwehren, die die Korruption im Amt legalisieren würden. Daneben hat sich das EP dafür ausgesprochen, dass Rumänien die Empfehlungen der Kommission, der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) und der Venedig-Kommission vollständig umsetzen soll. Ferner hält das EP Rumänien dazu an, keine Reformen zu erlassen, die die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unabhängigkeit der Justiz, gefährden würden. Die Parlamentarier haben die Kommission darüber hinaus dazu aufgerufen, ihre jährliche Überwachung der Korruptionsbekämpfung in allen Mitgliedstaaten unverzüglich wieder aufzunehmen und ein Überwachungssystem mit leicht anwendbaren, einheitlichen Kriterien zu entwickeln. Das EP hat außerdem die Kommission dazu angehalten, die Umsetzung der Empfehlungen durch die rumänischen Behörden zu überwachen und Rumänien dabei weiterhin uneingeschränkt Unterstützung anzubieten.



Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20181106IPR18326/romania-meps-are-deeply-concerned-about-judicial-independence-and-rule-of-law>

Resolution des EP zur Rechtsstaatlichkeit in Rumänien:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=MOTION&reference=B8-2018-0522&language=DE>

TAGUNG DES RATES IN DER FORMATION „ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN“ AM 12.11.2018

Am 12.11.2018 tagte der Rat in der Formation „Allgemeine Angelegenheiten“. Zentrale Themen waren die Vorbereitung auf die nächste Tagung des Europäischen Rates im Dezember, der Mehrjährige Finanzrahmen und die Rechtsstaatlichkeit im Allgemeinen sowie in Bezug auf Polen und Ungarn.

Die wichtigsten Themen im Kurzüberblick:

- Vorbereitung des Europäischen Rates am 13./14.12.2018: Themen der Staats- und Regierungschefs werden der Mehrjährige Finanzrahmen, der Binnenmarkt, die Umsetzung des Migrationskonzepts und Maßnahmen gegen Desinformation sein.
- Nächster Mehrjähriger Finanzrahmen: Der Rat hat eine Orientierungsaussprache über den Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum von 2021 - 2027 gehalten und dabei die für eine künftige Einigung maßgeblichen Fragen erörtert.
- Rechtsstaatlichkeit in Ungarn: Die Minister berieten über den Stand des Verfahrens nach Art. 7 Abs. 1 EUV gegen Ungarn. Eine schriftliche Stellungnahme Ungarns zu den im begründeten Vorschlag des Europäischen Parlaments aufgeworfenen Fragen liegt nun vor.
- Rechtsstaatlichkeit in Polen: Die Kommission informierte den Rat über die jüngsten Entwicklungen bei der Justizreform in Polen, die Grund für das laufende Art. 7-Verfahren ist.
- Dialog über Rechtsstaatlichkeit: Der Rat führte seinen jährlichen Dialog über Rechtsstaatlichkeit. Im Mittelpunkt der Debatte stand das Vertrauen in öffentliche Institutionen. Dabei wurden die wichtigsten Faktoren, die das Vertrauen in öffentliche Einrichtungen bestimmen, erörtert.

Außerdem hat die Kommission in der Sitzung ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2019 und ihr kürzlich veröffentlichtes Subsidiaritätspaket vorgestellt. Weiteres Thema war die Vorbereitung des nächsten Europäischen Semesters. Der österreichische Vorsitz und der künftige rumänische Vorsitz haben dazu den Fahrplan für das Europäische Semester 2019 präsentiert.



Tagungsseite des Rates:

https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/gac/2018/11/12/?utm_source=dsms-au-to&utm_medium=email&utm_campaign=General+Affairs+Council%2c+12%2f11%2f2018

Ergebnisse der Ratstagung (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/36952/st14098-en18.pdf>

MEDIEN

AVMD-RICHTLINIE VOM RAT GEBILLIGT – NEUE REGELN FÜR ONLINE-ANBIETER KÖNNEN IN KRAFT TRETEN

Der ECOFIN-Rat hat am 06.11.2018 die bereits vom Europäischen Parlament (EP) am 02.10.2018 (EB 16/18) gebilligte Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (sogenannte „AVMD-RL“) mit 21 Stimmen angenommen. Dagegen haben Irland, Dänemark, Finnland, Tschechien und die Niederlande votiert, UK hat sich enthalten. Die Verabschiedung der novellierten Richtlinie durch den Rat war der letzte Schritt im Gesetzgebungsverfahren, wodurch den digitalen Neuerungen der audiovisuellen Mediendienste Rechnung getragen werden soll. Damit gelten nun sowohl für Anbieter von Fernsehprogrammen als auch für Online-Anbieter wie Video-On-Demand-Dienste (Netflix) und Video-Sharing-Plattformen (YouTube, Facebook) gleiche Wettbewerbsbedingungen. So wird durch die Neuregelung der Schutz von Zuschauern, insbesondere Jugendlichen, vor gewalttätigen oder schädlichen Inhalten sowie Hassreden und Terrorpropaganda auf allen Kanälen einschließlich sozialer Medien verbessert. Die Richtlinie wird 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten und muss danach innerhalb von 21 Monaten durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Die neuen Vorschriften sollen zudem für mehr kulturelle Vielfalt sorgen und europäische Inhalte fördern, denn künftig müssen Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf in ihren Katalogen einen Mindestanteil europäischer Werke von 30 % anbieten. Außerdem werden die Vorgaben für Werbezeiten gelockert. Statt bisher 12 Minuten pro Stunde kann künftig zwischen 06.00 und 18.00 Uhr 20 % der täglichen Sendezeit aus Werbung bestehen. Somit lässt sich die Länge der Werbeblöcke freier gestalten. Außerdem wurde ein Prime-Time-Fenster zwischen 18.00 und 00.00 Uhr festgelegt, in dem die Werbung ebenfalls nur maximal 20 % der Sendezeit einnehmen darf. Die Rechtsvorschriften enthalten auch weitere Bestimmungen, z. B. über die Zugänglichkeit, die Integrität des Signals eines Fernsehveranstalters, die Stärkung der Regulierungsbehörden und die Förderung der Medienkompetenz.

Der Freistaat Bayern führte aufgrund der Kulturhoheit und somit Zuständigkeit der deutschen Länder im Bereich audiovisuelle Medien im Rat die Verhandlungen für Deutschland und nahm so direkten Einfluss auf die Novellierung der AVMD-RL. Die wichtigsten Forderungen (u. a. gleiche Wettbewerbsbedingungen,



Jugendschutz, keine Ausweitung der Kompetenzen auf die europäische Regulierungsinstanz ERGA) konnten dabei erfolgreich durchgesetzt werden.

Pressemitteilung des Rates vom 06.11.2018 zur Billigung der AVMD-RL:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/11/06/less-hate-speech-and-more-european-content-on-video-streaming-services-council-adopts-new-eu-rules/>

Gesetzestext der novellierten AVMD-Richtlinie:

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:PE_33_2018_INIT&qid=1541584620294&from=EN

RAT BILLIGT ERMÄSSIGTE MEHRWERTSTEUER AUF E-PUBLIKATIONEN

Nach der politischen Einigung vom 02.10.2018 (EB 16/18) beschloss der ECOFIN-Rat am 06.11.2018 nun endgültig, die schon für Printmedien üblichen ermäßigten Mehrwertsteuersätze auch für elektronische Publikationen zu erlauben. In Deutschland liegt der Mehrwertsteuersatz für elektronische Publikationen aktuell bei 19 %, der ermäßigte bei 7 %. Die bestehende EU-Regelung von 2006 sah einen standardisierten Mindeststeuersatz von 15 % auf alle elektronischen Publikationen vor. Für gedruckte Publikationen ist es den Mitgliedstaaten bislang freigestellt, Steuerermäßigungen bis mindestens 5 % vorzusehen. Nach der von den Finanzministern beschlossenen neuen Richtlinie ist eine Reduzierung der Mehrwertsteuer grundsätzlich bis mindestens 5 % auch für E-Publikationen möglich. Noch niedrigere oder Nullsätze können die Mitgliedstaaten dann regeln, wenn sie sie auch bei Printprodukten anwenden. Die neue Regelung gilt jedoch nur bis zur Einführung eines grundlegend neuen Mehrwertsteuersystems. Hierzu hat die Kommission Vorschläge veröffentlicht (EB 12/17), die den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Mehrwertsteuerhöhe gewähren sollen. Bundesfinanzminister *Olaf Scholz* hatte bereits Anfang Oktober angekündigt, in Deutschland den Mehrwertsteuersatz auf E-Books und E-Paper zügig auf 7 % zu senken. Denn die Gesellschaft benötige verlässliche und gut recherchierte Informationen dringender denn je, seien sie gedruckt oder elektronisch.

Pressemitteilung des Rates zur Sitzung des ECOFIN-Rates am 06.11.2018:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/11/06/electronic-publications-council-adopts-reform-allowing-reduced-vat-rates/>

Vereinbarte Richtlinie zur Mehrwertsteuer auf E-Publikationen:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12657-2018-INIT/de/pdf>



URheberRECHT IM DIGITALEN BINNENMARKT: KEIN DURCHBRUCH BEI DEN TRILOG- VERHANDLUNGEN

Bei den zuletzt am 25.10.2018 stattgefundenen Verhandlungen zwischen Rat und Europäischem Parlament (EP) über die Revision der Urheberrechtsrichtlinie im digitalen Binnenmarkt wurden noch keine wesentlichen Fortschritte erzielt. Insbesondere bei den politisch schwierigen Themen Leistungsschutzrecht für Presseverleger (Art. 11) und Plattformverantwortlichkeit (Art. 13) wurden lediglich die jeweiligen bekannten Standpunkte ausgetauscht (EB 14/18 und EB 10/18). Das EP betonte, dass es beim Leistungsschutzrecht keine Ausnahme für kleinste Textmengen (sogenannte Snippets) akzeptieren wolle. Außerdem forderten die Abgeordneten, die Journalisten an der Vergütung zu beteiligen. In Bezug auf die Plattformverantwortlichkeit spricht sich das EP gegen die im Ratsmandat vorgesehenen Haftungsbegrenzungen aus. Deutschland hingegen befürwortet eine Enthftung dann, wenn eine Plattform alles ihrerseits Mögliche und Erforderliche getan hat, um die Verfügbarkeit nicht lizenzierter Werke zu verhindern. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass das Haftungsrisiko für eine Vielzahl von Plattformen zu groß würde und diese ihren Betrieb einstellen müssten. Trotz der bei wesentlichen Punkten noch stark divergierenden Standpunkte plant die Präsidentschaft, das Dossier noch im Dezember abzuschließen. So ist neben den für den 26.11.2018 und 13.12.2018 vorgesehenen nächsten Trilogen noch ein weiterer voraussichtlich im November terminierter Trilog geplant.

Vorschlag der Kommission zur Urheberrechtsrichtlinie:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016PC0593&from=DE>

STUDIE DES INSTITUTS FÜR EUROPÄISCHES MEDIENRECHT: VERSCHIEDENE FORMEN DES BREXITS HABEN TEILS GRAVIERENDE AUSWIRKUNGEN AUF AUDIOVISUELLE MEDIEN

Am 24.10.2018 hat das Institut für Europäisches Medienrecht für den Kulturausschuss des Europäischen Parlaments (EP) eine Studie über die Auswirkungen des Brexits auf den EU-Regulierungsrahmen für den audiovisuellen Sektor veröffentlicht. Der audiovisuelle Mediensektor spielt bei den Brexit-Verhandlungen eine große Rolle, da das Vereinigte Königreich bisher die in Europa wichtigste Drehscheibe von TV- und On-Demand-Anbietern ist. Im Ergebnis kommt die Studie zu dem Schluss, dass je nach Art des Austritts erhebliche Auswirkungen für den Mediensektor zu erwarten sind.

Konkret geht es in der Studie zunächst um die verschiedenen möglichen Alternativen von Ausstiegsvereinbarungen Großbritanniens aus der EU und den jeweils damit verbundenen Konsequenzen in Bezug auf das audiovisuelle Medienrecht. Da der audiovisuelle Sektor aufgrund seiner kulturellen Ausrichtung von bestehenden Freihandelsabkommen bisher nicht erfasst war, würden lockerere Formen der Zusammenarbeit größere Auswirkungen haben als eine Mitgliedschaft Großbritanniens im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mit sich bringen würde. Das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) würde zwar durch den dort definierten Begriff „Dienstleistungen“ auch für



audiovisuelle Mediendienste gelten, jedoch inhaltlich ohne substantielle Verpflichtungen. Darüber hinaus bestünde keine Pflicht für die EU-Mitgliedstaaten, das Prinzip der Meistbegünstigung auch auf das Vereinigte Königreich anzuwenden. Jedoch wird das für alle Mitglieder des Europarates in Straßburg geltende Abkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen (CTT) jetzt von zentraler Bedeutung, da auch das Vereinigte Königreich und die meisten Mitgliedstaaten der EU Vertragsparteien sind. So können die durch den Austritt entstandenen Lücken geschlossen werden, die die für das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbare Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) hinterlässt.

Der Studie ist weiter zu entnehmen, dass das in der AVMD-RL vorgesehene Grundprinzip des Ursprungslandes für Anbieter in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen könnte. So ermöglichen Zuständigkeitskriterien die Geltung der AVMD-RL auch für britische Dienste, indem entweder Änderungen der Niederlassung oder bei der Nutzung von Satellitenverbreitungen vorgenommen werden. Da außerdem Werke mit Ursprung in Vertragsstaaten des Europarats-Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen (CTT) nach der Definition in der AVMD RL als europäische Werke gelten, können britische Produktionen trotz Brexit weiterhin berücksichtigt werden, um die nach EU-Recht erforderliche Quote für europäische Werke zu erreichen. Weiterhin wird erwartet, dass die Ausweitung der Quotenregelung auf Abrufdienste sowie finanzielle Verpflichtungen gegenüber externen Anbietern durch die gerade novellierte AVMD-RL (EB 17/18) zu einer Stärkung der Produktion europäischer Werke führt. Zudem wird der Anwendungsbereich der AVMD-RL künftig nicht nur für in der EU ansässige Video-Sharing-Plattformen gelten, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch für Nicht-EU-Plattformen (besonderer Bezug zum jeweiligen Mitgliedstaat).

Da audiovisuelle Medien nicht nur im europäischen Medienrecht geregelt werden, analysiert die Studie auch mögliche Folgen des Brexits auf andere europäische Gesetze mit Medienbezug, wie das EU-Urheberrecht, dessen Bestimmungen ohne besondere Vereinbarung für das Vereinigte Königreich nicht mehr gelten. So werden der sogenannte Erschöpfungsgrundsatz und andere Prinzipien des EU-Urheberrechtsschutzes nicht mehr verbindlich sein. Zur Weitergeltung grundlegender EU-Regeln im Bereich des Urheberrechts auch für das Vereinigte Königreich sind nach Auffassung des Institutes für europäisches Medienrecht insbesondere Vorkehrungen im Bereich der Kollektivlizenzierung, der Portabilität von Online-Inhalten, der Rechtfreigabe nach dem Herkunftslandprinzip und der Nutzung verwaister Werke erforderlich. So könnte eine Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs im EWR ein Schutzniveau gewährleisten, das dem Rechtsrahmen der EU entspricht.

Studie des Institutes für Europäisches Medienrecht (in englischer Sprache):

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/629177/IPOL_STU\(2018\)629177_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/629177/IPOL_STU(2018)629177_EN.pdf)



RICHTLINIENVORSCHLAG ZUR BARRIEREFREIHEIT VON PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN; VORLÄUFIGE EINIGUNG ERZIELT

Am 08.11.2018 erzielten Rat und Europäisches Parlament (EP) im Rahmen ihrer Trilog-Gespräche eine vorläufige Einigung über den Richtlinienvorschlag zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsrichtlinie oder European Accessibility Act – EAA). Die Richtlinie soll die Funktionsweise des Binnenmarktes verbessern, indem sie es Unternehmen leichter macht, barrierefreie Produkte und Dienstleistungen grenzüberschreitend anzubieten (siehe hierzu Beitrag des StMAS in diesem EB). Die österreichische Ratspräsidentschaft erklärte, dass nach dem siebten Trilog eine politische Einigung zu allen strittigen Punkten des Dossiers erreicht worden sei, wobei auch der schwierigste Punkt das Thema „Notrufe“ geklärt werden konnte. Es sei eine Formulierung in den Erwägungsgründen erzielt worden, die einen Übergang zu einer einheitlichen Notrufnummer abhängig von der technischen Entwicklung beinhalte. Bei Kleinstunternehmen, Beherbergung und Verpflegung (Tourismus) entspreche der Kompromiss der allgemeinen Ausrichtung des Rates. Einige technische Fragen müssten jedoch noch abschließend geklärt werden. Die Kommission hatte ihren Richtlinienvorschlag am 02.12.2015 als Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorgelegt. Die Einigung wird nun dem Ausschuss der Ständigen Vertreter zur Billigung vorgelegt. Sobald diese die Einigung bestätigt haben, wird das EP im Plenum abstimmen. Der Rat wird das Verfahren mit der endgültigen Annahme der Richtlinie abschließen. Auch die am 06.11.2018 verabschiedete AVMD-RL enthält eine sektorspezifische Barrierefreiheitsvorschrift, die als *lex specialis* audiovisuelle Inhalte erfasst, während der EAA den barrierefreien Zugang zu Dienstleistungen und Produkten betrifft (EB 18/15).

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-18-6323_en.htm

EUROPÄISCHES PARLAMENT FORDERT EINE UMFASSENDE ÜBERPRÜFUNG VON FACEBOOK UND NEUE MAßNAHMEN GEGEN WAHLMANIPULATIONEN

Als Ergebnis der Untersuchung des Europäischen Parlaments (EP) zum Cambridge Analytica-Skandal (EB 16/18) fordert das EP in seiner Entschließung vom 25.10.2018 eine umfassende Überprüfung von Facebook durch europäische Datenschutzbehörden sowie neue Maßnahmen der Plattform gegen Wahlmanipulationen in sozialen Medien. Konkret empfiehlt das EP mehr Transparenz, Beschränkungen von Wahlspenden, Einhaltung von Ruhephasen und Gleichbehandlung der Kandidaten, Kennzeichnung von bezahlter Online-Werbung und den dahinterstehenden Organisationen, Verbot des Profilings für Wahlen sowie Kennzeichnung von Inhalten, die von Bots geteilt werden.



Hintergrund ist die Sorge der Abgeordneten, dass sich die durch die Verwendung von durch Cambridge Analytica entwendeten Daten zu politischen Zwecken möglicherweise erfolgte Beeinflussung des Brexit-Referendums beziehungsweise des amerikanischen Präsidentschaftswahlkampfes 2016 bei der Europawahl im Mai 2019 wiederholen könnte. Der Kommissarin für Justiz, Verbraucher und Gleichstellung, *Věra Jourová*, zufolge, teilt die Kommission die Bedenken des Parlaments in Bezug auf Datenschutz und zeigt sich offen gegenüber neuen Ideen für künftige Regulierungsmaßnahmen und Wahlgarantien.

Entschließung des EP vom 25.10.2018:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0433+0+DOC+XML+V0//DE>



STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION

INNERE SICHERHEIT

RAT BILLIGT POLITISCHE EINIGUNG ZUR ERWEITERUNG DES MANDATS VON EU-LISA

Der Rat hat am 09.11.2018 die am 24.05.2018 erzielte politische Einigung über den Verordnungsvorschlag der Kommission zur Erweiterung des Mandats der EU-Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen (eu-LISA) (EB 10/18) gebilligt. Nachdem das Europäische Parlament die Einigung bereits am 05.07.2018 gebilligt hatte (EB 12/18), ist das Gesetzgebungsverfahren nun abgeschlossen. Nach Unterzeichnung und 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union wird die Verordnung in Kraft treten.

Das erweiterte Mandat wird es eu-LISA ermöglichen, mehr Aufgaben zu übernehmen und ein zentrales operatives Management der EU-Informationssysteme für Migration, Sicherheit und Grenzverwaltung bereitzustellen. Unter anderem wird die Agentur folgende Aufgaben haben:

- Sobald die Vorschläge der Kommission zur Interoperabilität der EU-Informationssysteme (zuletzt EB 17/18) angenommen werden, wird eu-LISA für die Einführung der technischen Komponenten verantwortlich sein, um die EU-Informationssysteme interoperabel zu machen.
- Die Agentur wird künftige EU-Großinformationssysteme wie das Entry / Exit-System (EES), das europäische Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS) und das verbesserte europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS-TCN) entwickeln und verwalten. EES und ETIAS sollen bis Ende 2021 operationell einsetzbar sein.
- Die Agentur soll bestehende Systeme wie das Schengener Informationssystem (SIS), das Visa-Informationssystem (VIS) und Eurodac, für die sie bereits zuständig ist, verbessern.
- Die Agentur wird den Mitgliedstaaten mehr technische und operative Unterstützung bieten können.

Pressemitteilung des Rates vom 09.11.2018:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/11/09/developing-it-systems-in-the-area-of-freedom-security-and-justice-council-agrees-a-stronger-role-for-eu-lisa>

Pressemitteilung der Kommission vom 09.11.2018:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6324_de.htm



FEUERWEHREN, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ

EUGH-SCHLUSSANTRÄGE ZUR KOMMUNALEN AUFTRAGSVERGABE FÜR RETTUNGSDIENST UND KRANKENTRANSPORTBETREUUNG

Generalanwalt *Manuel Campos Sánchez-Bordona* hat am 14.11.2018 seine Schlussanträge in der Rechtssache C-465/17 Falck Rettungsdienste GmbH, Falck A/S ./. Stadt Solingen zu der Frage vorgelegt, ob die in Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24/EU geregelte Ausnahme für öffentliche Aufträge den „Einsatz von Krankenwagen“ betrifft und wie die Worte „gemeinnützige Organisation oder Vereinigung“ auszulegen sind (siehe hierzu Beitrag des StMGP in diesem EB).

Der private Rettungsdienstanbieter Falck beanstandet vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf, dass die Stadt Solingen die geplante Vergabe von Aufträgen für die Betreuung von Notfallpatienten auf kommunalen Rettungswagen durch Rettungsassistenten (unterstützt durch Rettungsassistenten) sowie die Betreuung und Versorgung von Patienten in kommunalen Krankentransportwagen durch Rettungsassistenten (unterstützt durch Rettungshelfer) nicht europaweit ausgeschrieben hat. Vielmehr hat die Stadt vier Hilfsorganisationen aufgefordert, Angebote abzugeben, und die Aufträge daraufhin an den Arbeiter-Samariter-Bund und den Malteser Hilfsdienst vergeben. Das vorlegende Gericht möchte wissen, ob die vergebenen Dienstleistungen solche des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes oder der Gefahrenabwehr sind, wann die Voraussetzungen einer gemeinnützigen Organisation oder Vereinigung als erfüllt anzusehen sind und welche Dienstleistungen von der Ausnahme „Einsatz von Krankenwagen zur Patientenbeförderung“ erfasst sind.

Der Generalanwalt schlägt dem EuGH vor zu entscheiden, dass der Transport von Notfallpatienten in einem Rettungswagen bei Betreuung und Versorgung durch einen Rettungsassistenten/Rettungsassistenten als „Einsatz von Krankenwagen“ (CPV-Code 85143000-3) anzusehen ist, so dass die öffentliche Auftragsvergabe nicht den Verfahren der Richtlinie 2014/24 unterliegt, sofern die Leistung von einer gemeinnützigen Organisation oder Vereinigung erbracht wird und begründet es wie folgt:

- Der Gesetzgeber wollte nach Ansicht des Generalanwalts die Ausnahme (d. h. die Freistellung von der allgemeinen Regelung der Richtlinie 2014/24) auf die Notfalldienste beschränken. Entsprechend führt die Erwähnung des „Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung“ als Rückausnahme dazu, dass diese Dienstleistungen unter die Verfahren für die öffentliche Auftragsvergabe (Sonderregelung) fallen, wenn mit ihnen nicht eine Rettung im Notfall, sondern nur die Beförderung eines Patienten im Krankenwagen erfolgen soll. Für die Unterscheidung sei nach Ansicht des Generalanwalts, unabhängig davon, ob ein Arzt, ein Rettungsassistent oder ein Rettungsassistent tätig wird, wichtig, dass die unerlässliche Versorgung geboten wird, damit der Transport des Patienten so durchgeführt wird, dass er (unverzüglich) in ein Krankenhaus gebracht wird, so dass so schnell wie möglich die zur Erhaltung seines Lebens, seiner Gesundheit und seiner körperlichen Unversehrtheit erforderliche medizinische



Versorgung sichergestellt ist. Es geht also darum, in einem Notfall zu helfen, denn der Ausschluss von der Richtlinie 2014/24 bezieht sich, nach ihrem 28. Erwägungsgrund nur auf „Notfalldienste“.

- Auf Grund dieser Abgrenzungskriterien sei die Betreuung und Versorgung von Notfallpatienten in einem Rettungswagen eine Dienstleistung nach CPV-Code 85143000-3, so dass die Richtlinie 2014/24 auf sie keine Anwendung findet, sofern sie von einer gemeinnützigen Organisation oder Vereinigung erbracht werden.
- Bei der Betreuung und Versorgung von Patienten in einem Krankentransportwagen „durch einen Rettungssanitäter/Rettungshelfer“ handele es sich dabei um einen „Transport eines Patienten in einem Krankenwagen“, obwohl er von Fachpersonal betreut wird. Es liege hier kein Notfall im eigentlichen Sinne vor: Die Patienten mögen zwar einen Begleiter bei der Beförderung im Fahrzeug benötigen, aber sie bedürfen keiner medizinischen Notfallversorgung. Somit komme die Rückausnahme in Art. 10 Buchst. h am Ende der Richtlinie 2014/24 zur Anwendung.
- „Gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen“ sind Organisationen oder Vereinigungen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind und etwaige umständehalber erzielte Gewinne der Erfüllung ihrer sozialen Aufgabe widmen. Zur Erfüllung dieser Voraussetzung reicht es nicht aus, dass sie im innerstaatlichen Recht als Hilfsorganisation anerkannt sind.

Volltext der Schlussanträge:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=207748&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1299436>

Richtlinie 2014/24/EU:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0024&from=DE>

ASYL UND MIGRATION

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF VERÖFFENTLICHT SONDERBERICHT ZUR EU-TÜRKEI-FAZILITÄT

Am 13.11.2018 veröffentlichte der Europäische Rechnungshof (ERH) den Sonderbericht Nr. 27/2018. Darin wird die Verwendung der Mittel aus der ersten Tranche der EU-Türkei-Fazilität überprüft. Der Schwerpunkt des Berichts liegt auf der Mittelverwaltung und Effektivität bei der Unterstützung von Flüchtlingen in der Türkei sowie auf den bisher im Rahmen der humanitären Komponente erzielten Ergebnissen. Der ERH prüfte eine Stichprobe von zehn humanitären Projekten im Umfang von 458 Mio. €.

Die Fazilität stellt Auszahlungen im Rahmen des EU-Finanzierungsprogramms zur Unterstützung der Flüchtlinge im Land Türkei („Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei“) dar. Das Programm als aktivierender Koordinierungsmechanismus wurde vor dem Hintergrund der Türkei als Ziel- und Transitland für eine hohe Zahl von Migranten eingeführt. Mit der Fazilität reagierte die EU auf die Forderung des Rates nach einer Aufstockung der Mittel zur Unterstützung von Flüchtlingen in der Türkei. Im Einklang mit dem mehrstufigen Ansatz der



Fazilität aus humanitären Maßnahmen, nicht humanitären Maßnahmen und einem Beitrag zu Stabilität und Frieden werden die Maßnahmen und Geldmittel von verschiedenen Kommissionsdienststellen verwaltet.

Der Sonderbericht des ERH stellt fest, dass die Unterstützung durch das Programm zwar hilfreich war, eine optimale Mittelverwendung jedoch nur mit Verbesserungen zu erreichen ist. Die Wirtschaftlichkeit der Projekte lässt sich laut ERH verbessern. Im Wege der Fazilität seien unter schwierigen Bedingungen zügig 3 Mrd. € mobilisiert worden, um rasch auf die Flüchtlingskrise zu reagieren. Das beabsichtigte Ziel einer wirksamen Koordinierung dieser Reaktion wurde jedoch nicht vollständig erreicht.

Bei den meisten überprüften Projekten wurden die angestrebten Outputs erzielt und generell hilfreiche Unterstützung für Flüchtlinge geleistet. Bei der Hälfte der Projekte seien die geplanten Wirkungen aber noch nicht erreicht worden. Zudem wird festgestellt, dass die Wirksamkeit von Bargeldhilfe-Projekten noch verbessert werden kann. Der ERH kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Fazilität wirksamer und die Mittelverwendung optimaler hätte sein können.

Der Rechnungshof spricht daher für die zweite Tranche in Höhe von 3 Mrd. € folgende Empfehlungen aus:

- Besseres Eingehen auf die Bedürfnisse der Flüchtlinge in den Bereichen kommunale Infrastruktur (erhöhte Kapazitäten bei der Wasser- und Abwasserwirtschaft sowie bei der Entsorgung fester Abfälle) und sozioökonomische Unterstützung (Zugang zum Arbeitsmarkt, Berufsausbildung und soziale Inklusion)
- Verbesserung der Straffung und Komplementarität der Hilfe (es wurden in einigen Fällen sehr ähnliche Aktivitäten in den Sektoren Gesundheit und Bildung mit verschiedenen Finanzierungsinstrumenten unterstützt)
- Umsetzung einer Strategie für den Übergang von humanitärer zu Entwicklungshilfe
- Verbesserung der Wirksamkeit von Projekten mit Bargeldhilfe
- Dialog mit den türkischen Behörden zur Verbesserung des Arbeitsumfelds für (internationale) Nicht-Regierungsorganisationen in der Türkei
- Ausweitung des Monitorings der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei und der entsprechenden Berichterstattung.

Pressemitteilung des ERH:

<https://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=47552>

Sonderbericht 27/2018 zur EU-Türkei-Fazilität:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR18_27/SR_TRF_DE.pdf



RAT BESCHLIEßT ALLGEMEINE AUSRICHTUNG ZUM VORSCHLAG FÜR VERBINDUNGSBEAMTE FÜR EINWANDERUNGSFRAGEN

Am 14.11.2018 nahm der Rat seine Verhandlungsposition zum Vorschlag der Kommission vom 16.05.2018 für eine verbesserte Koordinierung zwischen den Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen an. Der Vorschlag betraf die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 493/2011 zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen (EB 09/18).

Im Jahr 2004 hat die EU eine Verordnung zur Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, um die Bemühungen von Beamten in einem Drittland oder einer Region zu koordinieren, verabschiedet. Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen werden von den Mitgliedstaaten und der EU in Drittstaaten entsandt, um Kontakte zu den Behörden des Gastlandes zu Migrationsfragen herzustellen und zu pflegen z. B. in den Bereichen Verhütung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung, Erleichterung der Rückkehr und Verwaltung der legalen Einwanderung. Derzeit sind knapp 500 Verbindungsbeamte in mehr als 100 Staaten entsandt.

Die Verhandlungsposition des Rates betont insbesondere folgende Aspekte:

- Es wird die Einführung eines Lenkungsausschusses auf europäischer Ebene gefordert, um die Verwaltung des Netzwerks und die Koordinierung der Verbindungsbeamten zu stärken. Entscheidungen sollen nur mit absoluter Mehrheit getroffen werden können, um gleichzeitig die Zuständigkeit der Entsendebehörden zu wahren und die Wirksamkeit und klare Kommunikationslinien sicherzustellen.
- Die Rolle der Verbindungsbeamten bei der Bekämpfung des Migrantenschmuggels und beim Sammeln von Informationen zur Unterstützung der Grenzverwaltung an den Außengrenzen der EU soll gestärkt werden. Diese sollen Informationen über den Schmuggel von Migranten erheben und mit anderen Verbindungsbeamten sowie den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten teilen dürfen.
- Es sollen Mittel zur Unterstützung der Aktivitäten der Verbindungsbeamten bereitgestellt werden, die im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss zugewiesen werden.

Ziel der Vorschläge ist insbesondere die Stärkung einer ergebnisorientierten und effektiven Zusammenarbeit mit Drittländern durch eine enge Abstimmung, vor allem zwischen den Verbindungsbeamten vor Ort.

Auf der Grundlage des Mandats wird die Ratspräsidentschaft Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufnehmen, sobald dieses seinen Standpunkt festgelegt hat.



Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2018/11/14/improved-coordination-between-immigration-liaison-officers-council-agrees-its-position/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Improved+coordination+between+immigration+liaison+officers%3a+Council+agrees+its+position

TERRORISMUSBEKÄMPFUNG

BERICHTSENTWURF ÜBER FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES SONDERAUSSCHUSSES TERRORISMUS ANGENOMMEN

Am 13.11.2018 hat der Sonderausschuss Terrorismus des Europäischen Parlaments (EP) den am 21.06.2018 veröffentlichten Berichtsentwurf (EB 13/18) der Berichterstatte(r)innen MdEP *Monika Hohlmeier* (EVP/DEU) und MdEP *Helga Stevens* (ECR/BEL) über Feststellungen und Empfehlungen des Sonderausschusses Terrorismus mit 23 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen angenommen. Über den Bericht wird in der Dezember-Plenarsitzung des EP abschließend abgestimmt.

Mit der abschließenden Abstimmung über den Bericht endete das Mandat des Sonderausschusses Terrorismus. Hauptziel des eingesetzten Sonderausschusses war die praktischen und legislativen Lücken bei der Terrorismusbekämpfung aufzudecken, wobei ein besonderes Gewicht auf die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch gelegt worden ist. Zwischenzeitliche Überlegungen den Sonderausschuss in einen ständigen Ausschuss zu institutionalisieren wurden verworfen. Der zukünftige Kommissionspräsident wird aufgerufen für den Kommissar für die Sicherheitsunion (derzeit Sir *Julian King*) weiterhin ein eigenständiges Portfolio zu führen.

Der Bericht unterteilt sich in neun Bereiche, bei denen die Berichterstatte(r)innen jeweils die aktuelle Situation beurteilen und Empfehlungen aussprechen:

- Verhütung und Bekämpfung der Radikalisierung – es wird unter anderem die Einrichtung eines neuen EU-Kompetenzzentrums für die Prävention von Radikalisierung vorgeschlagen.
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch – es wird unter anderem gefordert, dass Europol, falls erforderlich mit einem stärkeren Mandat, zu einer echten Drehscheibe für Informationsaustausch und Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung in der EU wird. Insbesondere soll die Kommunikationsentschlüsselung ein Schwerpunkt werden. Es wird bedauert, dass derzeit 28 verschiedene Rechtsrahmen für die Datenspeicherung bestehen und fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag zur Datenspeicherung vorzulegen, der den Anforderungen entspricht.
- Außengrenzen – im Bereich des integrierten Grenzschutzes müsse noch mehr getan werden, wobei die Rolle von Frontex hervorgehoben wird.



- Terrorismusfinanzierung – die Bekämpfung müsse umfassend erfolgen, wobei der Schwerpunkt nicht nur auf Finanzströmen, sondern auch auf die Finanzierung der Radikalisierung gelegt werden soll.
- Schutz kritischer Infrastrukturen – es wird unter anderem eine Überarbeitung der Richtlinie 2008/114/EG gefordert. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten wirksame Reaktionsstrategien sowie nationale multidisziplinäre Krisenreaktionszentren für die Koordinierung und Sofortmaßnahmen im Falle eines Angriffs oder Vorfalles einrichten.
- Ausgangsstoffe für Explosivstoffe – es werden eine strengere Überwachung von Online-Käufen und eine Verfeinerung der Kriterien des Risikomanagementsystems für den Zoll gefordert, um die Zielgenauigkeit beim Aufdecken von illegalen Online-Käufen von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe zu verbessern.
- Illegaler Handel mit Feuerwaffen – es wird gefordert, dass Schlupflöcher in den europäischen und nationalen Rechtsvorschriften zu Feuerwaffen geschlossen werden, um das Inverkehrbringen von leicht umzurüstenden Schreckschusswaffen, Flobert-Waffen und Gaspistolen zu verhindern.
- Terrorismusopfer – die Kommission wird aufgefordert, einen Legislativvorschlag zu Terrorismusopfern vorzulegen, der eine klare Definition ihres Status und ihrer Rechte enthält. Die Kommission solle ferner ein EU-Koordinierungszentrum für Terrorismusopfer einrichten.
- Grundrechte – die Berichterstatterinnen heben hervor, dass der Schutz der Privatsphäre zwar ein wichtiges Grundrecht ist, dem Grundrecht der Menschen auf Leben und Sicherheit jedoch oberste Priorität eingeräumt werden sollte.

Pressemitteilung des Europäischen Parlaments (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20181113IPR18809/combating-terrorism-ep-special-committee-calls-for-closer-eu-cooperation>

Konsolidierte Fassung des Berichtsentwurfs (wird demnächst veröffentlicht):

<http://www.europarl.europa.eu/committees/en/terr/reports.html>

Berichtsentwurf vom 21.06.2018:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+COMPARL+PE-621.073+01+NOT+XML+V0//DE>

FREIZÜGIGKEIT

KOMMISSION INTENSIVIERT VORBEREITUNGEN FÜR EINEN BREXIT OHNE AUSTRITTSABKOMMEN: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMI

Am 13.11.2018 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung zu einer Reihe geplanten Notfallmaßnahmen für den Fall, dass kein Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich (VK) bis zu dem Austrittsdatum (29.03.2019) zustande kommt sowie eine Bekanntmachung für Reisen nach dem Austrittsdatum zwischen EU und VK. Die Bekanntmachung umreißt mehrere Bereiche, in denen der Austritt Großbritanniens aus der EU die



Bequemlichkeit der Reisen zwischen der EU und dem VK nach dem Brexit erheblich beeinflussen wird. Im Falle eines sogenannten „No-Deal-Szenarios“ ohne Austrittsabkommen wird das Unionsrecht am 29.03.2019 um Mitternacht keine Anwendung mehr finden. Bestimmte Ein- und Ausreisekontrollen an der Außengrenze der EU sind erforderlich. Waren, die aus dem VK in die EU eingeführt werden – insbesondere tierischen Ursprungs – können ebenfalls Zollkontrollen sowie anderen Beschränkungen unterliegen. Einige Lizenzen und Zertifikate, z. B. Führerscheine oder Haustierpässe, sind möglicherweise nicht mehr gültig. In der Mitteilung wird eine begrenzte Anzahl von Notfallmaßnahmen in vorrangigen Bereichen beschrieben, die umgesetzt werden könnten. Neben Verkehrs-, Gesundheits- und Umweltfragen, werden die Themen Freizügigkeit und Datenschutz als prioritäre Themen angesprochen.

Für den Bereich des Datenschutzes bestehen folgende Überlegungen:

- Ohne Austrittsabkommen unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten an das Vereinigte Königreich zum Zeitpunkt des Austritts den Bestimmungen über internationale Überweisungen in Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, Richtlinie (EU) 2016/680 für den Bereich Strafverfolgung und die Verordnung (EG) 45/2001 für die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union.
- Diese Vorschriften bieten ein breites Instrumentarium für die Datenübermittlung an Drittländern. Dazu gehören aus Sicht der Kommission insbesondere die sogenannten „angemessenen Schutzmaßnahmen“ (z. B. die von der Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln, verbindliche Unternehmensregeln, Verwaltungsvereinbarungen), die sowohl von der Privatwirtschaft als auch von öffentlichen Behörden genutzt werden können. Darüber hinaus enthalten die drei genannten Rechtsakte eine Reihe von Ausnahmeregelungen für bestimmte Situationen, in denen Datenübertragungen auch ohne geeignete Sicherheitsvorkehrungen möglich sind, beispielsweise wenn die betroffene Person die ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung eines Vertrags oder zur Ausübung des Rechts vorsieht Ansprüche oder aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses. Dies sind die gleichen Instrumente, die in den meisten Ländern der Welt verwendet werden, für die keine Angemessenheitsentscheidung besteht.
- In Anbetracht der im Rahmen der genannten Rechtsakte verfügbaren Optionen ist der Erlass einer Angemessenheitsentscheidung nicht Teil der Notfallplanung der Kommission.

Beim Thema Freizügigkeit veröffentlichte die Kommission gleichzeitig einen Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind. Die Kommission schlägt vor, dass britische Bürger auch nach dem Austritt des VK für Kurzaufenthalte von bis zu 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen visumfrei in die EU einreisen dürfen. Sofern kein Austrittsabkommen geschlossen wird, würde dies ab dem 30.03.2019 gelten. Wenn jedoch eine Vereinbarung erzielt wird, würde die Visaregelung, wie im Austrittsabkommen dargelegt, ab dem Ende des Übergangszeitraums gelten. Dieser Vorschlag ist an die



Bedingung gebunden, dass das VK im Einklang mit dem Grundsatz der Gegenseitigkeit (Reziprozität) bei der Befreiung von der Visumpflicht auch für alle EU-Mitgliedstaaten ein beiderseitiges und diskriminierungsfreies visumfreies Reisen zusagt. Die Kommission weist aber darauf hin, dass EU-Vorschriften für in die EU einreisende Drittstaatsangehörige wie beispielsweise die Vorschriften über Grenzkontrollen auch für britische Bürger gelten würden, sobald sie nicht mehr EU-Bürger sind.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6403_en.htm

Mitteilung der Kommission samt Anhang (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/publications/communication-preparing-withdrawal-united-kingdom-european-union-30-march-2019-contingency-action-plan-13-11-2018_de

Bekanntmachung zu Reisen EU-VK (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/brexit_files/info_site/travelling.pdf

Verordnungsvorschlag für die Visabefreiung:

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20181113_com-2018-745-proposal_de.pdf

INNERE SICHERHEIT

RAT BESCHLIEßT ALLGEMEINE AUSRICHTUNG ZUM VORSCHLAG FÜR MEHR SICHERHEIT BEI REISEDOKUMENTEN

Am 14.11.2018 nahm der Rat seine Verhandlungsposition zum Vorschlag der Kommission vom 17.04.2018 für eine Verordnung, mit der die Sicherheit der Personalausweise von EU-Bürgern und der Aufenthaltsdokumente für EU-Bürger und deren Familienangehörige aus Drittstaaten erhöht werden soll an.

In den letzten Jahren wurden gemeinsame EU-Sicherheitsstandards für Ausweise und Reisedokumente eingeführt, darunter Pässe, Visa und Aufenthaltsgenehmigungen für Drittstaatsangehörige. Nach den geltenden Vorschriften sind die Sicherheitsniveaus diesbezüglich in den Mitgliedstaaten jedoch immer noch sehr unterschiedlich. Die vorgeschlagenen neuen Vorschriften sollen daher die Dokumentensicherheit durch Mindeststandards wie gemeinsame Sicherheitsstandards, einheitliche Gültigkeitsdauer, ein einheitliches Kreditkartenformat, maschinenlesbare Zonen, ein Foto des Inhabers sowie dessen Fingerabdrücke verbessern. Die Gewährleistung dieser Sicherheit ist ein wichtiges Instrument bei der Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität. Sicherere Dokumente machen es schwieriger, Dokumentenbetrug und Identitätsdiebstahl zu begehen. Der Vorschlag bezieht sich auch auf Aufenthaltsdokumente von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von EU-Bürgern.

Die neuen Regeln sollen zwei Jahre nach der Annahme in Kraft treten. Bis zu diesem Datum müssten alle neuen Dokumente die geforderten Kriterien erfüllen. Bestehende Personalausweise, die die Anforderungen



nicht erfüllen, sollen mit der Zeit auslaufen. Die vorgeschlagenen Regeln verpflichten die Mitgliedstaaten nicht, Personalausweise oder Aufenthaltsdokumente einzuführen, wenn dies nach nationalem Recht nicht vorgesehen ist.

Auf der Grundlage des beschlossenen Mandats wird die Ratspräsidentschaft Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufnehmen, sobald dieses seinen Standpunkt festgelegt hat.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2018/11/14/better-security-for-id-documents-council-agrees-its-position/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Better+security+for+ID+documents%3a+Council+agrees+its+posit ion

Fortschrittsbericht der Kommission zur Dokumentensicherheit (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20181016_com-2018-696-report_en.pdf

SCHENGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT VERABSCHIEDET INITIATIVBERICHT ZUR SCHENGEN-AUFNAHME VON BULGARIEN UND RUMÄNIEN

Am 05.11.2018 hat der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments (EP) den nichtlegislativen Initiativbericht „über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen Besitzstands in Bulgarien und in Rumänien: Abschaffung der Binnengrenzkontrollen an den Land-, See- und Luftgrenzen“ des Berichterstatters *Sergei Stanishev* (S&D/BGR) mit 36 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und einer Enthaltung verabschiedet.

In dem Bericht wird vom Rat die baldige Entscheidung über einen Beitritt Bulgariens und Rumäniens als vollwertige Mitglieder in den Schengen-Raum gefordert. Die Beibehaltung der Kontrollen an den Land-, See- und Luftgrenzen Rumäniens und Bulgariens mit den Schengen-Ländern hätte negative Folgen. Die Aufschiebung des vollständigen Beitritts wirke sich ungünstig auf die Wirtschaft aus. Eine Erweiterung des Schengen-Raums oder die Freizügigkeit der EU-Bürger solle nicht durch die Mängel anderer EU-Politiken wie der Asyl- und Migrationspolitik beeinträchtigt werden. Es wird betont, dass ein zweistufiger Ansatz, der zunächst Kontrollen an den See- und Luftgrenzen beendet und anschließend die Binnengrenzkontrollen einstellt, eine Reihe von Risiken berge und die zukünftige Erweiterung des Schengen-Raums beeinträchtigen könne. Die Entscheidung solle daher in Form eines einzigen Rechtsakts getroffen werden.

Des Weiteren wird der Rat zu einer Entscheidung über den Beitritt Kroatiens zum Schengen-Raum aufgefordert. Kroatien solle sich anschließen sofern und sobald die erforderlichen Kriterien dafür erfüllt sind.



Das Plenum des EP wird voraussichtlich am 10.12.2018 über den Bericht abstimmen.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20181105IPR18252/meps-demand-bulgaria-s-and-romania-s-swift-accession-to-schengen-area>

Entwurf des Initiativberichts vom 25.06.2018:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+COMPARL+PE-623.658+01+NOT+XML+V0//DE>

Studie zu den Kosten eines „Nicht-Schengen-Raums“ (in englischer Sprache):

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/581387/EPRS_STU\(2016\)581387_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/581387/EPRS_STU(2016)581387_EN.pdf)

BESTATTUNGSWESEN

EUGH URTEILT ZUR GEWERBLICHEN URNENAUFBEWAHRUNG

Mit Urteil vom 14.11.2018 in der Rechtssache C-342/17 hat der EuGH entschieden, dass die italienische Regelung, die privaten Unternehmen verbietet, die Aufbewahrung von Ascheurnen anzubieten, dem Unionsrecht widerspricht. Die Regelung stelle eine ungerechtfertigte Beschränkung der unionsrechtlich garantierten Niederlassungsfreiheit dar. Im Kern betraf die Entscheidung die Auslegung des Art. 49 AEUV. Vgl. dazu auch den Beitrag des StMGP in diesem EB.

Memoria ist eine Gesellschaft nach italienischem Recht, die Angehörigen von Verstorbenen, die eingäschert wurden, einen Urnenaufbewahrungsdienst anbietet, der eine Aufbewahrung außerhalb des Zuhauses oder eines Friedhofs ermöglicht. Die zur Urnenaufbewahrung genutzten Orte bieten ästhetisch ansprechende, ruhige und geschützte Räumlichkeiten, die für die Andacht, Gebet und Andenken an die Verstorbenen besonders geeignet sind. Frau D.A. beabsichtigt, die Leiche ihres Ehemanns einäschern zu lassen und die Urne mit seiner Asche in einer dieser Räumlichkeiten aufzubewahren.

Im Jahr 2015 änderte die Gemeinde Padua ihre Gemeindeverordnung über Bestattungsdienste, die es Empfängern einer Ascheurne seither ausdrücklich untersagt, private gewerbliche Dienste, die von gemeindlichen Bestattungsdiensten unabhängig sind, in Anspruch zu nehmen, um die Urnen außerhalb ihres Hauses aufzubewahren. Die Firma Memoria, die kurz vor Erlass dieses kommunalen Verbots mehrere Stätten zur Aufbewahrung von Urnen in Padua eröffnet hatte, sowie ihre potenzielle Kundin fochten dieses Verbot vor einem italienischen Verwaltungsgericht an. Sie machen geltend, dass das Verbot gegen die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr verstoße. Das Verwaltungsgericht hat sich an den EuGH gewandt.



Der EuGH stellt in seinem Urteil fest:

- Die von der Gemeinde erlassene Regelung räumt der städtischen Urnenaufbewahrungsdienste eine Monopolstellung ein. Eine solche Regelung fällt nicht in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) und ist daher allein anhand der Bestimmungen des Vertrags zu prüfen.
- Die nationale Regelung, die den Unionsangehörigen verbietet, einen Urnenaufbewahrungsdienst in einem Mitgliedstaat anzubieten, stellt eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit im Sinne von Art. 49 AEUV dar.
- Eine solche Beschränkung ist im konkreten Fall nicht durch die geltend gemachten zwingenden Gründe des Allgemeininteresses am Schutz der öffentlichen Gesundheit, am Erfordernis, der Achtung des Andenkens an die Verstorbenen und am Schutz der in Italien vorherrschenden moralischen und religiösen Werte gerechtfertigt. Die Achtung des Andenkens könne durch Vorkehrungen der Gemeinde gewährleistet werden, so dass ein Verbot nicht verhältnismäßig ist. Dass die moralischen und religiösen Werte einer Urnenaufbewahrung mit Gewinnerzielungsabsicht entgegenstehen, könne wiederum durch Maßnahmen der Gemeinde, wie Anwendung der Gebührenverordnung auch für private Anbieter, vermieden werden.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-11/cp180174de.pdf>

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=207745&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1287310>

VISAPOLITIK

PLENUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS LEHNT INITIATIVBERICHT ZUR EINFÜHRUNG HUMANITÄRER VISA AB

In der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments (EP) in Straßburg am 14.11.2018 wurde der Berichtsentwurf des Berichterstatters MdEP *Juan Fernando López Aguilar* (S&D/ESP) zur Einführung humanitärer Visa abgelehnt. Der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) hatte am 10.10.2018 den Bericht angenommen (EB 16/18).

Der Initiativbericht, mit dem die Kommission aufgefordert werden sollte bis zum 31.03.2019 einen Legislativvorschlag zum Erlass einer Verordnung zur Einführung eines europäischen humanitären Visums vorzulegen, der den Zugang zu europäischem Hoheitsgebiet – insbesondere zu dem ausstellenden Mitgliedstaat – ermöglicht, fand nicht die notwendige Mehrheit. Für eine Annahme müsste gemäß Art. 225 AEUV die Mehrheit der Mitglieder des EP zustimmen und somit wurden 375 Stimmen benötigt. Für



den Bericht stimmten jedoch lediglich 349 Abgeordnete bei 199 Gegenstimmen und 47 Enthaltungen. Laute Kritik zum Abstimmungsverfahren aus dem Plenarsaal sowie Bitten zur Wiederholung der Abstimmung am folgenden Tag wurden vom Präsidenten des EP, Herrn *Antonio Tajani*, nicht stattgegeben.

Entwurf des Initiativberichts:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A8-2018-0328+0+DOC+XML+V0//DE>

Verfahrensablauf (in englischer Sprache):

[https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2017/2270\(INL\)&l=en](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2017/2270(INL)&l=en)



STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

VERKEHRSPOLITIK

INFORMELLES RATSTREFFEN DER EU-VERKEHRS- UND UMWELTMINISTER AM 29./30.10.2018 ZU NACHHALTIGER MOBILITÄT

Am 29./30.10.2018 fand ein informelles Ratstreffen der EU-Verkehrs- und Umweltminister zu nachhaltiger Mobilität in Graz statt (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). Die EU-Verkehrs- und Umweltminister verabschiedeten die sogenannte „Grazer Deklaration“, die als Eckpunkte eine beschleunigte Einführung von emissionsfreien Fahrzeugen, die Entwicklung einer europäischen Strategie für Mobilitätsmanagement, die Berücksichtigung körperlicher Bewegung als Bestandteil intermodaler und inklusiver Mobilität, die Schaffung einer sicheren Verkehrsinfrastruktur sowie die Förderung der europaweiten emissionsfreien Multimodalität im Personenverkehr vorsieht. Letzteres soll unter anderem durch Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz im Schienenverkehr und der Binnenwasserstraßen erreicht werden. Zudem soll die Kommission eine umfassende Strategie für eine nachhaltige und saubere Mobilität in Europa mit geeigneten Maßnahmenpaketen bis 2021 entwickeln.

Zudem diskutierten die EU-Verkehrsminister am ersten Tag den Vorschlag der Kommission zur Abschaffung der Zeitumstellung. Die österreichische EU-Ratspräsidentschaft erwartet, dass der Verkehrsrat am 03.12.2018 eine gemeinsame Position hierzu festlegen werde (siehe hierzu Beitrag des StMWi in diesem EB).

Pressemitteilung der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft:

<https://www.eu2018.at/de/latest-news/news/10-30-Meeting-of-environment-and-transport-ministers-was-dedicated-to-sustainable-mobility.html>

Agenda des informellen Rates:

<https://www.eu2018.at/de/calendar-events/political-events/BMVIT-2018-10-29-Informal-ENVI-TTE.html>

Zur Abschaffung der Zeitumstellung:

<https://www.eu2018.at/de/latest-news/news/10-29-Informal-meeting-of-transport-and-environment-ministers.html>

„Grazer Deklaration“:

<https://www.eu2018.at/de/latest-news/news/10-30-Graz-Declaration.html>



STRAßENVERKEHR

EUROPÄISCHES PARLAMENT STIMMT FÜR CO₂-REDUKTIONSZIELE FÜR NEUE SCHWERE NUTZFAHRZEUGE

Am 14.11.2018 hat das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) einer Verschärfung der CO₂-Reduktionsziele für neue schwere Nutzfahrzeuge im Vergleich zum Basisjahr 2019 von 20 % bis 2025 (Kommissionsvorschlag 15 %) und 35 % bis 2030 (Kommissionsvorschlag 30 %; vorbehaltlich einer Überprüfung bis Ende 2022) mit 373 Stimmen bei 285 Gegenstimmen und 16 Enthaltungen zugestimmt. Bereits am 18.10.2018 hatte der Umweltausschuss des EP eine entsprechende Verschärfung gefordert (EB 17/18). Der Anteil der emissionsfreien und emissionsarmen Fahrzeuge soll bei den Neuverkäufen mindestens 5 % ab 2025 und mindestens 20 % ab 2030 betragen. Ein Standpunkt des Rates steht bislang noch aus (siehe hierzu Beitrag des StMWi in diesem EB).

Pressemitteilung des Europäischen Parlaments (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20181106IPR18331/european-parliament-backs-co2-emissions-cuts-for-trucks>

Angenommener Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+20181113+TOC+DOC+XML+V0//DE>

EUROPÄISCHES PARLAMENT LEGT IN ERSTER LESUNG STANDPUNKT ZUR STRECKENBEZOGENEN STRAßENMAUT FÜR SCHWERE UND LEICHTE NUTZFAHRZEUGE FEST

Am 25.10.2018 hat das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) seinen Standpunkt in erster Lesung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere und leichte Nutzfahrzeuge („Eurovignetten-Richtlinie“) mit 398 Stimmen bei 179 Gegenstimmen und 32 Enthaltungen festgelegt. Bereits am 04.07.2018 hatte das EP den die indirekten Steuern betreffenden Teil der geänderten Eurovignetten-Richtlinie 1999/62/EG beschlossen (EB 12/18). Die Mitgliedstaaten, die bereits Gebühren auf den Straßen des transeuropäischen Verkehrsnetzes erheben oder einführen wollen, sollen diese ab 2023 für schwere und ab 2027 für leichte Nutzfahrzeuge entfernungsabhängig festlegen. Nach Auffassung der Europaabgeordneten spiegelt die Erhebung einer zeitabhängigen Straßengebühr („Vignette“) nicht die tatsächliche Straßennutzung wider. Um die Verwendung umweltfreundlicher Fahrzeuge zu fördern, sollen die Mitgliedstaaten unterschiedliche Mautgebühren auf der Grundlage der CO₂-Emissionen ab 2021 für schwere Nutzfahrzeuge und ab 2026 für alle Fahrzeugkategorien festlegen. Zudem soll eine faire Behandlung von Fahrern aus anderen Mitgliedstaaten und von Gelegenheitsnutzern bis zur Umstellung von zeit- auf entfernungsabhängigen Gebühren erfolgen. So sollen z. B. Ausnahmen für schwere Nutzfahrzeuge unter 12 t ab 2020 wegfallen. Des Weiteren sollen Vignetten auch für kürzere Zeiträume von einem Tag und einer Woche



erhältlich sein. Das Gesetzgebungsverfahren kann fortgesetzt werden, sobald der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat.

Pressemitteilung des Europäischen Parlaments (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20181018IPR16551/reform-of-road-use-charges-to-spur-cleaner-transport-and-ensure-fairness>

Angenommener Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0423+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Vorschlag der Kommission zur Änderung der Eurovignetten-Richtlinie:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52017PC0276>

EUROPÄISCHES PARLAMENT STIMMT ÄNDERUNG DER RICHTLINIE ÜBER DIE FÖRDERUNG SAUBERER UND ENERGIEEFFIZIENTER STRAßENFAHRZEUGE ZU

Am 25.10.2018 hat das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) den Bericht von MdEP *Andrzej Grzyb* (EVP/POL) zum Vorschlag für eine Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge angenommen. Bereits am 08.11.2017 hatte die Kommission ihren Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG im Rahmen des zweiten Mobilitätspaketes veröffentlicht (EB 18/17; EB 09/18).

Die Richtlinie soll für Kauf, Leasing, Anmietung, Mietkauf und die Nachrüstung von Fahrzeugen gelten. Durch die erweiterte Definition von „sauberen Fahrzeugen“ sind nun auch Fahrzeuge erfasst, die Elektrizität (inklusive Hybrid-Fahrzeuge), Wasserstoff, Biokraftstoffe oder synthetische Kraftstoffe nutzen, nicht jedoch Euro-VI-Diesel.

Hinsichtlich der Berechnung der Beschaffungsquote wird der Anwendungsbereich der Richtlinie auch auf Müllfahrzeuge ausgedehnt. Zusätzlich wurden höhere verpflichtende Quoten für leichte Nutzfahrzeuge eingeführt (50 % statt 35 % für die Jahre 2025 und 2030). Für Busse wurden die Beschaffungsquoten von 50 % für das Jahr 2025 und 75 % für 2030 beibehalten, aber zusätzlich ein Unterziel für emissionsfreie Fahrzeuge eingeführt. So müssen im Jahr 2025 66 % und im Jahr 2030 75 % der Beschaffungsquote mit emissionsfreien Bussen oder Bussen, die mit Biomethan betrieben werden, erreicht werden. Letztere dürfen nur für 30 % des Unterziels angerechnet werden. Die Anerkennung von Straßenbahnen und Metros bei der Erfüllung der Beschaffungsziele wird nicht berücksichtigt.

Nach Ansicht des EP sollen sowohl die Kommission als auch die Mitgliedstaaten Fördermittel zur Beschaffung von sauberen Fahrzeugen zur Verfügung stellen. Ebenso soll eine gemeinsame Beschaffungsplattform eingerichtet werden. Ferner soll die Kommission bis Ende 2020 einen Aktionsplan zur Beschleunigung des Aufbaus der Ladeinfrastruktur vorlegen. Eine vorgeschlagene Ausnahme für kleine Kommunen unter



5.000 Einwohner wurde nicht übernommen. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten der Richtlinie anstelle von zwei Jahren nur noch 18 Monate Zeit für die Umsetzung.

Der Rat hat seinen Standpunkt noch nicht festgelegt.

Angenommener Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0424+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Bericht von MdEP *Andrzej Grzyb* (EVP/POL):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A8-2018-0321+0+DOC+PDF+V0//DE>

Richtlinie 2009/33/EG:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32009L0033>

EUROPÄISCHES PARLAMENT FASST ENTSCHEIDUNG ZUM AUFBAU DER INFRASTRUKTUR FÜR ALTERNATIVE KRAFTSTOFFE IN DER EU

Am 25.10.2018 hat das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) eine Entschließung zum Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe in der EU mit 215 Stimmen zu 47 Gegenstimmen und 36 Enthaltungen angenommen. Bereits am 01.10.2018 hatte sich der Ausschuss für Verkehr und Tourismus des EP (TRAN) mit dem Berichtsentwurf des Berichterstatters MdEP *Ismail Ertug* (S&D/DEU) befasst (EB 17/18). Die Kommission hatte im Rahmen ihres zweiten Mobilitätspaketes am 08.11.2017 einen gleichlautenden Aktionsplan vorgelegt (EB 18/17).

Das EP fordert die Kommission auf, eine Überarbeitung der Richtlinie 2014/94/EU vorzulegen und dabei die derzeitige Bestimmung des Begriffs „alternative Kraftstoffe“ beizubehalten. Die Kommission solle Projekte der nationalen Rahmenpläne umfassend bewerten und zusätzliche Maßnahmen zum Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe vorschlagen. Zudem wird eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie vorgeschlagen, um von einem Einsatz entlang des TEN-V-Kernnetzes zu einer zusätzlichen Abdeckung des TEN-V-Gesamtnetzes sowie städtischer und regionaler Knotenpunkte überzugehen. In diesem Zusammenhang soll ein umfassender Ausbau der Elektrifizierung entlang der Netze erfolgen. Gleichzeitig sollen der Anwendungsbereich der Fazilität „Europa verbinden“ (CEF) erweitert und zusätzliche finanzielle Mittel von der Kommission bereitgestellt werden.

Des Weiteren fordert das EP von der Kommission, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den verschiedenen alternativen Kraftstoffen zu schaffen und für Technologieneutralität zu sorgen. Dabei sollen die Mitgliedstaaten vor allem den Aufbau der Infrastruktur für Dienste des Kollektivverkehrs und des öffentlichen Verkehrs vorantreiben. Ferner wird die Kommission aufgefordert, eine Überarbeitung der Richtlinie 1999/94/EG



über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen vorzulegen.

Angenommener Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0438+0+DOC+PDF+V0//DE>

RAT ERTEILT VERHANDLUNGSMANDAT FÜR TYPGENEHMIGUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN NACH BREXIT

Am 24.10.2018 hat der Rat ein Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament (EP) über die Gestaltung des Übergangs nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit) für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten erteilt. Hersteller, die eine britische Typgenehmigung besitzen, können eine EU-Typgenehmigung erhalten, sofern der Antrag auf Erteilung der EU-Typgenehmigung vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU gestellt wird. In der vorgeschlagenen Verordnung ist dargelegt, welche Voraussetzungen für die Erteilung einer EU-Typgenehmigung zu erfüllen sind und welche Auswirkungen sie auf das Inverkehrbringen, die Zulassung oder die Inbetriebnahme solcher Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten hat. Zudem ist darin festgelegt, dass die Behörde, welche die EU-Typgenehmigung erteilt, auch die Verantwortung für die Konformität im Betrieb, Reparatur- und Wartungsinformationen sowie mögliche Rückrufe für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten übernimmt, die auf Grundlage einer britischen Typgenehmigung in Verkehr gebracht wurden. Das EP wird voraussichtlich bis Ende 2018 seinen Standpunkt festlegen.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/10/24/type-approval-of-motor-vehicles-transition-from-eu28-to-eu27/>

KOMMISSION FORDERT DEUTSCHLAND ZUR ÖFFNUNG DES MARKTES FÜR TECHNISCHE ÜBERWACHUNGSDIENSTE FÜR KRAFTFAHRZEUGE AUF

Am 08.11.2018 hat die Kommission Deutschland zur vollständigen Öffnung des Marktes für technische Überwachungsdienste für Kraftfahrzeuge aufgefordert. Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens wurde nun eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Deutschland gesandt, in der auf die Einhaltung der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG und die Art. 49 und 56 AEUV hingewiesen wird. Die Typgenehmigung und die technische Überwachung von Kraftfahrzeugen sind unter Berücksichtigung einiger Ausnahmen auf EU-Ebene harmonisiert. In Deutschland dürfen diese Leistungen nur von Sachverständigen Technischer Prüfstellen



erbracht werden, die jedes Bundesland für ein bestimmtes geografisches Gebiet benennt. Daher können einige unabhängige technische Dienste nicht alle Dienstleistungen für die gesamte Fahrzeugpalette anbieten, was nach Ansicht der Kommission gegen die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr verstößt. Deutschland hat nun zwei Monate Zeit, um auf die Beanstandungen zu reagieren. Andernfalls kann die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-6247_de.htm

Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006L0123&from=DE>

KOMMISSION MAHNT AUCH DEUTSCHLAND ZUR UMSETZUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN ZU SICHEREN PARKPLÄTZEN FÜR LKW

Am 08.11.2018 hat die Kommission beschlossen, Aufforderungsschreiben zur ordnungsgemäßen Umsetzung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 885/2013 zur Bereitstellung von Informationsdiensten für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge an Deutschland, Österreich, Italien, Litauen, Luxemburg und die Niederlande zu senden. Nach Auffassung der Kommission wurde es versäumt, Lkw-Fahrern ausreichend Informationen über sichere Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Die betroffenen Mitgliedstaaten haben nun zwei Monate Zeit, um auf die Beanstandungen zu reagieren. Andernfalls kann die Kommission beschließen, im nächsten Schritt des Vertragsverletzungsverfahrens eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-6247_de.htm

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 885/2013:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0885&from=DE>

SCHIENENVERKEHR

EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT STANDPUNKT ZUR VERORDNUNG ÜBER FAHRGASTRECHTE AN

Am 14.11.2018 hat das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) mit 533 Stimmen zu 37 Gegenstimmen und 47 Enthaltungen seinen Standpunkt zum Vorschlag der Kommission über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr angenommen. Das EP spricht sich darin insbesondere für höhere Entschädigungszahlungen bei Verspätungen in Abhängigkeit von der Dauer der Verzögerung aus. Der Rat hat seine Position noch nicht festgelegt (siehe ausführlichen Beitrag des StMUV in diesem EB).



Angenommener Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0462+0+DOC+PDF+V0//DE>

BAUEN UND WOHNEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT BILLIGT ENERGIEEFFIZIENZ-RICHTLINIE, ERNEUERBAREN-RICHTLINIE UND GOVERNANCE-VERORDNUNG

Am 13.11.2018 hat das Plenum des Europäischen Parlaments die Energieeffizienz-Richtlinie mit 434 Stimmen bei 104 Gegenstimmen und 37 Enthaltungen abschließend angenommen. Zudem wurden die Erneuerbare Energien-Richtlinie und die Governance-Verordnung mit großer Mehrheit gebilligt (siehe hierzu Beitrag des StMWi in diesem EB). Die Texte müssen vom Rat noch formal gebilligt werden. Anschließend werden diese im EU-Amtsblatt veröffentlicht und treten 20 Tage danach in Kraft. Die Governance-Verordnung wird ab dann unmittelbar anzuwenden sein, während die Energieeffizienz-Richtlinie und die Erneuerbare Energien-Richtlinie von den Mitgliedstaaten innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

Pressemitteilung des Europäischen Parlaments:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20181106IPR18315/neue-ehrgeizige-ziele-fur-energieeffizienz-und-erneuerbare-energien>

Angenommene Texte:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+20181113+TOC+DOC+XML+V0//DE>

ENERGIEEFFIZIENZ-RICHTLINIE: KOMMISSION LEITET VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN GEGEN DEUTSCHLAND EIN

Am 08.11.2018 hat die Kommission beschlossen, Aufforderungsschreiben zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz an Deutschland, Österreich, Finnland, Ungarn, Rumänien, Spanien und die Slowakei zu senden. Mit dieser Richtlinie soll ein gemeinsamer Rahmen für Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in der EU geschaffen werden. Die betroffenen Mitgliedstaaten haben nun zwei Monate Zeit, um auf die Beanstandungen zu reagieren. Anderenfalls kann die Kommission beschließen, im nächsten Schritt des Vertragsverletzungsverfahrens eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.



Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-6247_de.htm

Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012L0027&from=DE>



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

FORTSCHRITTSBERICHTE IM KOOPERATIONS- UND KONTROLLVERFAHREN (CVM) ZU BULGARIEN UND RUMÄNIEN

Am 13.11.2018 hat die Kommission im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens (CVM) wiederum jeweils einen Bericht zu den Fortschritten Bulgariens und Rumäniens bei der Justizreform und der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität vorgelegt (EB 18/17 zu den Berichten vom 15.11.2017). In ihren vorangegangenen Berichten vom 25.01.2017 hatte die Kommission zum einen Bilanz zu zehn Jahren Verfahren gezogen und zum anderen zwölf (für Bulgarien) beziehungsweise 17 (für Rumänien) Empfehlungen ausgesprochen. Die Empfehlungen sollen die Erfüllung aller Vorgaben des Kooperations- und Kontrollverfahrens erleichtern. Die vorliegenden Berichte untersuchen die Fortschritte der beiden Länder bei der Umsetzung dieser Empfehlungen seit November 2017 und bewerten deren Befolgung. Die Berichte dienen auch als Grundlage für Entscheidungen über eine Mitgliedschaft beider Mitgliedstaaten im Schengenraum.

Bulgarien:

Der aktuelle Bericht sieht Bulgarien auf einem guten Weg, so dass das Verfahren für Bulgarien bei weiterer positiver Entwicklung noch vor Ende der Amtszeit dieser Kommission abgeschlossen werden kann. Die Kommission wird entsprechend innerhalb ihres Mandats eine erneute Bewertung vornehmen. Im Ergebnis sieht die Kommission drei Vorgaben (Unabhängigkeit der Justiz; straf(verfahrens)rechtlicher Rahmen für die Korruptionsverfolgung und Verfolgung organisierter Kriminalität; Transparenzmaßnahmen im weitesten Sinne hinsichtlich der Verfolgung organisierter Kriminalität und diesbezügliche Vermögensabschöpfung) von sechs Vorgaben als vorläufig abgeschlossen an. Vorgaben zur Fortführung der Justizreform, Vorgaben zur Schaffung eines institutionellen Rahmens mit Transparenz und Aufsicht bezüglich Korruption sowie Vorgaben zur Korruptionsbekämpfung auf lokaler Ebene und an den Grenzen wurden als noch nicht erfüllt angesehen und bedürfen weiterer Überwachung. Bei der allgemeinen Lage stellt die Kommission zudem eine deutliche Verschlechterung in der durch intransparente Eigentumsverhältnisse und eine unzureichende Durchsetzung journalistischer Standards gekennzeichneten Medienlandschaft Bulgariens fest. Sie befürchtet daher zum einen eine Einschränkung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen und sieht zum anderen auch gezielte Angriffe auf Richter, so dass insofern negative Konsequenzen für die Unabhängigkeit der Justiz drohen.

Rumänien:

Der aktuelle Bericht stellt negative Entwicklungen bei der Unabhängigkeit der Justiz, der Justizreform und der Korruptionsbekämpfung fest, so dass im Ergebnis keine Fortschritte zu verzeichnen seien. Bereits die Bewertung aus dem Januar 2017 stand unter dem Vorbehalt des Ausbleibens negativer Entwicklungen (EB 18/17). Als Folge werden Rumänien nunmehr acht zusätzliche Empfehlungen ausgesprochen, deren



unverzügliche Umsetzung die Kommission weiterhin überwachen und vor Ende ihres Mandats erneut bewerten wird:

Bereich Justizgesetze:

- Unverzügliche Aussetzung der Umsetzung der Justizgesetze
- Überarbeitung der Justizgesetze in Einklang mit den Empfehlungen des CVM, der Venedig-Kommission sowie der Gruppe der Staaten gegen Korruption des Europarats (GRECO)

Bereich Ernennungen/Entlassungen im Justizwesen:

- Unverzügliche Aussetzung aller laufenden Verfahren zur Ernennung/Entlassung von obersten Staatsanwälten
- Das Verfahren zur Ernennung eines leitenden Staatsanwalts der Nationalen Direktion für Korruptionsbekämpfung (DANN) mit nachgewiesener Erfahrung bei der Verfolgung von Korruptionsdelikten mit einem klaren Mandat für die DNA zur Fortsetzung professioneller, unabhängiger und unparteiischer Ermittlungen im Bereich Korruption wird erneut auf den Weg gebracht
- Unverzügliche Ernennung eines Interimsteams zur Leitung der Justizinspektion und binnen drei Monaten mittels Auswahlverfahren eines neuen Leitungsteams für die Inspektion durch den Obersten Richterrat
- Negative Stellungnahmen des Obersten Richterrats zu Ernennungen/Entlassungen von Staatsanwälten in Leitungspositionen werden respektiert, bis zur Geltung eines neuen rechtlichen Rahmens in Einklang mit Empfehlung 1 vom Januar 2017

Bereich Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung:

- Einfrieren des Inkrafttretens der Änderungen des Strafgesetzbuchs/der Strafprozessordnung
- Wiederaufnahme der Überarbeitung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung unter umfassender Gewährleistung der Vereinbarkeit mit EU-Recht und den internationalen Instrumenten zur Korruptionsbekämpfung sowie der CVM-Empfehlungen und der Stellungnahme der Venedig-Kommission

Pressemitteilung der Kommission zu Bulgarien:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6364_de.htm

Pressemitteilung der Kommission zu Rumänien:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6365_de.htm

Bericht Bulgarien:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/progress-report-bulgaria-com-2018-850_de.pdf



Bericht Rumänien:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/progress-report-romania-2018-com-2018-com-2018-851_de.pdf

Übersicht mit sämtlichen Berichten (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/effective-justice/rule-law/assistance-bulgaria-and-romania-under-cvm/reports-progress-bulgaria-and-romania_en

RAT NIMMT VERORDNUNG ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON SICHERSTELLUNGS- UND EINZIEHUNGSENTSCHEIDUNGEN AN

Nachdem das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) am 04.10.2018 den Text zur Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen mit 551:31 Stimmen bei 26 Enthaltungen angenommen und damit die im Juni erzielte Trilogeinigung bestätigt hatte (EB 13/18), hat am 06.11.2018 auch der Rat (ECOFIN) die Verordnung förmlich angenommen. Irland und Dänemark werden durch die Verordnung nicht gebunden, während das Vereinigte Königreich von seinem Recht zum Opt-in gemäß dem Protokoll Nr. 21 zum EU-Vertrag und Vertrag über die Arbeitsweise der EU Gebrauch gemacht hat.

Der Vorschlag erfasst auch die verurteilungslose Einziehung und sieht unter bestimmten Voraussetzungen einen „grundrechtlichen“ Zurückweisungsgrund für die Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung eines anderen Mitgliedstaats vor (offensichtliche Verletzung eines Grundrechts der Charta der EU). Hinsichtlich der Fristen ist für die Anerkennung und den Vollzug von Sicherstellungsentscheidungen grundsätzlich eine gleiche Behandlung wie in vergleichbaren nationalen Fällen und in Eilfällen eine Entscheidung über die Anerkennung binnen 48 Stunden und Vollzugsmaßnahmen binnen weiterer 48 Stunden vorgesehen. Einziehungsentscheidungen sollen nicht später als 45 Tage nach Empfang anerkannt und vollstreckt werden, wobei für konkrete Vollstreckungsmaßnahmen im Grundsatz das Prinzip einer gleichen Behandlung wie in vergleichbaren nationalen Fällen gelten soll. Den Rechten von Opfern soll bei der Vermögensverteilung im Prinzip der Vorrang eingeräumt werden und dafür ist unter anderem eine enge Abstimmung zwischen Ausstellungs- und Vollstreckungsstaat vorgesehen. Die Mitgliedstaaten treffen schließlich diverse Berichtspflichten – etwa zur Zahl der anerkannten/abgelehnten Entscheidungen, zur Vollstreckungsdauer und unter bestimmten Voraussetzungen zu Fällen der Opferentschädigung.

Die Verordnung wird 24 Monate nach Inkrafttreten (am 20. Tag nach Verkündung im Amtsblatt der EU) wirksam und ersetzt die Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI und 2006/783/JI über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungsentscheidungen und die gegenseitige Anerkennung von Einziehungsentscheidungen. Die Kommission hatte ihren Vorschlag (KOM(2016) 819) am 21.12.2016 im Rahmen des Aktionsplans zur Terrorismusbekämpfung vorgelegt.



Pressemitteilung des Rates:

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/11/06/more-effective-mutual-recognition-of-freezing-and-confiscation-orders/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=More+effective+mutual+recognition+of+freezing+and+confiscation+orders

Angenommener Text (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-38-2018-INIT/en/pdf>

RAT NIMMT EUROJUST-VERORDNUNG AN

Nachdem das Europäische Parlament (EP) am 04.10.2018 den Text für eine Verordnung betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) mit 515:64 Stimmen bei 26 Enthaltungen angenommen hatte, hat am 06.11.2018 auch der Rat (ECOFIN) die Verordnung förmlich angenommen. Irland, Dänemark und das Vereinigte Königreich werden durch die Verordnung nicht gebunden. Mit den neuen Regelungen wird neben der Vorgabe einer erneuerten Verwaltungsstruktur (Trennung operative Aufgaben und Verwaltungsaufgaben des Kollegiums der nationalen Eurojust-Mitglieder) unter anderem das Verhältnis zur Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) ausgearbeitet. Auch mit Blick auf die nicht an der EUSa teilnehmenden Mitgliedstaaten ist ein austariertes und klares Verhältnis der Zuständigkeiten und Kooperationspflichten von Eurojust und der EUSa relevant. Weiterhin wird das anwendbare Datenschutzregime im Einklang mit der Datenschutz-Richtlinie ((EU) 2016/680) bestimmt: Gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sollen für die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten die Vorschriften der Eurojust-Verordnung *lex specialis* sein zu Art. 3 und Kapitel IX der Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002 vom 10.01.2017 (KOM-Vorschlag (2017) 8). Für die Verarbeitung verwaltungstechnischer Daten bestimmt Art. 26 Abs. 1 Satz 2, dass im Grundsatz letztgenannte Verordnung maßgeblich ist. Auch die Zusammenarbeit und der Datenaustausch mit Drittstaaten, aber auch mit Europol, wird geregelt. Mehr demokratische Kontrolle soll es geben, indem mit einer „interparlamentarischen Ausschusssitzung“ Vorkehrungen für die Einbindung des EP wie auch nationaler Parlamente getroffen werden (vergleiche Art. 85 Abs. 1 UA 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU). Schließlich soll durch entsprechende Informationsbereitstellung auch mehr Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit erreicht werden.

Die Verordnung wird ein Jahr nach Inkrafttreten (am 20. Tag nach Verkündung im Amtsblatt der EU) wirksam werden.



Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/11/06/making-eurojust-more-efficient-and-effective/>

Angenommener Text (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-37-2018-INIT/en/pdf>

BERICHTSENTWURF ÜBER FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES SONDERAUSSCHUSSES TERRORISMUS ANGENOMMEN

Der zur Untersuchung praktischer wie legislativer Lücken bei der Terrorismusbekämpfung auf EU-Ebene eingesetzte und mit Berichtsvorlage beendete Sonderausschuss Terrorismus des Europäischen Parlaments (EP) hat am 13.11.2018 über den Berichtsentwurf der Berichterstatterinnen MdEP *Monika Hohlmeier* (EVP/DEU) und MdEP *Helga Stevens* (ECR/BEL) „Feststellungen und Empfehlungen des Sonderausschusses Terrorismus“ mit 23 gegen zwei Stimmen und bei 5 Enthaltungen angenommen. Der Bericht wird dem EP-Plenum zur abschließenden Abstimmung im Dezember zugeleitet. Zu den Inhalten des Berichts im Einzelnen siehe Beitrag des StMI in diesem EB. Für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz sind insbesondere folgende Empfehlungen des Berichtsentwurfs von Interesse:

- Zur ganz frühzeitigen Bekämpfung und Verhütung terroristischer Aktivitäten sollen die nationalen Justizsysteme bereits auch niederschwellig straffällig werdende Intensivtäter ausreichend verfolgen. Zur Prävention von Radikalisierung wird die Einrichtung eines bei der Kommission angesiedelten EU-Kompetenzzentrums vorgeschlagen. In den mitgliedstaatlichen Justizvollzugsanstalten sollen spezielle Verfahren und Bedingungen für radikalisierte Gefangene geschaffen werden.
- Die Kommission wird aufgefordert, einen Legislativvorschlag zur (Vorrats-) Datenspeicherung vorzulegen, der den Vorgaben des EuGH entspricht und die Besonderheiten der Terrorismusbekämpfung berücksichtigt. Betont wird dabei auch das Erfordernis der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten.
- Strafverfolgungsbehörden sollen Zugang zum Visa-Informationssystem erhalten.
- Zur Problematik Verschlüsselung soll die Kommission einen Legislativvorschlag prüfen, um im EU-Gebiet tätige Diensteanbieter/Kommunikationsplattformen zur Zusammenarbeit zu verpflichten.
- Mitgliedstaaten und EU-Organe sollen bei der Annahme von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung das „richtige Gleichgewicht“ der Grundrechte finden. Der Schutz der Privatsphäre sei wichtig; oberste Priorität wird dem Grundrecht auf Leben und Sicherheit eingeräumt.

Pressemitteilung des Europäischen Parlaments (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20181113IPR18809/combating-terrorism-ep-special-committee-calls-for-closer-eu-cooperation>



Europabericht der Vertretung des Freistaates Bayern bei der EU
Nr. 18/2018 vom 19.11.2018



Angenommener Text (demnächst veröffentlicht):

<http://www.europarl.europa.eu/committees/en/terr/reports.html>

Berichtsentwurf vom 21.06.2018:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+COMPARL+PE-621.073+01+NOT+XML+V0//DE>



STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

REFORM DER CEDEFOP: AUSSCHUSS DER STÄNDIGEN VERTRETER STIMMT VORLÄUFIGER EINIGUNG ZU

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) hat am 09.11.2018 die zwischen Rat und dem Europäischen Parlament (EP) getroffene vorläufige Einigung zur Reform der Verordnung über das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) gebilligt. Neben Cedefop sollen in diesem Rahmen auch zwei weitere Agenturen aus dem Beschäftigungsbereich mit ähnlicher Struktur (Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound), Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)) reformiert werden (siehe hierzu Beitrag des StMAS in diesem EB).

Die Kommission hatte am 23.08.2016 einen Vorschlag zu der Verordnung vorgelegt. Der Beschäftigungsministerrat erzielte am 06.12.2016 eine allgemeine Ausrichtung hierzu (EB 19/16). Nachdem das EP im Juli 2017 seine Standpunkte angenommen hatte, begannen die Trilog-Verhandlungen im April 2018 und konnten nach sieben Trilogen erfolgreich abgeschlossen werden.

Cedefop ist eine Agentur der Europäischen Union und besteht bereits seit 1975. Ihr Hauptzweck ist, die Ausarbeitung von europäischen Strategien zur Berufsbildung zu unterstützen und zu ihrer Umsetzung beizutragen. Die Agentur unterstützt die Europäische Kommission, EU-Mitgliedstaaten und Sozialpartner bei der Entwicklung sachdienlicher europäischer politischer Konzepte für die Berufsbildung.

Mit der jetzt vorliegenden Reform sollen die Organisationsgrundlagen und Leitungsstrukturen überarbeitet und modernisiert werden, auch um die Kooperation mit den beiden anderen oben genannten Agenturen zu erleichtern. Speziell für Cedefop soll die geänderte Verordnung übergreifende soziale und wirtschaftliche Entwicklungen berücksichtigen und neue Trends auf dem Gebiet der beruflichen Aus- und Weiterbildung aufgreifen. Dies umfasst insbesondere technologische Entwicklungen, insbesondere die herausragende Rolle der Digitalisierung.

Nach der Billigung durch den AStV werden die Vorschläge nun dem EP zur Abstimmung vorgelegt. Am 20.11.2018 findet zunächst die Behandlung und Abstimmung im zuständigen Beschäftigungsausschuss des EP statt. Abschließend muss die Verordnung vom Rat endgültig angenommen werden.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/11/09/eu-agencies-eurofound-eu-osha-cedefop-council-approves-the-provisional-agreement-with-the-european-parliament/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=EU+agencies+Eurofound%2c+EU-OSHA%2c+Cedefop:+Council+approves++the+provisional+agreement+with+the+European+Parliament



EUROPÄISCHE WOCHE DER BERUFSBILDUNG VOM 05. - 09.11.2018

Vom 05.11.2018 - 09.11.2018 fand in Wien die dritte Europäische Woche der Berufsbildung statt, die von der Kommission zusammen mit dem österreichischen Ratsvorsitz in Wien organisiert wurde (siehe hierzu Beitrag des StMAS in diesem EB). In diesem Jahr fand die Veranstaltung erstmals nicht in Brüssel statt und stand unter dem Motto „Entdecke dein Talent“.

In der Woche hat die Kampagne auf 1.512 Veranstaltungen 2,2 Mio. Menschen erreicht, wie die Kommission mitteilte. Sie ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Noch bis Dezember finden damit zusammenhängende Aktivitäten statt. Junge Menschen haben also noch weiterhin die Gelegenheit, sich über Möglichkeiten und Chancen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu informieren.

Neben der essentiellen Bedeutung einer qualitativ hochwertigen beruflichen Aus- und Weiterbildung für den Arbeitsmarkt, insbesondere für die Bewältigung des europaweit verbreiteten Fachkräftemangels, zeigt die Veranstaltungswoche auch sehr gut, welche herausragende Rolle die Berufsbildung im Spektrum der Bildungsmöglichkeiten einnimmt. Nicht nur ein Hochschulstudium bietet jungen Menschen gute Zukunftsperspektiven. Auch eine berufliche Aus- oder Weiterbildung vermittelt einen hohen Bildungsstand und ist ein sehr gutes Fundament für eine positive persönliche Entwicklung und beruflichen Erfolg. Die Europäische Woche der Berufsbildung soll unter anderem für diese vielfältigen Möglichkeiten und die hohe Attraktivität sensibilisieren. Sie trägt außerdem zur europäischen Kompetenzagenda bei.

Pressemitteilungen der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6242_de.htm

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6305_de.htm

Pressemitteilung der Kommission zur europäischen Kompetenzagenda (aus 2016):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2039_de.htm

Internetseite der Europäischen Berufsbildungswoche in englischer Sprache:

<https://ec.europa.eu/social/vocational-skills-week/>



STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

BÜROKRATIEABBAU BEI „HORIZONT 2020“ ZEIGT WIRKUNG: VERÖFFENTLICHUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS

Der Europäische Rechnungshof (ERH) hat das EU-Forschungsrahmenprogramm „Horizont 2020“ im Hinblick auf seine Maßnahmen zur Vereinfachung und des Bürokratieabbaus, eines seiner zentralen Anliegen, eingehend untersucht. In seinem Sonderbericht Nr. 28/2018 vom 06.11.2018 konstatiert der ERH, dass die meisten Maßnahmen der Kommission zur Vereinfachung des administrativen Prozesses für die Begünstigten wirksam waren. Allerdings sieht er bei einigen Vorschriften noch Verbesserungsbedarf.

Der Aufwand zur Beantragung und Verwaltung von Finanzhilfen wurde für die Begünstigten beispielsweise durch die Einrichtung einer zentralen Unterstützungsstelle deutlich verringert. Zusätzliche Verbesserungen stellten das erneuerte Teilnehmerportal sowie der Einsatz elektronischer Signaturen dar. Auch die erhebliche Verkürzung der Zeit von der Antragstellung bis zur Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung wurde positiv hervorgehoben. Dennoch wurde auch Kritik an den häufigen Änderungen des Rahmenwerks geäußert. Dies würde zu Verwirrung und Unsicherheit führen. Zudem blieben die Regelungen zu den Personalkosten weiterhin komplex. Darüber hinaus zeigte das Exzellenzsiegel, mit dem qualitätvollen Projekten, deren Förderantrag nicht erfolgreich war, andere Finanzierungsquellen erschlossen werden sollen, noch keine Wirkung.

Neben der grundsätzlich positiven Bewertung sprach der ERH deshalb auch eine Reihe von Empfehlungen für das Nachfolgeprogramm aus. So regen die Prüfer an, die Kommunikation mit den Antragsstellenden zu verbessern, Testläufe mit Pauschalbeiträgen zu intensivieren oder zweiphasige Bewertungsverfahren verstärkt zu nutzen.

Unter „Horizont 2020“ stehen 76,4 Mrd. € für Forschende, Institute, Universitäten, Privatunternehmen und öffentliche Einrichtungen einzeln oder in Konsortien im Zeitraum 2014 – 2020 zur Verfügung. Damit gilt es als das größte öffentliche Forschungs- und Innovationsprogramm weltweit.

Pressemitteilung des Europäischen Rechnungshofs

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/INSR18_28/INSR_HORIZON_2020_DE.pdf

Bericht des Europäischen Rechnungshofs (in englischer Sprache)

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR18_28/SR_HORIZON_2020_EN.pdf



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT

MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN, SUBSIDIARITÄTSPAKET, EUROPÄISCHES SEMESTER: BERATUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN AM 12.11.2018

Am 12.11.2018 tagte der Rat für Allgemeine Angelegenheiten. Schwerpunktthemen aus dem Geschäftsbereich des StMFH waren dabei die Orientierungsaussprache zum Mehrjährigen EU-Finanzrahmen für die Jahre 2021 – 2027 (MFR), das Subsidiaritätspaket der Kommission und der Fahrplan des Europäischen Semesters 2019 (siehe hierzu Beitrag unter Politische Schwerpunkte in diesem EB).

1. ORIENTIERUNGS-AUSSPRACHE ÜBER DEN MFR

Im Vorfeld der Tagung hatte die österreichische Ratspräsidentschaft eine Zusammenstellung der aus ihrer Sicht wichtigsten Punkte für eine künftige Einigung der Mitgliedstaaten über den MFR veröffentlicht. Darin stellt sie fest, über die Struktur bestehe weitgehende Einigung, zum Umfang jedoch Beratungsbedarf. Politische Leitlinien würden insbesondere zum Asyl- und Migrationsfonds, zur Frontex-Unterstützung und zur Finanzausstattung der Fazilität „Connecting Europe“ benötigt. Darüber hinaus müssten u. a. zahlreiche Elemente der Gemeinsamen Agrarpolitik, die Zuteilungskriterien der Kohäsionspolitik sowie zur Wirtschafts- und Währungsunion, die Vorschläge zu einem Reformhilfeprogramm und einer Europäischen Investitionsstabilisierungsfunktion eingehender behandelt werden. Leitlinien seien auch erforderlich zur Notwendigkeit weiterer Reformbemühungen bei der Europäischen öffentlichen Verwaltung.

Die Verhandlungen sollen nun als Grundlage für die sogenannte Verhandlungsbox dienen, einem Vehikel zur Strukturierung und Beschleunigung. Es enthält die MFR-Bereiche, in denen die Entscheidungsfindung besonders schwierig ist und somit erhöhter Aufmerksamkeit der Staats- und Regierungschefs bedarf.

Die österreichische Ratspräsidentschaft kündigte für den Europäischen Rat im Dezember einen Fortschrittsbericht zum Stand der MFR-Verhandlungen an. Im Gegensatz zu Kommissar *Oettinger*, der die Verhandlungen vor den Europawahlen im Mai 2019 abschließen möchte, äußerte die französische Europaministerin *Nathalie Loiseau* Bedenken, ob es ein gutes Signal an die Wähler sei, davor über die Prioritäten und Möglichkeiten der EU ab 2021 zu entscheiden. Auch die deutsche Seite machte deutlich, ein vernünftiges Ergebnis, das die EU handlungsfähig mache, sei wichtiger als ein schneller Abschluss; man rechne mit einem Abschluss der Verhandlungen bis Ende 2019.

2. SUBSIDIARITÄTSPAKET DER KOMMISSION

Die Kommission stellte ihr am 23.10.2018 veröffentlichtes Subsidiaritätspaket vor. Ziel dieses Paketes ist es, die politischen Entscheidungsprozesse zukünftig effizienter zu gestalten. Dazu soll eine Konzentration der begrenzten Ressourcen auf eine geringere Anzahl von Themen beitragen. Die Kommission folgt mit ihrem



Vorschlag den Empfehlungen der Taskforce für Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Vizepräsident *Timmermans* stellte die bisher erreichten Fortschritte heraus, betonte in Hinblick auf die Subsidiaritätskonferenz des Rates am 15./16.11.2018 in Bregenz jedoch zugleich, dass die Kommission nicht der einzige verantwortliche Akteur sei. Die Subsidiaritätskonferenz soll Detailfragen des Paketes debattieren.

3. FAHRPLAN FÜR DAS EUROPÄISCHE SEMESTER 2019

Die amtierende österreichische Ratspräsidentschaft und die kommende rumänische stellten gemeinsam den Fahrplan des Europäischen Semesters 2019 für das erste Halbjahr 2019 vor. Das Europäische Semester dient der Absprache unter den Mitgliedstaaten in den Bereichen Wirtschafts- und Fiskalpolitik. Der Fahrplan soll sicherstellen, dass alle zuständigen Ratsformationen und ihre Vorbereitungsorgane im Rahmen eines koordinierten und kohärenten Konzepts an den Tagungen des Europäischen Rates mitwirken können.

Der präsentierte Plan sieht zwei Phasen vor: die erste bis zur Tagung des Europäischen Rates im März 2019 und eine zweite bis zur Tagung des Rates für Wirtschaft und Finanzen der EU im Juli 2019. Der künftige rumänische Ratsvorsitz nimmt nun mit den Vorsitzenden der einzelnen Ratsausschüsse Gespräche auf. Nächster Termin ist der 21.11.2018; dann sollen die Kommissionsstellungen zu den Haushaltsentwürfen der Euro-Staaten, der Jahreswachstumsbericht 2019, der Bericht zur Beschäftigung, die beschäftigungspolitischen Leitlinien, der Warnmechanismus-Bericht und eine Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets angenommen werden. Für März 2019 ist eine Aussprache mit dem Europäischen Parlament geplant.

MFR-Überblick der österreichischen Ratspräsidentschaft:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13473-2018-INIT/de/pdf>

Ergebnisse des Rates für Allgemeine Angelegenheiten (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/36952/st14098-en18.pdf>

Webseite zur Subsidiaritätskonferenz des Rates am 15. und 16.11.2018:

<https://www.eu2018.at/de/calendar-events/political-events/BKA-2018-11-16-Subsidiarity-Conf..html>

MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN: ZWISCHENBERICHT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS VOM 14.11.2018

Nachdem der federführende Haushaltsausschuss (BUDG) des Europäischen Parlaments (EP) bereits am 05.11.2018 über den Zwischenbericht des EP zum Mehrjährigen EU-Finanzrahmen für den Zeitraum 2021 – 2027 (MFR) abgestimmt hatte, nahm am 14.11.2018 auch das EP-Plenum in Straßburg den Bericht an. Insgesamt bewertet dieser die Kommissionsvorschläge als guten Anfang, der jedoch nicht ausreicht, um die EU für die nächsten Jahre gut aufzustellen.



In dem mit großer Mehrheit angenommenen Bericht befürwortet das EP z. B. folgende Änderungen der Kommissionsvorschläge: Beibehaltung der Finanzierung der langjährigen Kohäsions- und Agrarpolitik; Verdreifachung der Erasmus+-Mittel; Verdoppelung der Mittel zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit; mehr Mittel für Transportinfrastruktur sowie kleine und mittelständische Unternehmen; Erhöhung des Horizon Europe Budgets auf 120 Mrd. € (Vorschlag der Kommission: 83,5 Mrd. €); Verstärkung der Investitionsoffensive für Europa (der sogenannte *Juncker-Plan*); Verwendung von mindestens 25 % des MFR zur Erreichung der Klimaschutzziele. Zudem fordert das EP eine Reform der EU-Eigenmittel, insbesondere neue Eigenmittel auf Grundlage einer neuen Unternehmensbesteuerung (einschließlich der Besteuerung großer Unternehmen des Digitalsektors), der Einnahmen aus dem Emissionshandel und einer Plastiksteuer.

Viele Abgeordnete drückten ihr Bedauern aus, dass es zwischen den Mitgliedstaaten noch keine Einigung gebe. Mit der Abstimmung im EP möchten die Abgeordneten nach eigenen Angaben ihre Geschlossenheit und Bereitschaft im Hinblick auf die anstehenden Verhandlungen mit dem Rat betonen.

Zwischenbericht des EP zum MFR (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0449+0+DOC+PDF+V0//EN>

HERBSTPROGNOSE DER KOMMISSION: ANHALTENDES, ABER WENIG DYNAMISCHES WACHSTUM

In ihrer Pressemitteilung vom 08.11.2018 hat die Kommission für das laufende Jahr ein Wirtschaftswachstum innerhalb der EU von 2,1 % prognostiziert. Dies liegt zwar unter dem Wachstum des Vorjahres, in dem mit 2,4 % eine Zehnjahreshoch erreicht wurde, ist laut Einschätzung der Kommission jedoch ausreichend, um weiterhin einen kräftigen Zuwachs an Arbeitsplätzen und sinkende Arbeitslosenzahlen zu gewährleisten. Dieses Basisszenario ist nach Einschätzung der Kommission jedoch einer zunehmenden Anzahl interner und externer Abwärtsrisiken ausgesetzt. Neben dem steigenden Ölpreis, den internationalen Handelsspannungen und nach wie vor bestehenden Unsicherheiten in Zusammenhang mit den Brexit-Verhandlungen, tragen auch die italienischen Haushaltspläne zu einer Belastung des Wirtschaftswachstums bei. Die populistische Regierung in Rom plant eine hohe Neuverschuldung um diverse Wahlkampfversprechen zu finanzieren. Positiv hervorgehoben wurden im Bericht hingegen der zu erwartende Anstieg der Binnennachfrage sowie die durch niedrige Zinsen insgesamt sinkenden Schuldenstände der Mitgliedstaaten.

Website der Kommission zur Herbstprognose 2018 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-performance-and-forecasts/economic-forecasts/autumn-2018-economic-forecast_de

Einschätzung für Deutschland (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/ecfin_forecast_autumn_081018_de_en.pdf



ITALIENISCHER HAUSHALTSENTWURF, WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION, BANKENUNION: BERATUNGEN DER EURO-GRUPPE

Am 05.11.2018 tagte in Brüssel die Euro-Gruppe. Die Minister des Euro-Währungsgebiets verschafften sich zunächst einen Überblick über den Stand der laufenden Bewertung der Haushaltsentwürfe der Euro-Mitgliedstaaten für das Jahr 2019. Zum Haushaltsentwurf Italiens schlossen sie sich der kritischen Einschätzung der Kommission vom 23.10.2018 an und betonten die Bedeutung gesunder öffentlicher Finanzen. Nach der Kommissionskritik am geplanten Budget hatte die italienische Regierung bis zum 13.11.2018 Zeit, einen angepassten Entwurf einzureichen. Doch diese beabsichtigt, an der umstrittenen Neuverschuldung und der optimistischen Prognose für das nationale Wirtschaftswachstum festzuhalten. Außerdem hätte man wegen des Brückeneinsturzes von Genua und der Unwetterschäden höhere Staatsausgaben. Allerdings soll es nun einen Haushaltspuffer geben sowie Mechanismen, um die Defizitquote bei 2,4 % der Wirtschaftsleistung zu halten. Staatliche Immobilien sollen verkauft werden. Am 21.11.2018 soll die Kommission ihre Bewertung des Haushaltsplans abgeben. Folge könnte die Einleitung eines Defizitverfahrens mit Strafzahlungen oder Fördermittelkürzungen sein.

Weiter beriet die Euro-Gruppe die Finanzstabilität der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU). Als Hauptprobleme wurden z. B. Schattenbanken, Zersplitterung, Staaten-Banken-Nexus, Kryptowährungen und die Möglichkeiten, aus dem derzeitigen Niedrig-Zins-Umfeld auszusteigen, diskutiert. Seit der globalen Finanzkrise habe die WWU aber große Fortschritte erzielt. Europäische Zentralbank (EZB) und Einheitlicher Abwicklungsausschuss informierten u. a. über die Ergebnisse des jüngsten Bankenstresstests, wonach die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors zugenommen habe und einige Altlasten verblieben seien.

Im Kreis von 27 Mitgliedstaaten berichtete der Präsident der Euro-Gruppe über die Ergebnisse des Euro-Gipfels der EU-Staats- und Regierungschefs am 18.10.2018: Im Hinblick auf den nächsten Gipfel im Dezember hatten diese die Bilanz über die laufenden Beratungen zur Vertiefung der WWU gezogen. Anschließend führte die Euro-Gruppe ihre eigenen Beratungen über die Einführung einer gemeinsamen Letztsicherung für den einheitlichen Bankenabwicklungsfonds beim Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) fort und diskutierte die Verbesserung der vorsorglichen Instrumente des ESM sowie den Fahrplan für die Aufnahme politischer Beratungen über das europäische Einlagenversicherungssystem. Beim Backstop gebe es Fortschritte: Der Umfang seiner Kreditlinie werde sich am Zielvolumen des einheitlichen Abwicklungsfonds für Banken ausrichten, Entscheidungen solle das ESM-Direktorium von Fall zu Fall und wenn notwendig, unter Einbeziehung der nationalen Parlamente treffen. Auch bei der Ausbalancierung der vorsorglichen ESM-Instrumente zwischen Stigmavermeidung für die Kreditnehmer und angemessener Konditionalität der Hilfen sei man weitergekommen. Am 19.11.2018 soll ein außerordentliches Euro-Gruppen-Treffen stattfinden und sich hauptsächlich mit der Eurozonenreform beschäftigen. Beim Euro-Gipfel im Dezember soll eine Leitlinie zum Backstop präsentiert werden.



Haushaltsentwürfe der Euro-Staaten für 2019 (in verschiedenen Sprachen):

https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/eu-economic-governance-monitoring-prevention-correction/stability-and-growth-pact/annual-draft-budgetary-plans-dbps-euro-area-countries/draft-budgetary-plans-2019_de

Hintergrundinformationen zum einheitlichen Aufsichtsmechanismus der EZB:

<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/banking-union/single-supervisory-mechanism/>

Hintergrundinformationen zum einheitlichen Abwicklungsmechanismus für Banken:

<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/banking-union/single-resolution-mechanism/>

GEMEINSAME AUSSPRACHE DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG (ECON) DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES SONDERAUSSCHUSSES ZU FINANZKRIMINALITÄT, STEUERHINTERZIEHUNG UND STEUERVERMEIDUNG (TAX3) AM 23.10.2018

Am 23.10.2018, fand in Straßburg eine gemeinsame Aussprache des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments (EP) und des Sonderausschusses zu Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung (TAX3) statt.

Der französische Finanzminister war anwesend, um Unterstützung für die von Frankreich angestrebte Digitalsteuer einzuwerben. *Le Maire* betonte eindringlich, dass es an der Zeit sei, auch die Gewinne der großen Internetkonzerne vergleichbar mit denen traditioneller Unternehmen zu besteuern und die derzeitige Differenz von 14 % so schnell wie möglich zu beseitigen. Zögernde Mitgliedstaaten forderte er auf, sich endlich zu entscheiden. Es müsse deutlich gemacht werden, dass Europa entscheidungsfähig sei und seine wirtschaftliche Souveränität bestätigen und wirtschaftlichen Interessen verteidigen könne. Eine schnelle Einigung innerhalb der EU könne auch die entsprechenden Arbeiten auf OECD-Ebene beschleunigen. Die mehrheitliche Reaktion der Ausschussmitglieder war positiv, auch wenn darauf verwiesen wurde, dass eine Einigung wohl eher an der schwierigen Kompromissuche im Rat als an der Zustimmung im EP scheitern werde. Zu den einzelnen Kritikpunkten gehörten der Steuersatz von 3 %, Abgrenzungsprobleme und die Souveränitätsfrage. Andere befürworteten, dass eine Lösung auf Ebene der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gefunden werden müsse.

Außerdem wurden in Sitzung noch die Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage und Cum-Ex Praktiken angesprochen.



STEUERTHEMEN, FINANZDIENSTLEITUNGEN, JAHRESBERICHT 2017 DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS: BERATUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN AM 06.11.2018

Am 06.11.2018 hat der Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) sich in Brüssel unter anderem mit der Digitalsteuer, der EU-Liste der steuerlich nicht kooperativen Staaten und Gesetzgebungsvorhaben zu Finanzdienstleistungen befasst. Außerdem wurde der Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofes (ERH) für 2017 vorgestellt (siehe zum Beschluss zu Mehrwertsteuersätzen Beitrag unter Medien und zu Finanzierungsaspekten für den Klimaschutz Beitrag des StMUV in diesem EB).

DIGITALSTEUER

Die EU-Finanzminister diskutierten den Kommissionsvorschlag zur Einführung einer Steuer auf Erträge aus bestimmten digitalen Dienstleistungen (DSt) vor allem im Hinblick auf den Anwendungsbereich und eine Befristung der Richtlinie. Zu Letzterem sind sich alle Mitgliedstaaten einig, dass die Richtlinie auslaufen soll, sobald im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eine umfassende Lösung zur Besteuerung der Digitalwirtschaft gefunden ist. Zudem seien Fortschritte auf technischer Ebene zu verzeichnen, etwa hinsichtlich der Tatbestandsdefinitionen, Steuerhebung oder Verwaltungszusammenarbeit.

Der österreichische Finanzminister erklärte (trotz des grundsätzlichen politischen Widerstandes gegen die DSt aus Irland und Schweden sowie Kritik aus Estland, Finnland, Dänemark und Malta), im Dezember sollten die Mitgliedstaaten über den Vorschlag entscheiden. Frankreichs Finanzminister zeigte sich zwar offen für ein späteres Inkrafttreten der Regelungen, jedoch müsse es bis zum Jahresende einen Beschluss der Richtlinie geben. Er kam damit dem deutschen Bundesfinanzminister entgegen, der zuvor gefordert hatte, die Besteuerung digitaler Unternehmen innerhalb der nächsten ca. 18 Monate international zu regeln und so der raschen Einführung der DSt eine Absage erteilt hatte. Für 2020 strebt die OECD einen Bericht über den Umgang mit der Zuordnung von Besteuerungsrechten der digitalen Wirtschaft an.

BEKÄMPFUNG DER STEUERVERMEIDUNG – EU-LISTE DER NICHT KOOPERATIVEN LÄNDER UND GEBIETE

Der ECOFIN entschied, Namibia von der EU-Liste der steuerrechtlich nicht-kooperierenden Staaten und Gebiete zu streichen. Namibia sei auf hoher politischer Ebene Verpflichtungen eingegangen, die die Bedenken der EU ausräumen konnten. Die Umsetzung der Zugeständnisse überwacht die „Gruppe Verhaltenskodex“. Nach der Streichung Namibias befinden sich noch fünf Staaten auf ihr: Guam, die Amerikanischen Jungferninseln, Samoa, Amerikanisch-Samoa sowie Trinidad und Tobago. Auf der ersten Version der Liste vom 17.12.2017 führte sie 17 Staaten und Gebiete auf.



FINANZDIENSTLEISTUNGEN – LAUFENDE GESETZGEBUNGSVORHABEN

Die österreichische Ratspräsidentschaft berichtete überblicksartig zu den laufenden Gesetzgebungsverfahren im Bereich Finanzdienstleistungen, insbesondere: Für das Bankenpaket befinde man sich in den Trilogverhandlungen, bis Jahresende strebe man den Abschluss an. Nachdem die Mitgliedstaaten sich Ende Oktober auf einen gemeinsamen Standpunkt geeinigt hätten, solle auch der Kommissionsvorschlag zum Abbau notleidender Kredite (NPL-Paket) Ende 2018 beschlossen werden. Für den Rahmen eines pan-europäischen privaten Altersvorsorgeprodukt (PEPP) liefen ebenfalls die Trilogverhandlungen.

JAHRESBERICHT DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES FÜR 2017

Der ERH erteilte in seinem dem ECOFIN vorgestellten Jahresbericht zum EU-Haushaltsjahr 2017 zum zweiten Mal in Folge für die Zahlungen aus dem EU-Haushalt ein eingeschränktes Prüfungsurteil. Die geschätzte Gesamtfehlerquote sei aber erneut rückläufig und liege bei 2,4 %. Ein uneingeschränktes Prüfungsurteil erhielt die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der EU.

Am Rande des ECOFIN fand außerdem ein Ministerdialog mit den EFTA-Staaten u. a. zu den Themen Finanzstabilität im EU-Raum, Fintech (Cyberkriminalität) und Brexit statt.

Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/proposal_common_system_digital_services_tax_21_032018_de.pdf

Vermerk zur Änderung der „Schwarzen Liste“ der EU:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13352-2018-REV-1/de/pdf>

ERH-Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2017:

<https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/annualreports-2017/annualreports-2017-DE.pdf>

STEUERVERGÜNSTIGUNGEN UND GELDWÄSCHE: VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN DER KOMMISSION IM NOVEMBER

Am 08.11.2018 hat die Kommission verschiedene neue Vertragsverletzungsverfahren bekannt gegeben:

STEUERVERGÜNSTIGUNGEN BEI MEHRWERT- UND VERBRAUCHSTEUER

Die Kommission leitete Vertragsverletzungsverfahren gegen das Vereinigte Königreich und Italien ein. In Italien betrifft das Verfahren Steuervergünstigungen für die Vermietung von Yachten und Treibstoff für Motorboote. Im Vereinigten Königreich wird die Mehrwertsteuerregelung für den Verkauf und das Leasing von Flugzeugen auf der Isle of Man kritisiert. Die Isle of Man untersteht als autonomer Kronbesitz direkt der britischen Krone und ist



kein Teil des Vereinigten Königreichs, damit auch nicht der EU. Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat nach Ansicht der Kommission keine ausreichenden Schritte unternommen, um missbräuchlichen Praktiken Einhalt zu gebieten. Vergleichbare Verfahren hat es seit den Enthüllungen in den Paradise Papers bereits gegen Griechenland, Malta und Zypern gegeben.

Der Ausschuss für Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung des Europäischen Parlaments zum Follow-up der Paradise Papers hat angekündigt, sich mit der Hinterziehung von Mehrwertsteuer im Jacht- und Flugzeugsektor zu beschäftigen.

BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Ursache der Vertragsverletzungsverfahren gegen Estland, Dänemark und Malta und der Klage vor dem EuGH gegen Luxemburg ist die vermeintlich mangelnde (rechtliche und praktische) Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie (2015/849/EU). Aufgrund des aktuellen Geldwäscheskandals um die estnische Niederlassung der dänischen Danske Bank leitete die Kommission ein Verfahren gegen Dänemark ein und verschärfte ein bestehendes gegen Estland. Die Kommission forderte beide Staaten auf, bestehende Gesetzeslücken so schnell wie möglich zu schließen.

Malta muss die Kommission und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde innerhalb zehn Tagen informieren, wie es seine Finanzinstitute tatsächlich ordnungsgemäß beaufsichtigen möchte. Außerdem sollen die Verpflichtungen aus der vierten Geldwäscherichtlinie durch weitere Maßnahmen umgesetzt werden, u. a. ein wirksames Sanktionierungssystem. Gegen Luxemburg hat die Kommission beim EuGH Klage auf einen Pauschalbetrag und Zwangsgeld erhoben. Denn die vierte Geldwäscherichtlinie sei bisher nur teilweise in nationales Recht umgesetzt.

Faktenblatt der Kommission zu Vertragsverletzungsverfahren im November:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-6247_de.htm

GELDWÄSCHE UND STEUERVERMEIDUNG: BERICHTE DES WISSENSCHAFTLICHEN DIENSTES DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Am 18.10.2018 wurden im Sonderausschuss zu Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung des Europäischen Parlaments (EP) zwei aktuelle Berichte des Wissenschaftlichen Dienstes des EP vorgestellt: Der erste Bericht „Geldwäsche- und Steuervermeidungsrisiken in Freihäfen und Zolllagern“ behandelt die Risiken von Freihäfen, die wohl insbesondere seit der zunehmenden Abschaffung des Bankgeheimnisses eine beliebte, weil kaum kontrollierte, Alternative für Geldwäsche und Steuervermeidung – etwa durch Kunsthandel – sind. Konkret untersucht wurde als ein Vorreiter für andere in der EU der Freihafen in Luxemburg, der dem Unionszollkodex und den Anti-Geldwäscheregelungen Luxemburgs unterliegt. Als Hauptergebnis fordert der Bericht, Behörden sollten künftig Zugriff auf Verzeichnisse der wirtschaftlichen



Eigentümer der Gegenstände in Freizonen haben. Eine schärfere Reglementierung werde es jedoch erst mit Inkrafttreten der fünften Anti-Geldwäsche-Richtlinie 2020 geben.

Der zweite Bericht „Ein Überblick über die Briefkastenfirmen der EU“ beschreibt die verschiedenen Formen von Briefkastenfirmen, die mit ihnen verbundenen Risiken sowie eine Schätzung ihrer Häufigkeit in der EU. Die Autorinnen stellten drei verschiedene Typen von Mantelgesellschaften vor und identifizierten vor allem die Niederlande, Luxemburg und Malta sowie ähnliche Staaten als deren EU-Standorte. Mantelgesellschaften würden wegen ihrer Anonymität oft für Geldwäsche, Korruption, zur Vermeidung internationaler Steuer- und Investitionsvereinbarungen sowie zur Umgehung der Entsenderichtlinie und von Sozialversicherungsbeiträgen missbraucht. Jüngst seien dagegen zwar viele EU-Rechtsakte verabschiedet worden, Wirkungen und Effizienz aber Jahre später überprüfbar.

Erster Bericht „Geldwäsche- und Steuervermeidungsrisiken in Freihäfen und Zolllagern“ (in englischer Sprache):

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/627114/EPRS_STU\(2018\)627114_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/627114/EPRS_STU(2018)627114_EN.pdf)

Zweiter Bericht „Ein Überblick über die Briefkastenfirmen der EU“ (in englischer Sprache):

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/627129/EPRS_STU\(2018\)627129_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/627129/EPRS_STU(2018)627129_EN.pdf)

MÄRKTE FÜR FINANZINSTRUMENTE, OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN ÜBER NACHHALTIGE INVESTITIONEN: ABSTIMMUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Am 05.11.2018 tagte in Brüssel der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments (EP). Der federführende ECON nahm u. a. seine Stellungnahmen zu den Kommissionsvorschlägen zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU)2016/2341 jeweils mit großer Mehrheit unter verschiedenen Änderungen an. Zudem beschloss er, zu den Gesetzesvorhaben die sogenannten Trilog-Verhandlungen zwischen den EU-Institutionen aufzunehmen.

Bericht des ECON zu Märkten für Finanzinstrumente (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A8-2018-0362+0+DOC+PDF+V0//EN>

Bericht des ECON zur Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A8-2018-0363+0+DOC+PDF+V0//EN>



WEITERVERWENDUNG VON DATEN DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS (PSI): STANDPUNKT DER MITGLIEDSTAATEN VOM 07.11.2018

Am 07.11.2018 vereinbarten die Botschafter der Mitgliedstaaten die Verhandlungsposition des Rates der EU zur Überarbeitung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie): Der erweiterte Anwendungsbereich soll nicht nur öffentliche Stellen, sondern auch öffentliche Unternehmen in Verkehr und Versorgung umfassen. Außerdem soll die PSI-Richtlinie in Zukunft auch für öffentlich finanzierte, in öffentlichen Datenarchiven gespeicherte Forschungsdaten gelten. Die Verbreitung dynamischer Daten, z. B. Wetter- oder Verkehrsdaten in Echtzeit, soll gefördert werden; öffentliche Stellen sollen diese über Programmierschnittstellen (API) verfügbar machen müssen. Nach der angestrebten Annahme des Entwurfs soll die Kommission sogenannte hochwertige Datensätze auflisten. Diese haben eine große sozioökonomische Bedeutung und müssten in der gesamten EU grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, maschinenlesbar und über API automatisch übermittelbar sein.

In der Regel sollen Daten des öffentlichen Sektors entweder kostenfrei oder gegen ein geringes Entgelt erhältlich sein, also insgesamt deutlich günstiger werden. Jedoch sollen öffentliche Stellen, die Einnahmen generieren müssen, in bestimmten Situationen in begrenztem Umfang Gebühren erheben dürfen.

Durch die Einigung erhält der Ratsvorsitz das Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament (EP). Der im EP federführende Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie soll am 03.12.2018 über seine Stellungnahme abstimmen.

Text des Ratsmandats zum Entwurf einer Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13418-2018-INIT/en/pdf>

FÖRDERUNG DES BREITBANDNETZAUSBAUS IN LÄNDLICHEN REGIONEN: KOMMISSION GENEHMIGT FÖRDERUNG ÜBER 60 MIO. € IN DER STEIERMARK

Die Kommission hat laut ihrer Mitteilung vom 08.11.2018 staatliche Förderung in Höhe von 60 Mio. € für den Ausbau und die Instandhaltung der Breitbandinfrastruktur in der Steiermark genehmigt. In der ersten Stufe soll ein Breitband-Internetzugang von mindestens 100 Megabits pro Sekunde (Mbps) für Down- und Uploads in den bislang nicht erschlossenen Teilen der Steiermark garantiert werden. Die Geschwindigkeit kann später schrittweise auf bis zu 1.000 Mbps erhöht werden. Das neue Netz wird in Gebieten eingerichtet, in denen in naher Zukunft keine gleichwertige Breitbandinfrastruktur vorhanden oder geplant ist. Dritten Netzbetreibern und Dienstleistern wird der Netzzugang zu gleichen und nichtdiskriminierenden Bedingungen gewährt. Anhand ihrer Breitbandleitlinien von 2013 hat die Kommission die Fördermaßnahme geprüft und kam zu dem Schluss, dass sie den EU-Beihilfavorschriften entspreche: Die positiven Auswirkungen der Fördermaßnahme auf den



Wettbewerb im österreichischen Breitbandmarkt würden gegenüber möglichen negativen Auswirkungen der Beihilfe überwiegen. Die Kommission wird nach Klärung etwaiger Vertraulichkeitsfragen nähere Angaben auf ihrer Wettbewerbswebsite im Beihilfenregister unter der Fallnummer SA.50844 veröffentlichen.

EU-Leitlinien von 2013 zu staatlichen Beihilfen im Zusammenhang mit schnellem Breitbandausbau:

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2013:025:0001:0026:DE:PDF>

Mitteilung der Kommission zur Gigabit-Gesellschaft:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-587-DE-F1-1.PDF>

Beihilfenregister (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

EUROPÄISCHES PARLAMENT STIMMT FÜR CO₂-REDUKTIONSZIELE FÜR NEUE SCHWERE NUTZFAHRZEUGE

Das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) hat am 14.11.2018 mit 373 zu 285 Stimmen bei 16 Enthaltungen seinen Standpunkt zum Verordnungsvorschlag zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge festgelegt. Die Kommission hatte ihren Verordnungsentwurf am 16.05.2018 im Rahmen des sogenannten dritten Mobilitätspakets vorgelegt (EB 10/18).

Das Plenum des EP sprach sich mehrheitlich für eine Verschärfung der von der Kommission vorgeschlagenen Reduktionsziele aus und folgte damit dem Votum des Umweltausschusses (ENVI, EB 17/18). Nach den Vorstellungen des EP soll das Reduktionsziel für das Jahr 2025 bei 20 % im Vergleich zum Basisjahr 2019 liegen (Kommissionsvorschlag: 15 %). Für das Jahr 2030 soll ein Zielwert von 35 % gelten (Kommissionsvorschlag: 30 %), der jedoch bis Ende 2022 überprüft werden soll.

Unter anderem sieht der Standpunkt des EP auch einen Richtwert für den spezifischen Anteil emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge in der Herstellerflotte vor, der mindestens 5 % ab 2025 und mindestens 20 % ab 2030 betragen soll (letzteres vorbehaltlich einer Überprüfung bis Ende 2022).

Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, EP und Kommission können erst beginnen, wenn auch der Rat seine Position festgelegt hat. Eine Positionierung könnte gegebenenfalls auf dem Umweltrat am 20.12.2018 erfolgen.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20181106IPR18331/european-parliament-backs-co2-emissions-cuts-for-trucks>

Text des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0455+0+DOC+XML+V0//DE>

EUROPÄISCHES PARLAMENT BILLIGT KODEX FÜR DIE ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

Das Europäische Parlament (EP) hat am 14.11.2018 den Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation gebilligt. Eine vorläufige politische Einigung hatten die Verhandlungsführer von EP und Rat bereits am 05.06.2018 erzielt (EB 10/18). Der Kodex wird die letztmalig im Jahr 2009 aktualisierten europäischen Telekommunikationsvorschriften ersetzen. Vgl. dazu auch den Beitrag des StMD in diesem EB.



Die von der Kommission im September 2016 vorgelegten Vorschläge für einen neuen Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation und eine Verordnung über das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) verfolgen insbesondere das Ziel, Investitionen in Netze mit sehr hoher Kapazität in der EU, auch in abgelegenen und ländlichen Gebieten, zu fördern. Mit dem neuen Kodex soll die Einführung von 5G-Netzen durch Sicherstellung der entsprechenden Funkfrequenzen bis Ende 2020 sowie durch die Erteilung von Funklizenzen für Betreiber auf mindestens 20 Jahre (Stichwort: Planungssicherheit) verbessert werden.

Auch sollen die Bedingungen für die Einführung neuer Festnetze verbessert und der Wettbewerb zwischen den Anbietern gefördert werden. Die regulatorischen Schwerpunkte liegen in der Verkabelung von Gebäuden und in spezifischen Regelungen für Großhandelsunternehmen sowie in der Zusammenarbeit zwischen Kommission und GEREK bei der Marktüberwachung.

Durch die neue Gesetzgebung werden außerdem Preisobergrenzen für Anrufe und SMS vom Inland in das EU-Ausland gesetzt (höchstens 19 Cent pro Minute für Anrufe und 6 Cent für SMS, geltend ab 15.05.2019). Beschlossen wurden auch neue Verbraucherrechte, etwa zum Anbieterwechsel und die Ausweitung bestimmter Regelungen auf neue Online-Akteure wie Skype oder WhatsApp, die mit herkömmlichen Betreibern konkurrieren. Des Weiteren soll ein „umgekehrtes 112“ Notrufsystem in allen Mitgliedstaaten verpflichtend werden. Mit einem solchen System soll sichergestellt werden, dass jeder im Falle eines großen Notfalls oder einer regionalen Katastrophe per SMS oder einer mobilen App gewarnt wird.

Die Annahme des Textes durch den Rat soll am 04.12.2018 erfolgen. Nach der endgültigen Verabschiedung und der Veröffentlichung im Amtsblatt haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, den Kodex in nationales Recht umzusetzen.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20181106IPR18320/parlament-deckelt-preise-fur-anrufe-innerhalb-der-eu-billigt-notfallwarnsystem>

Angenommene Texte:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0453+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0454+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

RAT STIMMT VERORDNUNG ÜBER DEN FREIEN VERKEHR NICHT-PERSONENBEZOGENER DATEN ZU

Der Rat hat am 09.11.2018 neue Vorschriften zur Speicherung und Verarbeitung nicht-personenbezogener, maschinengenerierter digitaler Daten gebilligt. Eine politische Einigung zwischen den Verhandlungsführern des



Europäischen Parlaments (EP), des Rates und der Kommission war bereits am 19.06.2018 erzielt worden (EB 12/18). Das EP hatte der neuen Verordnung am 04.10.2018 zugestimmt (EB 16/18).

Die neuen Vorschriften sollen unter anderem den freien Datenverkehr grenzüberschreitend gewährleisten, die Verfügbarkeit von Daten für ordnungspolitische Kontrollzwecke sicherstellen und die Schaffung von Verhaltensregeln für Cloud-Dienste anregen. Die Vorschriften sollen die Datenwirtschaft und die Entwicklung neuer Technologien wie beispielsweise grenzüberschreitende autonome Systeme und künstliche Intelligenz stimulieren. Die neue Verordnung findet ausschließlich auf den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten Anwendung. Geltungsbeginn der Verordnung soll sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt sein.

Pressemitteilung des Rats:

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/11/09/free-flow-of-data-eu-adopts-new-rules/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Freier+Datenverkehr%3a+EU+erl%c3%a4sst+neue+Vorschriften

Text der Verordnung:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-53-2018-INIT/de/pdf>

RAT BERÄT ÜBER VORSCHLAG DER KOMMISSION ZUR ABSCHAFFUNG DER ZEITUMSTELLUNG

Die Verkehrsminister haben am 29.10.2018 auf ihrer informellen Ratstagung in Graz über den Vorschlag der Kommission zur Abschaffung der jahreszeitlich bedingten Zeitumstellung beraten, den die Kommission am 14.09.2018 vorgelegt hatte. Laut Kommissionsvorschlag soll jeder Mitgliedstaat bis 01.04.2019 mitteilen, ob er künftig dauerhaft Winterzeit oder dauerhaft Sommerzeit anwenden möchte bzw. in welcher Zeitzone er künftig sein möchte. Eine letztmalige verbindliche Umstellung der Uhren auf Sommerzeit in allen Mitgliedstaaten solle laut Kommissionsvorschlag am 31.03.2019 erfolgen. Am 27.10.2019 sollten nur noch diejenigen Mitgliedstaaten, die sich dauerhaft für die bisherige Winterzeit entscheiden, ihre Uhren erneut umstellen. Danach wären jahreszeitlich bedingte Zeitumstellungen untersagt.

Nach Angaben der österreichischen Ratspräsidentschaft hat sich auf der Ratstagung folgendes Stimmungsbild abgezeichnet: Eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten habe sich für eine Abschaffung der Zeitumstellung ausgesprochen. Es sei jedoch allgemeiner Konsens, dass die Abschaffung erst erfolgen dürfe, wenn die nächsten Schritte bekannt seien und eine Folgenabschätzung vorliege. Zudem dürfe es zu keinen Nachteilen für den Binnenmarkt und die Wirtschaft kommen, insbesondere nicht zu einem „Zeitzone-Fleckerlteppich“. Schließlich sei ein angemessener Zeitrahmen nötig.



Der österreichische Vorsitz schlägt drei Punkte zur die Lösung dieser Fragen vor:

- Erweiterung des Zeitrahmens bis 2021 (Kommissionsvorschlag: 2019)
- Einsetzung eines von der Kommission zu benennenden Koordinators
- „Safeguard-Klausel“: Sollte es zu unvorhergesehenen Problemen kommen, müsse die Kommission eine neue Richtlinie präsentieren

Die österreichische Präsidentschaft hofft auf eine Positionierung des Rates noch im Dezember 2018.

Pressemitteilung der österreichischen Ratspräsidentschaft:

<https://www.eu2018.at/de/latest-news/news/10-29-Infomal-meeting-of-transport-and-environment-ministers.html>

EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT RICHTLINIENVORSCHLAG ZUR STÄRKUNG DER WETTBEWERBSBEHÖRDEN AN

Am 14.11.2018 hat das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) den Richtlinienvorschlag zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten (ECN+) angenommen. Vertreter von Rat und EP hatten bereits am 30.05.2018 eine vorläufige Trilogeeinigung erzielt (EB 10/18). Die Kommission hatte ihren Vorschlag am 22.03.2017 vorgelegt (EB 06/17). Mit der neuen Richtlinie soll den nationalen Wettbewerbsbehörden die Durchsetzung des EU-Kartellrechts erleichtert werden. Sie sollen weitere Befugnisse erhalten und es soll gewährleistet werden, dass sie über die passenden Durchsetzungsinstrumente verfügen. Der Text muss nun auch noch vom Rat formell bestätigt werden.

Angenommener Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0452+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

EUROPÄISCHES PARLAMENT SPRICHT SICH FÜR KOMMISSIONSVORSCHLAG ZUR BESSEREN VERZÄHNUNG VON BEIHILFERECHT UND EU-FINANZIERUNGSPROGRAMMEN AUS

Das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) hat sich am 04.11.2018 für einen Legislativvorschlag ausgesprochen, den die Kommission am 06.06.2018 mit dem Ziel der besseren Verzahnung von Beihilferecht und EU-Finanzierungsprogrammen vorgelegt hatte (EB 11/18). Der Verordnungsvorschlag sieht eine Änderung der Ermächtigungsverordnung Nr. 2015/1588 des Rates vor, auf deren Grundlage dann in einem



zweiten Schritt Freistellungen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfolgen können. Der Kommissionsvorschlag betrifft die folgenden beiden Konstellationen:

- Finanzierungen, die durch zentral verwaltete Finanzierungsinstrumente oder Haushaltsgremien der Union weitergeleitet oder unterstützt werden, wenn die Beihilfe in Form einer zusätzlichen Finanzierung aus staatlichen Mitteln gewährt wird
- Projekte, die aus Programmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit der Union unterstützt werden

Der Rat muss über den Kommissionsvorschlag nach der (nun erfolgten) Anhörung des EP entscheiden. Die Beratungen im Rat dauern noch an.

Angenommener Text des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0450+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Vorschlag der Kommission zur Änderung der Ermächtigungsverordnung des Rates:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-horizontal-state-aid_de.pdf

KOHÄSIONSPOLITIK: EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF VERÖFFENTLICHT STELLUNGNAHME ZU DEN VORSCHLÄGEN DER KOMMISSION FÜR DIE ZEIT NACH 2020

Der Europäische Rechnungshof (ERH) hat am 31.10.2018 eine Stellungnahme zu der von der Kommission vorgeschlagenen Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen („Dachverordnung“) für die Förderperiode 2021 – 2027 veröffentlicht. Der Verordnungsvorschlag erstreckt sich auf sieben Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, darunter auch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), und wurde von der Kommission am 29.05.2018 vorgelegt (EB 10/18).

In ihrer Stellungnahme begrüßen die Prüfer die anhaltenden Bemühungen der Kommission um Vereinfachung. Diese Maßnahmen hätten bei angemessener Umsetzung das Potenzial, den Verwaltungsaufwand zu verringern und den Schwerpunkt von den Inputs auf die Ergebnisse zu verlagern. Den Prüfern zufolge mangle es zahlreichen Vorschriften jedoch an Klarheit, was zu unterschiedlichen Auslegungen und in der Folge zu Rechtsunsicherheit führen könne. Insbesondere dürfe es nicht zu höheren Risiken für die Einhaltung der Vorschriften kommen oder die optimale Verwendung der nur begrenzt verfügbaren EU-Mittel behindert werden.

Der ERH unterbreitet den Legislativorganen und der Kommission 58 Vorschläge, die aus Sicht der ERH zu einer wirksameren und wirtschaftlicheren Kohäsionspolitik führen, sofern sie im laufenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.



Pressemitteilung des ERH:

https://www.eca.europa.eu/Lists/News/NEWS1810_31/INOP18_06_DE.pdf

Stellungnahme des ERH (in englischer Sprache):

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/OP18_06/OP18_06_EN.pdf

FUSIONSKONTROLLE: KOMMISSION GIBT UNTER AUFLAGEN GRÜNES LICHT FÜR GRÜNDUNG VON SECHS GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMEN DURCH BMW UND DAIMLER

Die Kommission hat die Gründung von sechs Gemeinschaftsunternehmen durch BMW und Daimler nach der EU-Fusionskontrollverordnung geprüft und unter Auflagen genehmigt. Die beiden Automobilhersteller Daimler und BMW beabsichtigen, sechs Gemeinschaftsunternehmen zu gründen, in denen die Mobilitätsdienste der beiden Unternehmen in fünf Geschäftsfeldern zusammengeführt werden: i) Free-Floating-Carsharing-Dienste über DriveNow (BMW) und car2go (Daimler), ii) Fahrdienste (Ride-Hailing), iii) Parkdienste, iv) Ladedienste und v) sonstige Mobilitätsdienste auf Abruf. Das sechste Gemeinschaftsunternehmen wird die Marken verwalten und die Markenlizenzen an die fünf anderen Gemeinschaftsunternehmen vergeben.

Im Bereich der Free-Floating-Carsharing-Dienste überschneiden sich die Tätigkeiten von Daimler und BMW in erheblichem Maße. Bei Free-Floating-Carsharing kann der Kunde den Pkw innerhalb eines begrenzten Gebiets einer Stadt anmieten und auf einer beliebigen öffentlichen Parkfläche des Gebiets wieder abstellen. Dort kann der Pkw dann von dem nächsten Kunden angemietet werden.

Nach Auffassung der Kommission gab der geplante Zusammenschluss Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken hinsichtlich des Carsharings in sechs Städten (Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Köln, München und Wien). Um die Bedenken der Kommission auszuräumen, haben Daimler und BMW für diese sechs Städte Abhilfemaßnahmen angeboten, durch die die Zugangsschranken für konkurrierende Anbieter von Free-Floating-Carsharing-Diensten verringert werden. Der Genehmigungsbeschluss der Kommission steht der Auflage, dass diese Zusagen vollständig erfüllt werden.

Pressemitteilungen der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6321_de.htm

https://ec.europa.eu/germany/news/20181108-daimler-bmw_de

HERBSTPROGNOSE DER KOMMISSION: ANHALTENDES, ABER WENIG DYNAMISCHES WACHSTUM

Die Kommission hat am 08.11.2018 ihre Herbstprognose 2018 vorgelegt. Nachdem das Wachstum im Euroraum im Jahr 2017 mit 2,4 % den höchsten Stand seit zehn Jahren erreicht hatte, dürfte es sich den Prognosen zufolge im Jahr 2018 auf 2,1 % abschwächen und sich 2019 und 2020 mit 1,9 % oder 1,7 % weiter



verlangsamen. Dieselbe Entwicklung wird für die EU-27 erwartet, in der von einem Wachstum von 2,2 % im Jahr 2018, 2,0 % im Jahr 2019 und 1,9 % im Jahr 2020 ausgegangen wird. Für Deutschland erwartet die Kommission 2018 ein Wachstum von 1,7 %, 2019 dann voraussichtlich 1,8 %.

Die außergewöhnlich günstige globale Lage im vergangenen Jahr hat die starke Wirtschafts- und Investitionsleistung in der EU und im Euroraum begünstigt. Trotz eines mit stärkeren Unsicherheiten behafteten Umfelds wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Stärke des Binnenkonsums und der Investitionstätigkeit alle Mitgliedstaaten weiter wachsen werden, wenn auch langsamer. Kommt es nicht zu größeren Schocks, sollte Europa in der Lage sein, weiterhin ein über dem Potenzialwachstum liegendes Wirtschaftswachstum, einen kräftigen Zuwachs an Arbeitsplätzen und sinkende Arbeitslosenzahlen zu gewährleisten. Dieses Basisszenario ist jedoch einer zunehmenden Anzahl miteinander verbundener Abwärtsrisiken ausgesetzt.

Die zunehmende globale Unsicherheit, die internationalen Handelsspannungen und die höheren Ölpreise werden sich laut der Prognose wachstumshemmend auf Europa auswirken. Wachstumsimpulse werden wohl zunehmend durch die Binnennachfrage kommen. Die Lage am Arbeitsmarkt hat sich in der ersten Jahreshälfte 2018 weiter verbessert. Die Gesamtinflation dürfte im Prognosezeitraum nur moderat ansteigen. Im Euroraum wird für die Jahre 2018 und 2019 mit einer Inflation von 1,8 % gerechnet, 2020 dürfte sie sich auf 1,6 % abschwächen. Dank niedrigerer Zinsausgaben wird das gesamtstaatliche Defizit des Euroraums im Verhältnis zum BIP in diesem Jahr voraussichtlich weiter sinken.

Pressemitteilungen der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6254_de.htm

https://ec.europa.eu/commission/news/commission-publishes-autumn-2018-economic-forecast-2018-nov-08_de

https://ec.europa.eu/germany/news/20181108-herbstprognose_de

Herbstprognose der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-performance-and-forecasts/economic-forecasts/autumn-2018-economic-forecast_de

Herbstprognose der Kommission für Deutschland (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/ecfin_forecast_autumn_081018_de_en.pdf

AUßENWIRTSCHAFT

KOMMISSION LEGT ZWEITEN JAHRESBERICHT ÜBER DIE UMSETZUNG DER EU-HANDELSABKOMMEN VOR

Die Kommission hat am 31.10.2018 ihren zweiten Jahresbericht über die Umsetzung von Handelsabkommen vorgelegt. Der Bericht erfasst die Entwicklungen des Jahres 2017 und zeigt, dass der Handel im Rahmen der bestehenden EU-Handelsabkommen weiter zunimmt. Die Kommission kommt in dem Bericht unter anderem



zu dem Ergebnis, dass der von der EU ausgehandelte bessere Zugang zu ausländischen Märkten, europäischen Unternehmen, Arbeitnehmern und Verbrauchern zugutekomme. Diese Abkommen, die sich auf nahezu 70 Märkte weltweit erstrecken, hätten sich bei der Beseitigung von Handelshemmnissen und der Förderung hoher Schutzstandards in den Bereichen Arbeit und Umwelt als wirksam erwiesen.

Trotz dieser positiven Entwicklungen könnte noch mehr erreicht werden, wenn die Unternehmen in der EU die Möglichkeiten, die sich aus den bestehenden Abkommen ergeben, in vollem Umfang nutzen würden. Deshalb bemüht sich die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten und Unternehmensnetzwerken verstärkt darum, Unternehmen in der EU, insbesondere KMU, zu informieren und ihnen dabei zu helfen, Nutzen aus den Handelsabkommen zu ziehen. Zu den einschlägigen Initiativen gehörten die Verbesserung von Online-Instrumenten, darunter die Marktzugangsdatenbank und der „Trade Helpdesk“, sowie die Bereitstellung einer „Schritt-für-Schritt-Anleitung“ für Unternehmen, die die Möglichkeiten der jüngsten EU-Handelsabkommen mit Kanada und Japan optimal ausschöpfen wollen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6267_de.htm

Faktenblatt der Kommission (in englischer Sprache):

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/october/tradoc_157469.pdf

Bericht über die Umsetzung von EU-Handelsabkommen (in englischer Sprache):

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/october/tradoc_157468.pdf

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (in englischer Sprache):

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/october/tradoc_157473.PDF

Marktzugangsdatenbank und Helpdesk (in englischer Sprache):

<http://madb.europa.eu/madb/indexPubli.htm>

<http://trade.ec.europa.eu/tradehelp/>

TAGUNG DER HANDELSMINISTER AM 09.11.2018 IN BRÜSSEL

Am 09.11.2018 hat der Rat in seiner Formation „Auswärtige Angelegenheiten“ (Handel) in Brüssel getagt. Die Handelsminister erörterten unter anderem die laufenden Bemühungen zur Modernisierung der Welthandelsorganisation (WTO) und wurden von der Kommission über die letzten Entwicklungen informiert. Die Kommission hatte am 18.09.2018 ein Konzeptpapier zur Modernisierung der WTO veröffentlicht (EB 15/18). Die Versuche der Kommission, die Zusammenarbeit im multilateralen Rahmen neu zu beleben, fanden im Rat große Unterstützung. Gefordert wurde unter anderem eine ehrgeizige und zügige Reform der Arbeitsweise des WTO-Berufungsgremiums. Der Rat forderte die Kommission auf, mit den wichtigsten Partnern weiter auf eine Reform der Organisation hinzuwirken.



Der Rat prüfte zudem den Stand einiger laufende bilateraler Verhandlungen, insbesondere mit dem Mercosur sowie mit Indonesien, Chile, Australien, Neuseeland, China und Tunesien. Der Rat wurde über die jüngsten Fortschritte in den Gesprächen über den Plan für einen multilateralen Investitionsgerichtshof und den eventuellen Beitritt der EU zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Transparenz informiert. Die Minister bekräftigten ihr Bekenntnis zum freien und fairen Handel und ihre Unterstützung für eine positive Handelsagenda. Sie forderten die Kommission auf, sich weiterhin um rasche und ausgewogene Ergebnisse bei allen laufenden Verhandlungen zu bemühen.

Außerdem wurde der Rat über den Stand der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament, über die Verordnung, über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen und die Querschnittsverordnung für bilaterale Schutzmaßnahmen informiert. Die jüngsten Entwicklungen in den Handelsbeziehungen der EU zu den Vereinigten Staaten wurden ebenfalls erörtert.

Seite der Ratstagung:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/fac/2018/11/09/>

Ergebnisse der Ratstagung (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/36951/st14072-en18.pdf>

ENERGIE

EUROPÄISCHES PARLAMENT BILLIGT ENERGIEEFFIZIENZ-RICHTLINIE, ERNEUERBAREN-RICHTLINIE UND GOVERNANCE-VERORDNUNG

Das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) hat am 13.11.2018 den Richtlinienvorschlag über die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, den Richtlinienvorschlag zur Energieeffizienz und den Verordnungsvorschlag über das Governance-System der Energieunion jeweils mit deutlicher Mehrheit angenommen. Die Vorschläge sind Teil des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“, das die Kommission Ende 2016 vorgelegt hatte (EB 19/16). Auf die nun beschlossenen Texte hatten sich die Verhandlungsführer von Rat, Parlament und Kommission bereits im Juni 2018 im Rahmen von vorläufigen Trilogeinungen verständigt (EB 11/18).

Zu den wesentlichen Inhalten zählen unter anderem:

- Ziel, bis 2030 mindestens 32 % des EU-Gesamtenergieverbrauchs aus erneuerbaren Quellen zu decken (ursprünglicher Kommissionsvorschlag: 27 %, Allgemeine Ausrichtung im Rat: 27 %, Bericht des EP: 35 %), dazu eine Revisionsklausel bis 2023 zur eventuellen Korrektur nach oben



- Zielvorgabe für den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehr von 14 % (ebenfalls mit Revisionsklausel nach oben), wobei die Anrechnung von Biokraftstoffen der ersten Generation schrittweise reduziert wird und 2030 ausläuft
- Festlegung eines neuen Energieeffizienzziels für die EU für 2030 von 32,5 % (ursprünglicher Kommissionsvorschlag: 30 %, Allgemeine Ausrichtung im Rat: 30 %, Bericht des EP: 35 %), dazu eine Revisionsklausel bis 2023 zur eventuellen Korrektur nach oben
- Erstellung eines nationalen Energie- und Klimaplanes pro Mitgliedstaat für den Zeitraum 2021 bis 2030, der alle fünf Dimensionen der Energieunion abdeckt und die längerfristige Perspektive berücksichtigt
- Anpassung der Häufigkeit und des Zeitplans der Berichtspflichten in den fünf Dimensionen der Energieunion und des Pariser Klimaabkommens

Die Texte müssen nun noch vom Rat formell gebilligt werden. Anschließend werden sie im EU-Amtsblatt veröffentlicht und treten 20 Tage danach in Kraft. Die Governance-Verordnung wird ab dann unmittelbar anzuwenden sein, die Energieeffizienz-Richtlinie und die Erneuerbaren-Richtlinie müssen von den Mitgliedstaaten innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20181106IPR18315/neue-ehrgeizige-ziele-fur-energieeffizienz-und-erneuerbare-energien>

Angenommener Text zur Energieeffizienz:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0442+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Angenommener Text zu erneuerbare Energien:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0444+0+DOC+XML+V0//DE>

Angenommener Text zur Governance:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0443+0+DOC+XML+V0//DE>

KOMMISSION SCHLÄGT TECHNISCHE ÄNDERUNG DER EU-RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR ENERGIEEFFIZIENZ ZUR VORBEREITUNG AUF DEN BREXIT VOR

Im Rahmen ihrer laufenden Arbeiten zur Vorbereitung auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit) hat die Kommission am 13.11.2018 eine Änderung der EU-Rechtsvorschriften über Energieeffizienz vorgeschlagen.



Die in der überarbeiteten Richtlinie zur Energieeffizienz und in der Verordnung über das Governance-System der Energieunion genannten Energieverbrauchszahlen beruhen auf den Zahlen für die EU28. Da das Vereinigte Königreich beschlossen hat, aus der EU auszutreten, müssen diese Verbrauchszahlen gesenkt werden, um einer Union mit 27 Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Die Kommission weist darauf hin, dass diese Änderung in keiner Weise die politische Einigung vom Juni 2018 über die Energieeffizienzziele der EU berühre (EB 11/18 sowie weiteren Artikel in diesem EB). Die EU setze sich weiterhin für ihr Energieeffizienzziel von mindestens 32,5 % bis 2030 ein.

Der Vorschlag der Kommission ist Teil einer Reihe von Maßnahmen und Mitteilungen der Kommission zur Vorbereitung auf den Brexit.

Pressemitteilungen der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6406_de.htm

https://ec.europa.eu/germany/news/20181113-brexit-kommission-skizziert-notfallplan-falls-keine-einigung_de

Text des Kommissionsvorschlags und weitere Informationen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/preparing_for_the_withdrawal_of_the_united_kingdom_from_the_eu_on_30_march_2019_en.pdf

<https://ec.europa.eu/energy/en/topics/energy-efficiency/energy-efficiency-directive>

Mitteilungen der Kommission zur Vorbereitung auf den Brexit allgemein sowie im Energiebereich (in deutscher und englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notice_de

https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notice_en#ener

ENERGIEEFFIZIENZ-RICHTLINIE: KOMMISSION LEITET VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN GEGEN DEUTSCHLAND EIN

Die Kommission hat am 08.11.2018 beschlossen, an Deutschland und sechs weitere Mitgliedstaaten Mahnschreiben zu richten, weil sie aus Sicht der Kommission bestimmte Anforderungen der Energieeffizienz-Richtlinie (Richtlinie 2012/27/EU) nicht ordnungsgemäß um- oder durchgesetzt haben. Mit der Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen für Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in der EU geschaffen, um das Energieeffizienzziel der EU von 20 % bis 2020 zu erreichen und weitere Effizienzverbesserungen für die Zeit danach vorzubereiten. Die betroffenen Mitgliedstaaten haben nun zwei Monate Zeit, auf die Beanstandungen der Kommission zu reagieren. Andernfalls kann die Kommission den Mitgliedstaaten eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermitteln und in einem weiteren Schritt eine Klage vor dem EuGH einreichen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-6247_de.htm



KOMMISSION UND DER FONDS „BREAKTHROUGH ENERGY“ UNTER LEITUNG VON *BILL GATES* LEGEN INVESTITIONSFONDS FÜR SAUBERE ENERGIE AUF

Die Kommission und der vom Microsoft-Gründer *Bill Gates* geführte Fonds „Breakthrough Energy“ haben am 17.10.2018 die Einrichtung von „Breakthrough Energy Europe“ (BEE) vereinbart. Dabei handelt es sich um einen gemeinsamen Investitionsfonds, der innovative europäische Unternehmen dabei unterstützen soll, neue, saubere Energietechnologien zu entwickeln und auf den Markt zu bringen. Der Fonds verfügt über ein Kapital in Höhe von 100 Mio. € und dürfte 2019 operationell sein. Der Fonds führt öffentliche Mittel und langfristiges Risikokapital zusammen, so dass Forschungsergebnisse und Innovationen für saubere Energie schneller und effizienter auf den Markt gebracht werden können. Sein Schwerpunkt wird auf der Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Förderung der Energieeffizienz in den Bereichen Elektrizität, Verkehr, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe und Gebäude liegen. Es handelt sich um ein Pilotprojekt, das als Vorbild für ähnliche Initiativen in anderen Bereichen dienen könnte.

Pressemitteilungen der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6125_de.htm

https://ec.europa.eu/germany/news/20181017-kommission-und-bill-gates-saubere-energie_de

TECHNOLOGIE UND INNOVATION

START DER 1-MILLIARDE-EURO-FLAGGSCHIFF-INITIATIVE ZUR ENTWICKLUNG DER QUANTENTECHNOLOGIE IN EUROPA

Am 29.10.2018 startete die Initiative „Quanten-Flaggschiff“ auf einer vom österreichischen EU-Ratsvorsitz ausgerichteten Veranstaltung in Wien. Für die nächsten zehn Jahre stehen für europäische Forscher und Unternehmen auf dem Gebiet der Quantentechnologie Mittel in Höhe von voraussichtlich 1 Mrd. € bereit. Ziel der Leitinitiative zur Entwicklung der Quantentechnik ist es, Europa an die Spitze der zweiten Quantenrevolution zu bringen.

Die Kommission betonte, Europa habe zwar eine etablierte und anerkannte Führungsrolle bei der Erforschung der Quantentechnologie. Um seine Führungsposition jedoch zu behaupten und das volle Potenzial der Quantentechnologie zu erschließen, müsse Europa schneller Fortschritte machen und eine solide industrielle Basis aufbauen, damit die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Führung auch umgesetzt werden könnten. Mit der Leitinitiative werde das ehrgeizige Ziel verfolgt, eine Wende in diesem Bereich herbeizuführen.

Der Schwerpunkt der Initiative liegt auf der Forschung und technologischen Entwicklung sowie auf der Überführung der europäischen Forschungsergebnisse in konkrete technische Anwendungsmöglichkeiten und marktfähige Produkte, die der Wirtschaft und der Gesellschaft zugutekommen.



Die Anlaufphase (Oktober 2018 bis September 2021) wird im Rahmen des Programms „Horizont 2020“ als Teil der Leitinitiative für künftige und neu entstehende Technologien (FET) unterstützt werden. In dieser Phase werden zunächst 20 Projekte mit einem Gesamtbetrag von 132 Mio. € gefördert. Dabei wird der Schwerpunkt auf vier Anwendungsgebieten (Quantenkommunikation, Quantencomputertechnik, Quantensimulation, Quantenmetrologie und Quantensensorik) sowie auf der Grundlagenforschung im Bereich der Quantentechnik liegen.

Im Rahmen des europaweiten Projekts arbeitet unter anderem das Max-Planck-Institut für Quantenoptik in Garching bei München gemeinsam mit Partnern aus Wissenschaft und Industrie an Quantensimulator-Plattformen der nächsten Generation. Das Walther-Meißner-Institut für Tieftemperaturforschung der Bayerischen Akademie der Wissenschaften koordiniert ein Projekt zu Quantenkommunikation und Quantensensorik.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20181029-quantentechnik_de

Informationen zur Leitinitiative „Quanten-Flaggschiff“ einschließlich Liste der ausgewählten Projekte (in englischer Sprache):

<https://qt.eu/>

https://qt.eu/app/uploads/2018/10/20181029_QF_press_release_FINAL_ENG_NEW_noe.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

INFORMELLES RATSTREFFEN DER EU-VERKEHRS- UND UMWELTMINISTER AM 29./30.10.2018 ZU NACHHALTIGER MOBILITÄT

Am 30.10.2018 fand ein gemeinsames Treffen der Umwelt- und Verkehrsminister unter dem Vorsitz der österreichischen Ratspräsidentschaft in Graz statt, bei dem die Wichtigkeit eines globalen Wandels hin zu einer sauberen, kohlenstoffarmen und sicheren Mobilität diskutiert wurde. Sie verabschiedeten die „Grazer Deklaration – Eine neue Ära beginnen: saubere, sichere und leistbare Mobilität für Europa“. Darin werden die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, möglichst schnell auf emissionsfreie Fahrzeuge umzusteigen sowie alternative und erneuerbare Kraftstoffe zu forcieren, in den Infrastrukturausbau für den öffentlichen Verkehr zu investieren sowie sozial gerechte Mobilität und verkehrsrelevante Sicherheitsaspekte sicherzustellen. Die Kommission soll darüber hinaus eine umfassende Strategie und eine Roadmap für eine nachhaltige und saubere Mobilität in Europa mit geeigneten Maßnahmepaketen bis 2021 entwickeln (siehe hierzu Beitrag des StMB in diesem EB).

Link zu den Ergebnissen des informellen Umweltrates:

<https://www.eu2018.at/de/latest-news/news/10-30-Meeting-of-environment-and-transport-ministers-was-dedicated-to-sustainable-mobility.html>

RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR KLIMASCHUTZFINANZIERUNG AN

Am 06.11.2018 hat der Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) Schlussfolgerungen zu den finanziellen Aspekten des Klimawandels angenommen (siehe zum ECOFIN Beitrag des StMFH in diesem EB). Diese ergänzen die Schlussfolgerungen des Umweltrats zum Klimaschutz, die dieser am 09.10.2018 angenommen hatte (EB 16/18) und in denen die Verhandlungsposition der EU für die vom 02.12.2018 - 14.12.2018 in Kattowitz (Polen) stattfindende Weltklimakonferenz (COP 24) festgelegt wurde. Die EU soll sich demnach dafür einsetzen, dass auf der COP 24 als Ergebnis des Arbeitsprogramms des Pariser Übereinkommens ein solides und voll funktionierendes Regelwerk ausgearbeitet wird. Öffentliche Mittel allein werden zur Klimaschutzfinanzierung nicht ausreichen; es müssen Rahmenbedingungen für nachhaltige Investitionen geschaffen werden. Der Rat spricht sich zudem dafür aus, Initiativen zur Bepreisung von CO₂-Emissionen, einschließlich Initiativen für den Aufbau von Kapazitäten in Entwicklungsländern, zu unterstützen. Ökologisch und wirtschaftlich schädliche Subventionen sollen allmählich eingestellt werden. Darüber hinaus wird die Bereitschaft der EU bekräftigt, spätestens ab 2020 und durchgehend bis 2025 jährlich 100 Mrd. \$ für Klimaschutz und Anpassung zu mobilisieren. Die EU ist mit 20,7 Mrd. € im Jahr 2017 der größte öffentliche Geldgeber für den Klimaschutz. Die anderen Industrieländer sollen aufgefordert werden, ihre Beiträge zur



Klimaschutzfinanzierung weiter aufzustocken. Daneben sollen die multilateralen Entwicklungsbanken aufgefordert werden, ihre Finanzmittelflüsse mit dem Pariser Übereinkommen in Einklang zu bringen und die Finanzierung von Kohlekraftwerken schrittweise einzustellen.

Link zu den Schlussfolgerungen des Rates (in englischer Sprache):

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/11/06/2018-ecofin-climate-finance-conclusions/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=2018+ECOFIN+Climate+Finance+Conclusions

KOMMISSION LEGT MITTEILUNG ZU ENDOKRINEN DISRUPTOREN VOR

Am 07.11.2018 hat die Kommission eine Mitteilung zu endokrinen Disruptoren, also chemischen Stoffen, die die Wirkungsweise des Hormonsystems verändern und dadurch die Gesundheit von Mensch und Tier beeinträchtigen, angenommen. Darin werden die wissenschaftlichen Fortschritte der letzten zwanzig Jahre in diesem Bereich beschrieben, die darauf fußenden bisherigen Maßnahmen der EU zusammengefasst und der strategische Ansatz der Kommission zur Regulierung endokriner Disruptoren für die kommenden Jahre erläutert. Die Strategie der Kommission sieht vor, einen horizontalen Ansatz zur einheitlichen Identifizierung endokriner Disruptoren in verschiedenen Bereichen zu entwickeln (u. a. Biozide, Pflanzenschutzmittel, Wasser, Medizinprodukte, Kosmetika). Zudem wird die Kommission eine Eignungsprüfung („Fitness-Check“) der bestehenden Gesetzgebung zu endokrinen Disruptoren durchführen. Dabei möchte die Kommission mögliche Inkohärenzen oder Synergien ermitteln und bewerten, wie sie sich insgesamt auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte und der Industrie in der EU sowie auf den internationalen Handel auswirken. Zudem sollen Forschungsmaßnahmen zu endokrinen Disruptoren im Rahmen des Förderrahmenprogramms „Horizont Europa“ unterstützt werden. Ein jährliches Forum für Interessenträger aus der Wissenschaft, dem öffentlichen und privaten Sektor soll zum Austausch von „best practices“, Bildung von Synergien etc. dienen. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) soll bei der Erstellung international anerkannter Leitfäden unterstützt werden. Die Kommission wird eine Einbeziehung endokriner Disruptoren in das global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) prüfen sowie ein Web-Portal einrichten, auf dem die vorhandenen Informationen zu endokrinen Disruptoren zusammengeführt werden sollen. Am 07.12.2017 waren bereits die von der Kommission ausgearbeiteten Kriterien zur Identifizierung endokriner Disruptoren für Biozidprodukte und am 10.11.2018 die Kriterien für Pflanzenschutzmittel in Kraft getreten. In anderen Rechtsakten wie den Verordnungen über kosmetische Mittel oder Lebensmittelkontaktmaterialien und im Rechtsrahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz werden endokrine Disruptoren zwar nicht ausdrücklich genannt, aber wie andere Stoffe eingestuft, die die menschlichen Gesundheit schädigen können.



Link zur Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/EN/COM-2018-734-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>

Link zum Factsheet:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-6285_de.htm

VERBRAUCHERSCHUTZ

GERICHT DER EUROPÄISCHEN UNION ERKLÄRT VERORDNUNG ÜBER ENERGIEVERBRAUCHSKENNZEICHNUNG VON STAUBSAUGERN FÜR NICHTIG

Am 08.11.2018 hat das Gericht der Europäischen Union (EuG) in der Rechtssache T-544/13 entschieden, dass die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission über die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern nichtig ist. Grund der Nichtigkeit ist, dass bei der von der Kommission zur Berechnung der Energieeffizienz von Staubsaugern definierten Methode lediglich ein leerer Staubbehälter zum Einsatz kommt. Dadurch wird die Energieeffizienz von Staubsaugern nach Ansicht des EuG nicht unter Bedingungen gemessen, die den tatsächlichen Bedingungen des Gebrauchs so nah wie möglich kommen. Hierzu wäre vielmehr erforderlich, dass der Behälter bis zu einem gewissen Grad gefüllt ist. Die Verordnung verstößt daher gegen wesentliche Aspekte der Richtlinie 2010/30/EU über die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern; ein wesentliches Ziel dieser Richtlinie sei die Information des Verbrauchers über die Energieeffizienz der Geräte während ihres Gebrauchs, damit effizientere Produkte gewählt werden können. Mit seinem Urteil gibt das EuG einer Nichtigkeitsklage des Staubsaugerherstellers Dyson gegen die Kommission statt. Das Unternehmen, das Staubsauger ohne Staubbeutel vermarktet, machte geltend, dass Verbraucher durch die Kommissionsverordnung in die Irre geführt würden, indem die Energieeffizienz nicht „während des Gebrauchs“, sondern nur mit leerem Behälter gemessen werde. Das EuG hatte die Klage bereits einmal mit Urteil vom 11.11.2015, Rechtssache T-544/13, abgewiesen; dieses war jedoch durch den EuGH aufgehoben und an das EuG zurückverwiesen worden (Rechtssache C-44/16 P). Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

Link zum Urteil des EuG:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=4BC82DF8C65DBFA8AE85A85ECD9B375A?text=&docid=207462&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1311128>



EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT STANDPUNKT ZUR VERORDNUNG ÜBER FAHRGASTRECHTE IM EISENBAHNVERKEHR AN

Am 15.11.2018 hat das Europäische Parlament (EP) mit 533 zu 37 Stimmen bei 47 Enthaltungen seinen Standpunkt zum Vorschlag der Kommission über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr angenommen. Das EP spricht sich darin insbesondere für höhere Entschädigungszahlungen bei Verspätungen in Abhängigkeit von der Dauer der Verzögerung aus. Künftig sollen bei Verspätungen zwischen 60 und 90 Minuten 50 %, zwischen 91 und 120 Minuten 75 % und bei mehr als 120 Minuten 100 % des Fahrpreises erstattet werden. Außerdem sieht das EP eine Streichung der Regelung zu höherer Gewalt vor, wonach Entschädigungsansprüche im Fall von schlechten Witterungsbedingungen oder großen Naturkatastrophen entfallen (Art. 17 Abs. 8). Auf Fahrkarten sollen detaillierte Informationen zu den Fahrgastrechten abgedruckt werden. Klargestellt wird, dass die Ansprüche auf Information, Hilfeleistung, Betreuung und Entschädigung gleichermaßen bei Durchgangsfahrkarten wie bei Einzelfahrkarten für Teilstrecken gelten. Zur Förderung der Nutzung von Fahrrädern sollen neue Züge künftig besser mit dafür vorgesehenen Transportkapazitäten ausgestattet werden. Das EP schlägt zudem vor, die im Kommissionsvorschlag vorgesehene Sicherung möglicher Regressansprüche der Eisenbahnunternehmen gegen Dritte (Art. 19) zu streichen. Die Mitgliedstaaten sollen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen keine Ausnahmen mehr für Inlandsfernzüge und für grenzüberschreitende Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdienste zulassen dürfen. Ziel der Vorgaben ist es überdies, Menschen mit eingeschränkter Mobilität besser zu unterstützen. Hierzu ist geplant, ihnen auch bei kurzfristiger Vorabmitteilung (höchstens 24 Stunden im Voraus) Zugang zum gesamten Eisenbahnsystem in der EU zu ermöglichen und kostenlose Hilfeleistungen durch geschultes Personal anzubieten. Zudem werden spezielle Entschädigungsregelungen für den Verlust oder die Beschädigung von Mobilitätsausrüstungen eingeführt. Der Rat hat seine Position noch nicht festgelegt.

Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0462+0+DOC+PDF+V0//DE>

EUGH: FLUGPREISE MÜSSEN IN EINER WÄHRUNG DES ABFLUG- ODER ANKUNFTSLANDES ANGEZEIGT WERDEN

Am 15.11.2018 hat der EuGH in der Rechtssache C-330/17 entschieden, dass Luftverkehrsunternehmen die Preise für innergemeinschaftliche Flüge in einer Währung angeben müssen, die mit dem angebotenen Dienst objektiv verbunden ist. Dies ist insbesondere bei einer Währung der Fall, die in dem Mitgliedstaat des Abflug- oder Ankunftsorts des betreffenden Flugs als gesetzliches Zahlungsmittel gilt. Beispielsweise genügt es daher, wenn auf einem Flug von Großbritannien nach Deutschland der Flugpreis lediglich in Pfund Sterling (GBP) ausgewiesen wird; die Angabe in Euro ist daneben nicht erforderlich. Zwar enthält die insoweit maßgebliche Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über Luftverkehrsdienste keine ausdrückliche Angabe zur Landeswährung, in



der die Luftfahrtunternehmen Flugpreise ausweisen müssen; eine völlige Wahlfreiheit bezüglich der Währung besteht dennoch nicht, da dies dem Zweck der Verordnung widersprechen würde, eine effektive Vergleichbarkeit der Preise zu erleichtern. Dem Urteil lag ein Vorabentscheidungsersuchen des BGH zu Grunde. Dieser hat über eine Unterlassungsklage der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg gegen das in Deutschland ansässige Luftfahrtunternehmen Germanwings zu entscheiden. Germanwings hatte für Flüge von London nach Stuttgart den Flugpreis sowohl auf der Buchungsseite im Internet, als auch auf der für die Kunden bestimmten Rechnung lediglich in GBP angegeben, was die Verbraucherzentrale als unlautere Geschäftspraktik ansah. Der BGH wollte mit seiner Vorlagefrage wissen, ob Art. 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1008/2008 in Verbindung mit deren Art. 2 Nr. 18 dahin auszulegen ist, dass Luftfahrtunternehmen, die die Flugpreise für innergemeinschaftliche Flugdienste nicht in Euro ausdrücken, sie in einer Landeswährung ihrer Wahl ausweisen können.

Link zum Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=089A06CA2EA8DA506CC024704374E628?text=&docid=207784&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=3692673>



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF KRITISIERT VORSCHLÄGE DER KOMMISSION ZUR REFORM DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

In seiner Stellungnahme vom 07.11.2018 fordert der Europäische Rechnungshof (ERH) höhere Umweltschutzambitionen für die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) als von der Kommission vorgeschlagen. Nach Ansicht des ERH ist die Einschätzung der Kommission unrealistisch, welchen Beitrag die GAP zur Erreichung der EU-Ziele leisten werde. Zudem sei unklar, wie die Einhaltung der Umwelt- und Klimaziele überprüft und wie die angestrebte Vereinfachung erreicht werden solle. Der ERH hält außerdem die Verwendung von Direktzahlungen für ungeeignet, um Umweltprobleme zu lösen und ein ausreichendes Einkommen für die Landwirte zu sichern. Die Umstellung der GAP auf ein leistungsorientiertes System wird begrüßt, jedoch würden quantifizierbare EU-Ziele und echte Leistungsanreize fehlen. Eine Zielverfehlung hätte zudem keine Auswirkungen auf die EU-Finanzierung. Der ERH sieht ferner die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung - durch fehlende Kontrollmöglichkeiten - in Gefahr. Mit seiner Stellungnahme fordert er u. a. GAP-Maßnahmen, die mit eindeutigen und quantifizierbaren Zielen verknüpft sind, transparente Kriterien zur Bewertung der nationalen Strategiepläne sowie leistungsabhängige Zahlungen an die Mitgliedstaaten.

Stellungnahme des ERH (in englischer Sprache):

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/OP18_07/OP18_07_EN.pdf

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT BERICHT ÜBER DIE ANWENDUNG DER WETTBEWERBSREGELN IM AGRARSEKTOR

Am 26.10.2018 hat die Kommission ihren ersten Bericht über die Anwendung der Wettbewerbsregeln im Agrarsektor veröffentlicht. Demnach konnten die europäischen Wettbewerbsbehörden dazu beitragen, dass die EU-Landwirte beim Verkauf ihrer Produkte bessere Bedingungen und höhere Preise durchsetzen konnten. Ferner wurden Vereinbarungen unterbunden, die den Handel im EU-Binnenmarkt behindert hätten. Durch die Marktbeobachtung haben die Landwirte zudem eine bessere Verhandlungsposition in der Lebensmittelkette erreicht. Der Bericht bestätigt außerdem, dass die verfügbaren Marktinstrumente tatsächlich genutzt werden, wie z. B. freiwillige Vereinbarungen über die Wertaufteilungen im Zuckersektor, Marktstabilisierungsmaßnahmen im Bereich Wein sowie die Angebotssteuerung bei Käse.

Bericht der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/sectors/agriculture/report_on_competition_rules_application.pdf



KOMMISSION ERHÖHT ERNEUT MITTEL FÜR ABSATZFÖRDERUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER PRODUKTE

Nach Mitteilung der Kommission vom 14.11.2018 stehen im nächsten Jahr 191,6 Mio. € für die Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte innerhalb und außerhalb der EU sowie zur Erschließung neuer Märkte zur Verfügung. Gegenüber den 2018 bereitgestellten Mitteln stellt dies eine Erhöhung um 12,5 Mio. € dar. Die zu fördernden Kampagnen werden sich dabei mit einem Volumen in Höhe von 89 Mio. € vor allem auf die wachstumsstarken außereuropäischen Länder Kanada, China, Kolumbien, Japan, Korea, Mexiko und die USA konzentrieren. Zusätzlich stehen weitere 9,5 Mio. € für Aktionen zur Verfügung, die von der Kommission direkt verwaltet werden, z. B. für Messen in Drittländern oder hochrangige Missionen. Der Aufruf zur Antragseinreichung wird voraussichtlich im Januar 2019 veröffentlicht.

Durchführungsbeschluss der Kommission Absatzförderungsprogramm 2019:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/key_policies/documents/commission-decision-c2018-7451_de.pdf

Anhang zum Durchführungsbeschluss mit weiteren Details zur Budgetierung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/key_policies/documents/annex-commission-decisionc2018-7451_en.pdf

KOMMISSION HALBIERT INTERVENTIONSBESTÄNDE VON MAGERMILCHPULVER

Wie die Kommission am 09.11.2018 mitteilte, wurde die Hälfte der im Rahmen der Milchkrise 2015 eingelagerten 380.000 t Magermilchpulver inzwischen wieder verkauft, ohne die Erholung der Milchpreise zu gefährden. So sind mit der letzten Ausschreibung vom 08.11.2018 30.000 t Magermilchpulver verkauft worden. Die nächste Ausschreibung ist für den 22.11.2018 geplant. Nach Angaben der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für den Milchsektor haben sich die Preise für Milch im September 2018 auf durchschnittlich 35 Cent/kg stabilisiert. Die Butterpreise liegen mit 5.000 €/t bereits seit Monaten auf sehr hohem Niveau und auch die Preise für Käse sind zufriedenstellend. Nach Einschätzung der Kommission wird die Milcherzeugung in diesem Jahr nur 0,8 % gegenüber dem Vorjahr zunehmen. Wichtiger Grund für diesen moderaten Anstieg ist die Futtermittelknappheit durch die trockene Witterung.

Mitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6361_de.htm

Übersicht über die Interventionsbestände (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/market-observatory/milk/pdf/eu-milk-internal-measures-stocks_en.pdf

Milchmarktbeobachtungsstelle der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/market-observatory/milk_en



STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES

EUROPÄISCHE AGENTUREN EUROFOUND, EU-OSHA, CEDEFOP: AUSSCHUSS DER STÄNDIGEN VERTRETER STIMMT VORLÄUFIGEN EINIGUNGEN ZU

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) hat am 09.11.2018 die zwischen Rat und dem Europäischen Parlament (EP) getroffene vorläufige Einigung zur Reform der Verordnungen über die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound), die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop, siehe hierzu Beitrag des StMUK in diesem EB) gebilligt.

Das gemeinsame Merkmal dieser Agenturen ist ihr dreigliedriger Charakter, der sich sowohl in ihrer Verwaltung als auch in ihrer Arbeitsweise widerspiegelt, da nationale Behörden, Gewerkschaften und Arbeitgebervertreter in den Leitungsgremien sowie in speziellen Beratungsausschüssen dieser Agenturen teilnehmen.

Am 23.08.2016 hatte die Kommission die oben genannten Vorschläge zu den EU-Agenturen vorgelegt. Die Arbeits- und Sozialminister erzielten auf ihrer Ratstagung am 06.12.2016 eine allgemeine Ausrichtung zu den Dossiers (EB 19/16). Das EP hatte sodann im Juli 2017 seine Standpunkte angenommen. Die Trilog-Verhandlungen mit dem EP begannen im April 2018 und konnten nach sieben Trilog-Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden.

Wichtigste inhaltliche Änderungen sind die Angleichung der Organisationsgrundlagen und Leitungsstrukturen aller drei Agenturen, die Einführung von modernen Korruptionspräventionsmechanismen sowie die Verpflichtung zur Kooperation untereinander mit dem Ziel der Vermeidung von Doppelstrukturen.

Nach der Billigung durch den AStV werden die Vorschläge dem EP zur Abstimmung im Plenum vorgelegt. Zunächst findet am 20.11.2018 die Behandlung und Abstimmung im zuständigen Beschäftigungsausschuss des EP statt. Abschließend müssen die Dossiers vom Rat endgültig angenommen werden.

Pressemitteilung des Rates mit weiteren Informationen zu den Inhalten (in englischer Sprache):

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/11/09/eu-agencies-eurofound-eu-osha-chedefop-council-approves-the-provisional-agreement-with-the-european-parliament/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=EU+agencies+Eurofound%2c+EU-OSHA%2c+Cedefop:+Council+approves++the+provisional+agreement+with+the+European+Parliament



ARBEITSRECHT

EUGH ZUR ABGELTUNG NICHT GENOMMENEN URLAUBS BEI BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES DURCH DEN TOD DES ARBEITNEHMERS

Der EuGH hat am 06.11.2018 in den verbundenen Rechtssachen C-569/16 und C-570/16 entschieden, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht mit dem Tod des Arbeitnehmers ersatzlos untergehen darf, wie es das nationale deutsche Recht vorsieht. Der Urlaubsanspruch muss daher vererblich sein, mit der Folge, dass die Erben eines verstorbenen Arbeitnehmers eine finanzielle Vergütung für vom Erblasser nicht genommenen Urlaub verlangen können. Eine dem entgegenstehende nationale Regelung muss das mit einem Rechtsstreit zwischen dem Rechtsnachfolger eines verstorbenen Arbeitnehmers und dessen ehemaligem Arbeitgeber befasste nationale Gericht unangewendet lassen.

Die Klägerinnen forderten von den früheren Arbeitgebern ihrer verstorbenen Ehemänner eine finanzielle Vergütung als Abgeltung des bezahlten Jahresurlaubs, den ihre Ehemänner vor ihrem Tod nicht genommen hatten. Da sich die Arbeitgeber, eine Kommune und ein privater Arbeitgeber, unter Berufung auf das Bundesurlaubsgesetz weigerten, die begehrte Abgeltung zu bezahlen, suchten die Klägerinnen Rechtsschutz vor den deutschen Arbeitsgerichten.

Nachdem die Klagen erst- und zweitinstanzlich erfolgreich waren, legten die Arbeitgeber Revision beim Bundesarbeitsgericht (BAG) ein. Dieses setzte die Verfahren aus und bat den EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens um Auslegung des europäischen Rechts. Konkret wollte das BAG insbesondere wissen, ob die Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG den Erben eines während des Arbeitsverhältnisses verstorbenen Arbeitnehmers einen Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich für den dem Arbeitnehmer vor seinem Tod zustehenden Mindestjahresurlaub einräumt.

Der EuGH erinnerte in seiner Entscheidung daran, dass der Gerichtshof in seinem Urteil vom 12.06.2014 in der Rechtssache C-118/13 (*Bollacke*) im Hinblick auf dieselben Vorschriften des deutschen Rechts bereits entschieden hatte, dass Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG dahin auszulegen sei, dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften entgegenstehe, wonach der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ohne Begründung eines Anspruchs auf eine finanzielle Vergütung für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub untergeht, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers endet.

Endet das Arbeitsverhältnis, ist es zwar nicht mehr möglich, den bezahlten Jahresurlaub, der dem Arbeitnehmer zustand, tatsächlich zu nehmen. Um zu verhindern, dass dem Arbeitnehmer wegen dieser Unmöglichkeit jeder Genuss dieses Anspruchs, selbst in finanzieller Form, verwehrt wird, sehe die Richtlinie 2003/88/EG vor, dass der Arbeitnehmer Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für die nicht genommenen Urlaubstage habe.

Der Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses spiele für den vorgesehenen Anspruch auf eine finanzielle Vergütung schließlich keine Rolle, so dass im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch



den Tod des Arbeitnehmers ein finanzieller Ausgleich als unerlässlich anzusehen sei, um die praktische Wirksamkeit des dem Arbeitnehmer zustehenden Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub sicherzustellen.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-11/cp180164de.pdf>

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=207330&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=2091944>

EUGH ZUR ABGELTUNG NICHT GENOMMENEN JAHRESURLAUBS BEI FEHLENDER BEANTRAGUNG DES URLAUBS

Der EuGH hat am 06.11.2018 in den Rechtssachen C-619/16 und C-684/16 entschieden, dass der Umstand allein, dass ein Arbeitnehmer seinen Jahresurlaub nicht beantragt und daher nicht genommen hat, nicht automatisch den Verlust des Anspruchs auf eine finanzielle Vergütung für den bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommenen Urlaub bewirken kann.

In dem einen der beiden inhaltlich vergleichbaren Ausgangsverfahren begehrte ein ehemaliger Rechtsreferendar, der beim Land Berlin in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stand, von seinem früheren Arbeitgeber eine finanzielle Abgeltung für nicht genommenen Urlaub während des juristischen Vorbereitungsdienstes.

Beide Vorabentscheidungsersuchen des Obergerichtes Berlin-Brandenburg und des Bundesarbeitsgerichts betreffen insbesondere die Auslegung von Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung. Die Arbeitszeitrichtlinie sieht in Art. 7 vor, dass jeder Arbeitnehmer einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen erhält. Auch darf der bezahlte Mindestjahresurlaub außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden.

Der EuGH wiederholte zunächst seine Rechtsprechung dahingehend, dass ein Arbeitnehmer, der aus von seinem Willen unabhängigen Gründen nicht in der Lage war, seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses auszuüben, Anspruch auf eine finanzielle Vergütung gemäß Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG hat. Der Arbeitgeber habe daher angemessene Maßnahmen zu treffen, um den Arbeitnehmern die Ausübung ihres Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub zu ermöglichen. Dies folge aus einem Ungleichgewicht, dass dem Arbeitsverhältnis wesenhaft sei. Der Arbeitnehmer sei als die schwächere Partei des Arbeitsvertrages anzusehen.



Der Umstand allein, dass ein Arbeitnehmer während des Bezugszeitraums keinen Antrag auf Ausübung seines Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub gestellt habe, könne nach Auffassung des EuGH nicht das Erlöschen dieses Anspruchs und dementsprechend nicht den Verlust des Anspruchs auf eine finanzielle Vergütung bewirken.

Der Arbeitgeber habe jedoch die Möglichkeit nachzuweisen, was die vorlegenden Gerichte zu prüfen haben, dass er mit der notwendigen Sorgfalt gehandelt hat, um zu gewährleisten, dass der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub tatsächlich ausüben konnte und dass trotz der von ihm getroffenen Maßnahmen der Arbeitnehmer aus freien Stücken darauf verzichtet hat, seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub wahrzunehmen. Gelingt ihm dieser Nachweis, hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Zahlung einer finanziellen Vergütung für den bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub. Denn die Verpflichtung des Arbeitgebers könne nicht so weit gehen, von diesem zu verlangen, dass er seine Arbeitnehmer zwingt, ihren Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub tatsächlich wahrzunehmen.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-11/cp180165de.pdf>

Urteile des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=207329&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=2099241>

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=207328&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=2101621>

FRAUEN UND GLEICHSTELLUNG

EUROPÄISCHER TAG DER LOHNGLEICHHEIT AM 03.11.2018

In der Europäischen Union verdienen Frauen einer Meldung der Kommission vom 26.10.2018 zufolge im Durchschnitt immer noch 16,2 % weniger als Männer. Vor diesem Hintergrund stand der Europäische Tag der Lohngleichheit am 03.11.2018 für den Zeitpunkt, ab dem Frauen im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen faktisch nicht mehr bezahlt werden, d. h. für den Tag, an dem noch 16 % des Arbeitsjahres vor uns liegen.

Deutschland hat mit einem geschlechtsspezifischen Lohngefälle von 21,5 % sogar den dritthöchsten Wert in der EU. Die Gründe für das Lohngefälle sind nach Auffassung der Kommission vielfältig: So würden Frauen häufiger in Teilzeit arbeiten, würden durch das Phänomen der „gläsernen Decke“ gebremst, arbeiteten eher in Niedriglohnssektoren und müssten häufig die Hauptverantwortung für die Betreuungspflichten in der Familie schultern.

Der Erste Vizepräsident *Frans Timmermans*, Kommissarin *Marianne Thyssen* und Kommissarin *Věra Jourová* betonten in einer Erklärung anlässlich des diesjährigen Tages der Lohngleichheit, dass die Gleichstellung von



Frauen und Männern zu den grundlegenden Werten der EU gehört. Dass Frauen im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen jedes Jahr immer noch zwei Monate lang faktisch unentgeltliche Arbeit leisten würden, sei nicht hinnehmbar.

In diesem Zusammenhang verwies die Kommission auf ihre bereits vorgelegten Vorschläge zur Bekämpfung der Ungleichheiten am Arbeitsplatz und zu Hause, insbesondere auf den Richtlinienvorschlag zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Ziel sei es, erwerbstätige Eltern und pflegende Angehörige in die Lage zu versetzen, ihre berufliche Entwicklung voranzutreiben und gleichzeitig ihre Familien zu betreuen. Damit ziele die Kommission u. a. auch auf eine Erhöhung der Erwerbsbeteiligung der Frauen. Es sei nun dringend erforderlich, dass das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten im Rat eine Einigung erzielen würden. Gegenwärtig dauern die Verhandlungen im Rahmen der Trilogverhandlungen noch an.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-18-6184_de.htm

Factsheet zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle in Deutschland (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/aid_development_cooperation_fundamental_rights/equalpayday_factsheets_2018_country_files_germany_de.pdf

Weitere Informationen zum Thema „geschlechtsspezifisches Lohngefälle in der EU“ (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/gender-equality/equal-pay/gender-pay-gap-situation-eu_de

ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK

EUROPÄISCHES PARLAMENT ZUR BESCHÄFTIGUNGS- UND SOZIALPOLITIK DES EURO-WÄHRUNGSGEBIETS

Das Europäische Parlament (EP) hat auf seiner Plenartagung in Straßburg am 25.10.2018 eine nichtlegislative Entschließung über die Beschäftigungs- und Sozialpolitik des Euro-Währungsgebiets mit 282 Ja-Stimmen, 71 Gegenstimmen und 39 Enthaltungen angenommen.

Das EP ist überzeugt, dass die beschäftigungspolitischen und sozialen Aspekte ein wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil der gesamten Wirtschaftspolitik und des sozialen Zusammenhalts sind und daher gebührender Aufmerksamkeit bedürfen. Das EP fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die sozialen Rechte zu stärken, indem die europäische Säule sozialer Rechte dergestalt umgesetzt wird, dass in der EU eine echte soziale Dimension aufgebaut werde.

Während sich einerseits die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Europa insgesamt positiv entwickelt hätten, bestehe bei anderen Themen noch Verbesserungsbedarf, etwa bei der Bekämpfung der Jugend- und



Langzeitarbeitslosigkeit, den geschlechtsspezifischen Ungleichgewichten, sowie hinsichtlich der Verringerung der Anzahl von Personen, die unter ihrem Qualifikationsniveau arbeiteten.

Unbefriedigend sei ferner, dass die länderspezifischen Empfehlungen durch die Mitgliedstaaten bislang nur unzureichend umgesetzt worden seien. Das EP fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen insoweit zu verstärken. Reformen der Mitgliedstaaten sollten insbesondere auf Maßnahmen ausgerichtet sein, durch die die Produktivität und das Potenzial für nachhaltiges Wachstum gesteigert werden, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze unterstützt wird und Ungleichheit und Armut, insbesondere Kinderarmut, verringert werden.

Nicht zuletzt müssten die Herausforderungen, die sich aus rasch verändernden Arbeitsmustern und dem digitalen Wandel ergeben, in Angriff genommen werden. Deswegen müssen nach Meinung des EP Möglichkeiten für lebenslanges Lernen, Weiterbildung und Umschulung geschaffen werden.

Text der Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0432+0+DOC+PDF+V0//DE>

ARBEITSMARKT

EUROSTAT: ARBEITSLOSENQUOTE IM SEPTEMBER 2018 IM EURORAUM BEI 8,1 %

Laut einer Pressemitteilung von Eurostat vom 31.10.2018 ist die saisonbereinigte Arbeitslosenquote im Euroraum mit 8,1 % im September 2018 unverändert gegenüber August 2018 geblieben. Dies ist damit weiterhin die niedrigste Quote seit November 2008. In der EU28 lag die Arbeitslosenquote der Meldung zufolge im September 2018 bei 6,7 % und war damit ebenfalls unverändert gegenüber August 2018.

Laut Eurostat waren im August 2018 im Euroraum 13,2 Mio. Männer und Frauen arbeitslos, in der gesamten EU 16,6 Mio.

Laut den veröffentlichten Zahlen haben somit die Tschechische Republik (2,3 %), Deutschland und Polen (je 3,4 %) die niedrigsten Arbeitslosenquoten. In Griechenland (19,0 % im Juli 2018) und Spanien (14,9 %) waren die Arbeitslosenquoten am höchsten.

Über ein Jahr betrachtet fiel die Arbeitslosenquote im September 2018 erneut in nahezu allen Mitgliedstaaten und blieb nur in Estland unverändert. Die stärksten Rückgänge wurden in Zypern (von 10,2 % auf 7,4 %), Kroatien (von 10,5 % auf 8,2 %), Griechenland (von 20,9 % auf 19,0 % zwischen Juli 2017 und Juli 2018) sowie in Portugal (von 8,5 % auf 6,6 %) registriert.



Die Jugendarbeitslosigkeit lag in der gesamten EU bei 14,9 % im Vergleich zu 16,5 % im Vorjahr. Im Euroraum sank diese von 18,3 % auf 16,8 %. Unter den Mitgliedstaaten haben Deutschland und Tschechien die niedrigsten Jugendarbeitslosenquoten mit jeweils 6,3 %. Die höchsten Quoten von arbeitslosen jungen Menschen im Alter unter 25 Jahren liegen nach wie vor in Griechenland, Spanien und Italien mit jeweils über 30 %.

Pressemitteilung von Eurostat:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/9350668/3-31102018-BP-DE.pdf/15ae8749-050c-4f08-9762-d0a795984659>

TEILHABE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

RICHTLINIENVORSCHLAG ZUR BARRIEREFREIHEIT VON PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN; VORLÄUFIGE EINIGUNG ERZIELT

Gemäß einer Meldung der Kommission vom 08.11.2018 erzielten die Verhandlungsparteien im Rahmen ihrer Trilog-Gespräche eine vorläufige Einigung über den Richtlinienvorschlag zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsrichtlinie oder European Accessibility Act – EAA).

Die vorgeschlagene Richtlinie soll die Funktionsweise des Binnenmarktes verbessern, indem sie es für die Unternehmen leichter macht, barrierefreie Produkte und Dienstleistungen grenzüberschreitend anzubieten. Mit dem Gesetzesvorhaben soll Innovation gefördert und das Angebot barrierefreier Produkte und Dienstleistungen für die rund 80 Mio. Menschen mit Behinderungen in der EU verbessert werden.

Die österreichische Ratspräsidentschaft erklärte, dass nach dem siebten Trilog eine politische Einigung zu allen strittigen Punkten des Dossiers erreicht worden sei. Die schwierigsten Verhandlungen hätten beim Thema „Notrufe“ stattgefunden. Es sei eine Formulierung in den Erwägungsgründen erzielt worden, die einen Übergang zu einer einheitlichen Notrufnummer abhängig von der technischen Entwicklung beinhalte. Bei Kleinstunternehmen, Beherbergung und Verpflegung (Tourismus) entspreche der Kompromiss der allgemeinen Ausrichtung des Rates. Einige technische Fragen müssten jedoch noch abschließend geklärt werden.

Die Kommission hatte ihren Richtlinienvorschlag nach längerer Vorarbeit am 02.12.2015 als Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorgelegt (EB 20/15). Auf der Ratstagung für Beschäftigung und Soziales (EPSCO) am 07.12.2017 legten die zuständigen Ministerinnen und Minister ihren Standpunkt (allgemeine Ausrichtung) zum Kommissionsvorschlag fest (EB 20/17). Nachdem das EP bereits im September 2017 seine Verhandlungsposition festgelegt hatte (EB 15/17), begannen daraufhin die Trilog-Gespräche Anfang 2018.



Die Einigung wird nun dem Ausschuss der Ständigen Vertreter zur Billigung vorgelegt. Sobald die Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten die Einigung bestätigt haben, wird das Europäische Parlament im Plenum abstimmen. Der Rat wird das Verfahren mit der endgültigen Annahme der Richtlinie abschließen.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-18-6323_en.htm

BERUFSBILDUNGSPOLITIK

EUROPÄISCHE WOCHE DER BERUFSBILDUNG VOM 05. - 09.11.2018

In der Woche vom 05.11.2018 - 09.11.2018 organisierte die Kommission zusammen mit dem österreichischen Ratsvorsitz in Wien die dritte Europäische Woche der Berufsbildung, die dieses Jahr unter dem Motto „Entdecke dein Talent“ stand (siehe hierzu Beitrag des StMUK in diesem EB).

Einer Meldung der Kommission vom 31.10.2018 zufolge haben junge Menschen Gelegenheit, sich auf mehr als 1.000 Veranstaltungen, die überall in Europa bis Dezember 2018 stattfinden sollen, über Möglichkeiten und Chancen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu informieren. In Deutschland konnten sich Jugendliche z. B. am 05.11.2018 in München einen Überblick über die Ausbildung bei BMW verschaffen.

Mit der Veranstaltungswoche soll deutlich gemacht werden, dass es sowohl für junge Menschen als auch für Erwachsene sinnvoll sei, sich für eine berufliche Aus- und Weiterbildung zu entscheiden. Die berufliche Aus- und Weiterbildung sei ein hervorragendes Sprungbrett in die Beschäftigung. Denn 75 % der Absolventinnen und Absolventen würden kurz nach ihrem Abschluss einen Arbeitsplatz finden, so die Kommission.

Pressemitteilungen der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6242_de.htm

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6305_de.htm

Internetseite der Europäischen Berufsbildungswoche (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/social/vocational-skills-week/>



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

EUGH URTEILT ZUR GEWERBLICHEN URNENAUFBEWAHRUNG

Der EuGH hat mit Urteil vom 14.11.2018 in der Rechtssache C-342/17 entschieden, dass die in Art. 49 AEUV geregelte Niederlassungsfreiheit einer nationalen Regelung entgegensteht, die es dem Empfänger einer Ascheurne trotz des ausdrücklichen Wunsches des Verstorbenen verbietet, sie durch Dritte aufbewahren zu lassen, die ihn verpflichtet, die Urne bei sich zu Hause oder auf einem städtischen Friedhof aufzubewahren, und die ferner jede mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübte Tätigkeit untersagt, die – ausschließlich oder nicht – die Aufbewahrung von Ascheurnen zu welchem Zweck und über welchen Zeitraum auch immer betrifft.

Dem Vorabentscheidungsersuchen liegt ein Rechtsstreit vor italienischen Gerichten zugrunde. Das klagende Unternehmen bietet einen Urnenaufbewahrungsdienst für Familienangehörige an, die Ascheurnen von Verstorbenen an einem anderen Ort als zu Hause oder auf dem Friedhof aufbewahren möchten, um der verstorbenen Angehörigen zu gedenken. Das Unternehmen wendet sich gegen eine Änderung des kommunalen Friedhofsrechts der Stadt Padua, mit der die Möglichkeit ausgeschlossen wurde, dass die Empfänger von Urnen private gewerbliche Dienste in Anspruch nehmen, die außerhalb des gewöhnlichen gemeindlichen Bestattungsdiensts und der Friedhöfe der Gemeinde erbracht werden.

Urteil des EuGH vom 14.11.2018:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=207745&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=3572376>

Schlussanträge des Generalanwalts vom 22.06.2018:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf;jsessionid=9ea7d0f130da1f29081ad8a74d808884f3cc325130e6.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4Pb3mLe0?text=&docid=203227&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=858751>

EUGH-SCHLUSSANTRÄGE ZUR KOMMUNALEN AUFTRAGSVERGABE FÜR RETTUNGSDIENST UND KRANKENTRANSPORTBETREUUNG

Der Generalanwalt am EuGH *Manuel Campos Sánchez-Bordona* vertritt in seinen Schlussanträgen vom 14.11.2018 in der Rechtssache C-465/17 die Auffassung, der Transport von Notfallpatienten in einem Rettungswagen sei bei Betreuung und Versorgung durch einen Rettungsassistenten bzw. Rettungssanitäter als „Einsatz von Krankenwagen“ (CPV-Code 85143000-3) anzusehen, so dass die öffentliche Auftragsvergabe nicht den Verfahren der Richtlinie 2014/24/EU unterliege, sofern die Leistung von einer gemeinnützigen Organisation oder Vereinigung erbracht werde. Wenn der Transport von Patienten keinen Notfall darstelle und in einem Krankentransportwagen durch einen Rettungssanitäter bzw. Rettungshelfer erfolge, sei er als „Transport eines Patienten in einem Krankenwagen“ anzusehen, der nicht unter die für den „Einsatz von



Krankenwagen“ im Allgemeinen geltende Ausnahme falle. „Gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen“ seien Organisationen oder Vereinigungen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet seien und etwaige umständehalber erzielte Gewinne der Erfüllung ihrer sozialen Aufgabe widmen. Zur Erfüllung dieser Voraussetzung reiche es nicht aus, dass sie im innerstaatlichen Recht als Hilfsorganisation anerkannt seien.

Im Ausgangsverfahren beanstandet der private Rettungsdienstanbieter Falck vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf, dass die Stadt Solingen die geplante Vergabe von Aufträgen für die Betreuung von Notfallpatienten auf kommunalen Rettungswagen durch Rettungsassistenten (unterstützt durch Rettungssanitäter) sowie die Betreuung und Versorgung von Patienten in kommunalen Krankentransportwagen durch Rettungssanitäter (unterstützt durch Rettungshelfer) nicht europaweit ausgeschrieben habe. Vielmehr habe die Stadt vier Hilfsorganisationen aufgefordert, Angebote abzugeben, und die Aufträge daraufhin an den Arbeiter-Samariter-Bund und den Malteser Hilfsdienst vergeben. Das vorliegende Gericht möchte wissen, ob die vergebenen Dienstleistungen solche des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes oder der Gefahrenabwehr sind, wann die Voraussetzungen einer „gemeinnützigen Organisation oder Vereinigung“ im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU als erfüllt anzusehen sind und welche Dienstleistungen von der Ausnahme „Einsatz von Krankenwagen zur Patientenbeförderung“ erfasst sind.

Schlussanträge des Generalanwalts vom 14.11.2018:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=207748&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=3572376>

RAT UND EUROPÄISCHES PARLAMENT BILLIGEN DIE VERLAGERUNG DER EUROPÄISCHEN ARZNEIMITTELAGENTUR NACH AMSTERDAM

Der Rat hat am 09.11.2018 die Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 angenommen, in der die Verlagerung des Sitzes der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) von London nach Amsterdam festgelegt wird. Das Europäische Parlament (EP) hatte bereits am 25.10.2018 seine Zustimmung erteilt. Die angenommene Verordnung sieht neben der Neubestimmung des EMA-Sitzes auch konkrete Zeitvorgaben für den Verlagerungsprozess vor. Danach sollen die Kommission und die zuständigen Behörden der Niederlande sicherstellen, dass die Agentur spätestens am 01.01.2019 an ihren provisorischen Standort und spätestens am 16.11.2019 an ihren endgültigen Standort umziehen kann.

Die Verlagerung der EMA erfolgt vor dem Hintergrund der Entscheidung des Vereinigten Königreichs, die EU zu verlassen. Der Rat hatte am 20.11.2017 entschieden, dass Amsterdam der neue Sitz der EMA sein soll (EB 19/17). Die Kommission hatte zur Umsetzung dieser Entscheidung am 29.11.2017 einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 vorgelegt, in dem der neue Sitz der EMA festgelegt wird.



Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/36908/text-relocation-ema-agency-en18.pdf>

Ergebnisdokument zur Tagung des Rates vom 09.11.2018 (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/36951/st14072-en18.pdf>

Legislative Entschließung des EP vom 25.10.2018:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0427+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE#BKMD-16>

Informationen der EMA zum Verlagerungsprozess (in englischer Sprache):

<https://www.ema.europa.eu/en/about-us/uks-withdrawal-eu/relocation-amsterdam>

EUROPÄISCHES ZENTRUM FÜR DIE KONTROLLE UND PRÄVENTION VON KRANKHEITEN: NEUE STUDIE ZU ANTIBIOTIKARESISTENZEN IN EUROPA

Das Europäische Zentrum für die Kontrolle und Prävention von Krankheiten (ECDC) hat am 06.11.2018 eine Studie zur Krankheitslast durch Antibiotikaresistenzen in der EU und dem Europäischen Wirtschaftsraum vorgelegt. Der Studie zufolge, die sich auf Daten des Europäischen Überwachungsnetzes für Antibiotikaresistenzen (EARS-Net) beruft, gab es im Jahr 2015 schätzungsweise 671.000 Infektionen mit antibiotikaresistenten Bakterien, wobei 63,5 % der Infektionen im Zusammenhang mit Heilbehandlungen standen. Etwa 33.000 Menschen seien als Folge einer Infektion mit antibiotikaresistenten Bakterien gestorben. Die in der Studie errechnete Krankheitslast aufgrund von Antibiotikaresistenzen sei in etwa so hoch wie aufgrund von Influenza, Tuberkulose und HIV/AIDS zusammen. Ein erheblicher Anteil der Krankheitslast sei zudem auf Infektionen durch Bakterien zurückzuführen, die auch gegen Reserveantibiotika resistent seien.

Pressemitteilung des ECDC (in englischer Sprache):

<https://ecdc.europa.eu/en/news-events/33000-people-die-every-year-due-infections-antibiotic-resistant-bacteria>

Link zur Studie (in englischer Sprache):

[https://www.thelancet.com/journals/laninf/article/PIIS1473-3099\(18\)30605-4/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/laninf/article/PIIS1473-3099(18)30605-4/fulltext)



STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES GEHT AN DEN START

Am 12.11.2018 hat Herr Ministerpräsident *Dr. Markus Söder*, MdL, mit Zustimmung des Bayerischen Landtages Frau *Judith Gerlach*, MdL, zur Bayerischen Staatsministerin für Digitales ernannt. Das neue Staatsministerium übernimmt die Grundsatzangelegenheiten und die Koordinierung der Digitalisierung Bayerns, die bisher bei der Staatskanzlei angesiedelt waren. Es soll sich ferner den bisher beim Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ressortierenden strategischen Fragen der digitalen Verwaltung annehmen. Zu den Themen gehören auch strategische Zukunftsfragen des Digitalstandorts Bayern, neuer digitaler Technologien, die Aufgabe des IT-Beauftragten für Bayern und die Koordinierung der Ressort-CIOs (Chief Information Officers), die föderale IT-Kooperation im Bund, das IT-Recht und IT-Controlling, aber auch die ethischen Fragen, die mit der Digitalisierung zusammenhängen. Das neue Staatsministerium übernimmt aus der Staatskanzlei auch die Verantwortung für die Filmförderung und -politik sowie digitale Unterhaltung (Games).

STEUER

BERATUNGEN DES RATES FÜR WIRTSCHAFT UND FINANZEN ÜBER DEN KOMMISSIONSVORSCHLAG ZUR DIGITALSTEUER

Am 06.11.2018 diskutierte der Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) erneut über den Kommissionsvorschlag zur Einführung einer Steuer auf Erträge aus bestimmten digitalen Dienstleistungen (EB 12/18, 06/18), ohne jedoch abschließend zu entscheiden. Im Zentrum der Debatte standen vor allem der Anwendungsbereich, der genaue Umfang der besteuerten Dienstleistungen und die Frage der Befristung der Richtlinie, der sogenannten „Sunset-Clause“. Beschlüsse fasste der ECOFIN-Rat nicht, laut Abschlusserklärung sind sich zur Sunset-Clause aber alle Mitgliedstaaten einig, dass die Richtlinie auslaufen soll, sobald durch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eine umfassende Lösung zur Besteuerung der Digitalwirtschaft gefunden wurde. Zudem seien Fortschritte auf technischer Ebene zu verzeichnen, etwa hinsichtlich der Tatbestandsdefinitionen, Steuerhebung oder Verwaltungszusammenarbeit.

Im Anschluss an das Treffen erklärte der österreichische Finanzminister *Hartwig Löger* trotz des grundsätzlichen politischen Widerstandes gegen die Digitalsteuer aus Irland und Schweden sowie Kritik aus Estland, Finnland, Dänemark und Malta, dass die Mitgliedstaaten über den Kommissionsvorschlag auf der Tagung des ECOFIN-Rates am 04.12.2018 entscheiden sollten. Aktuell hätten schon elf und mit Spanien bald zwölf Mitgliedstaaten entsprechende nationale Steuerregeln. Frankreichs Finanzminister *Bruno Le Maire* zeigte



sich offen für ein späteres Inkrafttreten der Regelungen, jedoch müsse es bis zum Jahresende einen Beschluss der Richtlinie geben. Er kam damit dem deutschen Bundesfinanzminister *Olaf Scholz* entgegen, der zuvor gefordert hatte, die Besteuerung digitaler Unternehmen innerhalb der nächsten 18 Monate international zu regeln und so der raschen Einführung der Digitalsteuer eine Absage erteilt hatte. Laut Kommissionsvizepräsident *Vladis Dombrovskis* präferiere die Kommission weiterhin eine globale Lösung, allerdings werde ein solches Übereinkommen realistischerweise Zeit brauchen. Deshalb unterstütze er die Ausarbeitung einer Regelung auf EU-Ebene.

Die Pläne zur Besteuerung der Digitalwirtschaft wurden auch im Europäischen Parlament (EP) debattiert, zuletzt in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Sonderausschusses für Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung am 23.10.2018. Dort hatte sich der französische Finanzminister *Bruno Le Maire* für eine zügige Einführung einer Digitalsteuer ausgesprochen und für eine Unterstützung des Kommissionsvorschlags geworben, der eine Besteuerung in Höhe von 3 % der Bruttoeinnahmen aus der Tätigkeit digitaler Plattformen vorsieht. Nach Ansicht von *Le Maire* müsse die derzeitige Situation, in der Internetriesen 14 Prozentpunkte weniger Steuern als andere Unternehmen zahlen, baldmöglichst beendet werden. Die EU müsse bei der Regulierung des digitalen Raums eine Vorreiterrolle übernehmen, die OECD würde ihre Arbeit in Bezug auf ein Abkommen auch beschleunigen, sobald die EU ihre eigene Digitalsteuer eingeführt habe.

In der Plenartagung des EP am 13.11.2018 in Straßburg hat sich auch Bundeskanzlerin *Angela Merkel* zur Digitalsteuer geäußert. Sie bevorzuge eine internationale Lösung, nur wenn dies nicht erreicht werde, sei Deutschland bereit, einer europäischen Lösung zuzustimmen. Frankreich hofft nun doch auf eine Entscheidung über die Digitalsteuer im ECOFIN-Rat am 04.12.2018.

Pressemitteilung des EP zur Ausschusssitzung vom 23.10.2018 (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20181023IPR17119/help-us-secure-fair-taxation-of-digital-giants-meps-asked>

Ergebnisse des ECOFIN-Rats vom 06.11.2018:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/ecofin/2018/11/06/>

Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/proposal_common_system_digital_services_tax_21_032018_de.pdf



VERNETZTE MOBILITÄT

KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZU VERNETZTER UND AUTOMATISIERTER MOBILITÄT EIN

Am 24.10.2018 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zu vernetzter und automatisierter Mobilität eingeleitet. Bis zum 04.12.2018 erhalten unter anderem Behörden, Zertifizierungsstellen und Gemeinden Gelegenheit, die größten Herausforderungen in den Kernbereichen Daten, Cybersicherheit und 5G beim Einsatz vernetzter und automatisierter Fahrzeuge gegenüber der Kommission zu benennen. Bereits am 17.05.2018 hatte die Kommission im Rahmen des dritten Mobilitätspaketes eine entsprechende Mitteilung veröffentlicht (EB 10/18). Die Konsultation untersucht insbesondere Bedrohungen für die Netzwerksicherheit, die Verwaltung von Fahrzeugdaten, Anforderungen an den Schutz der Privatsphäre sowie den Technologiebedarf. Die Befragung unterteilt sich in einen allgemeinen und speziellen Teil. Der Fragebogen kann auch in deutscher Sprache beantwortet werden.

Bekanntgabe der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-recommendation-connected-and-automated-mobility-cam_de

Fragebogen zur Konsultation:

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/OPCCAMSurvey2018>

Mitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/com20180283_de.pdf

DIGITALE INFRASTRUKTUR

EUROPÄISCHES PARLAMENT BILLIGT KODEX FÜR DIE ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

Am 14.11.2018 hat das Europäische Parlament (EP) den im Trilog mit dem Rat erzielten Kompromiss zum „Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation“ angenommen (EB 10/18). Der Kodex wird die letztmalig 2009 aktualisierten europäischen Telekommunikationsvorschriften ersetzen mit dem Ziel, allen EU-Bürgern und Unternehmen eine hochwertige Konnektivität und größere Auswahl an innovativen digitalen Dienstleistungen zu ermöglichen. Nach der im zuständigen Telekommunikationsministerrat am 04.12.2018 erfolgten Annahme kann er dann im Amtsblatt der EU veröffentlichte Rechtsakt Ende des Jahres in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten haben anschließend zwei Jahre Zeit, die erforderlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie zu verabschieden, wobei für die harmonisierten Endnutzerbestimmungen eine zusätzliche einjährige Übergangsphase gelten wird. Die im Telekom-Reformpaket mit enthaltene GEREK-Verordnung tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Im Einzelnen beschlossen wurde unter anderem, die Preise für Telefonate und SMS vom Heimatland in andere Mitgliedstaaten zu deckeln. Künftig sollen für solche Anrufe vom Festnetz oder Smartphone nicht mehr als



19 Cent pro Minute erhoben werden dürfen und für SMS in andere EU-Staaten nicht mehr als 6 Cent, wobei Ausnahmen für Telefonanbieter möglich sind. Die Gebührendeckelungen treten am 15.05.2019 in Kraft. Außerdem wird mit den neuen Telekom-Regeln das Ziel vorgegeben, bis 2020 die 5G-Technik in jedem EU-Staat in mindestens einer Großstadt zur Verfügung zu stellen. Beschlossen wurden auch neue Verbraucherrechte, etwa zum Anbieterwechsel und die Ausweitung bestimmter Regelungen auf neue Online-Akteure wie Skype oder WhatsApp, die mit herkömmlichen Betreibern konkurrieren. Ein weiteres Gesetz sieht vor, die Rolle der nationalen Telekom-Regulierer sowie des EU-Gremiums zu stärken (GEREK Verordnung).

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20181106IPR18320/parlament-deckelt-preise-fur-anrufe-innerhalb-der-eu-billigt-notfallwarnsystem>

Angenommene Texte:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0453+0+DOC+XML+V0//DE>

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0454+0+DOC+XML+V0//DE>